Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

WALDGESETZ UND ANDERE RECHTSVORSCHRIFTEN

Wegweiser für bayerische Waldbesitzer

BAYERISCHE FORSTVERWALTUNG

IdeenReich.Wald

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bayerns Wälder sind Reichtum für Generationen und prägen das Gesicht des Freistaats. Sie liefern den umweltfreundlichen nachwachsenden Rohstoff Holz und sichern so Wertschöpfung und Arbeitsplätze vor allem im ländlichen Raum. Sie sind gleichzeitig Lebensraum und Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen und erfüllen vielfältige wichtige Funktionen für uns Menschen, die Infrastruktur und den Naturhaushalt. Bereits die Bayerische Verfassung legt daher in Artikel 141 als Staatsaufgabe fest, den Wald, unser „grünes Drittel" des Freistaats, zu schützen.

Der Wald und seine Besitzer stehen heute vor großen Herausforderungen. Der weltweite Hunger nach Rohstoffen und Energie lässt die Bedeutung von Holz steigen. Und der Klimawandel verändert die Umweltbedingungen für das langlebige Ökosystem Wald sehr rasch. Die demographischen Entwicklungen verändern die Struktur der Waldbesitzer.

Mit dem Waldgesetz für Bayern haben wir ein bewährtes und gleichzeitig zukunftsweisendes Instrument, um diese Herausforderungen zu meistern. Das Waldgesetz hat den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die dauerhafte Sicherung ihrer Funktionen auf ganzer Fläche zum Ziel. Der notwendige Interessenausgleich zwischen den Anforderungen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer spielt dabei eine zentrale Rolle.

Dieser Wegweiser für bayerische Waldbesitzer informiert Sie über das Waldgesetz für Bayern und andere wichtige Bestimmungen zur Waldbewirtschaftung. Weitere Informationen geben Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Adresse des für Sie zuständigen Amtes finden Sie im Internet unter www.forst.bayern.de.

München im November 2010

Helmut Brunner

Helmut Brunner, Staatsminister

INHALT

5 ■ I. Wichtige Rechtsvorschriften für Waldbesitzer

5 Waldbewirtschaftung
15 Nachbarrecht
17 Walderschließung
19 Allgemeines Betretungsrecht
21 Bußgeldtatbestände
22 Wald, Wild und Jagd
26 Stichwortverzeichnis
30 Abkürzungen und Fundstellen

35 ■ II. Gesetzestexte

35 ■ Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)
62 ■ Bundeswaldgesetz (BWaldG) – Auszug
69 ■ Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) – Auszug
81 ■ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Auszug
90 ■ Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG)
98 ■ Körperschaftswaldverordnung (KWaldV)
106 ■ Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (SchädlInsBekV)
109 ■ Verordnung über die Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft (PuKWFV)
112 ■ Verleihungsrichtlinie für wirtschaftliche Vereine (w. V.)
118 ■ Erstaufforstungsrichtlinien (ErstAuffR)
132 ■ Verordnung über das Waldverzeichnis und die Schutzwaldverzeichnisse (WuSWaldVV)
136 ■ Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) – Auszug
140 ■ Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV))
141 ■ Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (DVFoVG)

,

I. WICHTIGE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR WALDBESITZER

HINWEIS

Die in den Klammern stehenden fortlaufenden Nummern verweisen auf Suchbegriffe im Stichwortverzeichnis.

WALDBEWIRTSCHAFTUNG

(1) SACHGEMÄSSE BEWIRTSCHAFTUNG

Der Wald ist im Rahmen der Zweckbestimmung des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) sachgemäß zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren. In Artikel 14 Abs. 1 S. 2 BayWaldG sind die Anforderungen im Einzelnen aufgeführt.

(2) WALDZERSTÖRUNG

Es ist verboten, den Waldboden zu beseitigen, zu vernichten oder seine Produktionskraft wesentlich zu schwächen (Art. 9 Abs. 1 BayWaldG). Der Waldboden ist das Produktionskapital der Forstwirtschaft und zugleich ein eigenes, in den Bodenschutzgesetzen (BBodSchG, BayBodSchG) behandeltes Schutzgut. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG). Im Rahmen der sachgemäßen Waldbewirtschaftung ist der Waldboden pfleglich zu behandeln (Art. 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BayWaldG). Waldböden können vor allem durch Befahren mit Maschinen außerhalb der Rückegassen und -wege und durch Einträge von Schadstoffen nachteilig verändert werden.

(3) RODUNG

Rodung ist die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart. Sie bedarf der Erlaubnis der unteren Forstbehörde, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF). Dort ist der Antrag einzureichen (Art. 9 Abs. 2 S. 1, Art. 39, Art. 42 BayWaldG). Je nach Lage und Größe der Rodung kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sein.

(4) KAHLHIEB

Der Wald ist sachgemäß zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren. Es sind insbesondere im Hochwald Kahlhiebe zu vermeiden (Art. 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 BayWaldG). Darüber hinaus bedarf der Kahlhieb im Schutzwald der Erlaubnis (Art. 14 Abs. 3 BayWaldG). Der Antrag ist bei der unteren Forstbehörde, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), einzureichen (Art. 39, Art. 42 BayWaldG).

(5) ERSTAUFFORSTUNG

Die Aufforstung bisher nicht forstlich genutzter Grundstücke bedarf der Erlaubnis der unteren Forstbehörde, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF). Auch die Anlage von Schmuckreisig-, Christbaum- und Kurzumtriebskulturen ist erlaubnispflichtig. Anträge sind bei der unteren Forstbehörde einzureichen (Art. 16 Abs. 1, Art. 39, Art. 42 BayWaldG). Je nach Lage und Größe der Erstaufforstung kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sein.

(6) WIEDERAUFFORSTUNG

Kahl geschlagene oder infolge von Schadereignissen unbestockte Waldflächen sind innerhalb von 3 Jahren wieder aufzuforsten, unvollständige Verjüngungen sind innerhalb von 5 Jahren nach der Räumung ausreichend zu ergänzen (Art. 15 Abs. 1 BayWaldG).

(7) SCHUTZWALD, BANNWALD, ERHOLUNGSWALD

Schutzwald nach Artikel 10 Abs. 1 BayWaldG ist Wald

1. in Hoch- und Kammlagen der Alpen und der Mittelgebirge,
2. auf Standorten, die zur Verkarstung neigen oder stark erosionsgefährdet sind,
3. der dazu dient, Lawinen, Felsstürzen, Steinschlägen, Erdabrutschungen, Hochwassern, Überflutungen, Bodenverwehungen oder ähnlichen Gefahren vorzubeugen oder die Flussufer zu erhalten.

Schutzwald nach Artikel 10 Abs. 1 BayWaldG wird in Schutzwaldverzeichnisse eingetragen.Schutzwald ist ferner Wald, der benachbarte Waldbestände vor Sturmschäden schützt (Art. 10 Abs. 2 BayWaldG). Die Sturm-Schutzwaldeigenschaft ist im Einzelfall auf Antrag festzustellen.

Bannwald ist Wald, der aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommt (Art. 11 Abs. 1 BayWaldG). Bannwälder werden durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörde erklärt (Art. 37 BayWaldG).

Erholungswald ist Wald, der eine außergewöhnliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung hat (Art. 12 Abs. 1 BayWaldG). Erholungswälder werden durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörde erklärt (Art. 37 BayWaldG).

(8) DURCHFÜHRUNG VON MASSNAHMEN

Kommt der Waldbesitzer den ihm nach dem BayWaldG obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so kann die untere Forstbehörde die erforderlichen Maßnahmen unter Androhung der Vollstreckung, zum Beispiel Zwangsgeld oder Ersatzvornahme, anordnen (Art. 41 Abs. 1 BayWaldG).

(9) UNFALLVERHÜTUNG

Der Waldbesitzer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die entsprechenden Maßnahmen sind in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft näher erläutert, siehe § 1 Abs. 1 VSG 1.1 Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Die Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind Träger der Unfallversicherung (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 5 und § 123 SGB VII). Alle Waldbesitzer sind ohne Rücksicht auf die Flächengröße beitragspflichtig.

(10) ÖFFENTLICHE STRASSEN UND BAHNLINIEN

Der Besitzer eines an einer öffentlichen Straße oder einer Bahnlinie gelegenen Grundstückes ist verpflichtet, schädliche Einwirkungen, die von seinem Grundstück ausgehen und den Straßen- oder Bahnverkehr gefährden, zu vermeiden. Deshalb sind Randzonen (mindestens die Breite einer Baumlänge) laufend zu kontrollieren und umsturz- oder bruchgefährdete Bäume sowie Totholz rechtzeitig zu fällen (Allgemeine Verkehrssicherungspflicht nach § 823 BGB).

(11) HAFTUNG BEI FORSTBETRIEBSARBEITEN

Waldbesitzer und Waldarbeiter haften zivilrechtlich für Schäden, die Dritten bei der Holzfällung oder sonstigen Forstbetriebsarbeiten schuldhaft zugefügt werden. Sie können auch strafrechtlich wegen fahrlässiger Tötung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung belangt werden (§ 823 Abs. 1, 2 BGB, §§ 222, 223, 229, 303 StGB).

Deshalb: Unfallverhütungsvorschriften beachten und Sicherheitsabstände einhalten!

(12) VERMEHRUNGSGUT (PFLANZGUT UND SAATGUT)

Bei der künstlichen Begründung von Waldbeständen sollte jeder Waldbesitzer herkunftsgerechtes, standortangepasstes Saat- und Pflanzgut verwenden. Die Herkunftsempfehlungen informieren, welche Herkünfte für welche Region geeignet sind. Die Herkunftsempfehlungen können auf der Internet-Seite des Bayerischen Amtes für Saat- und Pflanzenzucht eingesehen werden (www.asp.bayern.de).

Die Beachtung dieser Empfehlungen ist Voraussetzung für eine Zuwendung zu wald-

baulichen Maßnahmen im Rahmen eines fostlichen Förderprogramms. Forstliches Vermehrungsgut von Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, darf

- nur erzeugt
- in Verkehr gebracht
- ein- und ausgeführt werden

wenn es von amtlich für die Ernte zugelassenen Waldbeständen stammt.

Dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen die in der Anlage zu § 2 Nr. 1 Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) aufgeführten forstlich wichtigen Baumarten (Seite 139).
Waldbesitzer und Forstbetriebsgemeinschaften können bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) für geeignete Waldbestände einen formlosen Antrag auf Zulassung als Saatguterntebestand stellen. Zulassungsbehörde ist das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht in Teisendorf, die bayerische Landesstelle nach dem Forstvermehrungsgutgesetz. Alle zugelassenen Bestände sind im Erntezulassungsregister erfasst. Auf Anfrage wird es den Saat- und Pflanzgutbetrieben zur Verfügung gestellt.
Dem FoVG unterliegendes forstliches Vermehrungsgut, das in Verkehr gebracht werden soll, darf nur von angemeldeten Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben erzeugt werden (§ 7 FoVG). Die Ernte muss kontrollierbar sein und ist daher mindestens 2 Werktage vor Beginn der Ernte beim zuständigen AELF anzuzeigen. Für jede Erntepartie wird ein Stammzertifikat erstellt. Dieses Papier ist die Voraussetzung für die Vertriebsfähigkeit des Vermehrungsguts. Bis zum ersten Bestimmungsort dient es als Begleitdokument und wird von dort an durch Lieferscheine ersetzt. Dabei ist immer auf die Vollständigkeit der vorgeschriebenen Angaben, wie Baumart, Herkunft, Art des Vermehrungsgutes, Alter, Menge, Stammzertifikats- und Registernummer, Zweck usw. zu achten. Nur so kann ein Beitrag zur Identitätssicherung lückenlos von der Ernte bis zur endgültigen Auspflanzung geleistet werden.

(13) ZÄUNUNG

Die Errichtung oder Änderung von Zäunen als offene, sockellose Einfriedungen im Außenbereich bedürfen nach der Bayerischen Bauordnung keiner Genehmigung soweit sie dem Schutz von Forstkulturen dienen (Art. 63 Abs. 1 Nr. 7 BayBO).
Bei einer Forstkultur im Sinne der eng auszulegenden Ausnahmevorschrift muss es sich um eine forstwirtschaftlich betriebene Aufforstung oder Naturverjüngung mit Waldbäumen im Rahmen eines nachhaltigen Betriebs handeln, die eines besonderen Schutzes mit einer Einfriedung bedarf (Simon, Busse, Kommentar zur Bayer. Bauordnung, Art. 63 Randnr. 410).
Bei Forstkulturen, Forstpflanzgärten und Sonderkulturen mit einer Fläche über 5 Hektar ist die Zäunung einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen (Art. 29 Nr. 1 und Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG).
Zäune, die ihren Schutzzweck erfüllt haben, sind abzubauen und sachgerecht zu entsorgen.

(14) INSEKTENBEKÄMPFUNG

Regierung oder Kreisverwaltungsbehörde können Maßnahmen zur Bekämpfung schädlicher Insekten anordnen. Falls die Waldbesitzer die Bekämpfung nicht fristgerecht durchführen, kann die Behörde die Maßnahmen auf Kosten des Waldbesitzers durchführen lassen (siehe SchädlInsBekV; Bekanntmachungen zur Überwachung und Bekämpfung von Schädlingen).

(15) PFLANZENSCHUTZMITTEL

Zum Schutz von Mensch und Tier, des Naturhaushalts und der Kulturpflanzen ist vor jeder Mittelanwendung sorgfältig zu prüfen, ob der Mitteleinsatz notwendig und erlaubt ist (PflSchG).
Im Rahmen der sachgemäßen Waldbewirtschaftung ist der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln möglichst zu vermeiden (Art. 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BayWaldG).

Wer in einem Betrieb der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft Pflanzenschutzmittel anwendet, muss über die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Sachkunde) verfügen und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Art. 8 Abs. 3 ZuVLFG) auf Verlangen den entsprechenden Nachweis hierüber erbringen (PflSchSachkV).
Wer diese Sachkundevoraussetzungen nicht im Rahmen einer beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung erlangt hat, kann sie in Lehrgängen an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachholen und den Sachkundenachweis mit erfolgreich abgeschlossener Prüfung erwerben.
Pflanzenschutzmittel dürfen auf Nutzflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewendet werden.
Eine Nutzung im vorstehenden Sinne liegt nicht vor bei Flächen, die nicht oder nur mittelbar der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, wie Wege, Böschungen, Feldraine, Hecken, Feldgehölze. Gleiches gilt für Grünflächen und Außenanlagen wie Friedhöfe und Sportplätze. Auf diesen Flächen dürfen Pflanzenschutzmittel nicht oder nur mit einer besonderen Genehmigung ausgebracht werden (LMBek v. 09.08.1988 AIIMBl S. 732).

Wer einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft leitet, ist verpflichtet elektronisch oder schriftlich Aufzeichnungen über die im Betrieb angewandten Pflanzenschutzmittel zu führen. Mindestens sind der Name des Anwenders, die jeweilige Anwendungsfläche, das Anwendungsdatum, das verwendete Pflanzenschutzmittel, die Aufwandmenge sowie das Anwendungsgebiet aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer von mindestens zwei Jahren, gerechnet

ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr des Entstehens der Aufzeichnung folgt, aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann Einsicht in die Aufzeichnungen nehmen (§ 6 Abs 4 PflSchG). Die Aufzeichnungen müssen zeitnah zu den Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln, spätestens am Ende des jeweiligen Kalenderjahres vorliegen.

Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden (BienSchV) ...

a) ... an blühenden Pflanzen oder anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen beflogen werden. Die Pflanzen dürfen bei der Behandlung auch nicht benetzt werden.
b) ... innerhalb eines Umkreises von 60 Metern um Bienenstände innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers.

(16) ABFÄLLE

Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen behandelt, gelagert oder abgelagert werden (§ 27 Abs 1 KrW-/AbfG). Auch Waldbesitzern ist es verboten, Unrat im eigenen Wald abzuladen.
Die Abfallentsorgung obliegt den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden (§§ 13, 15 KrW-/AbfG i. V. m. Art. 3 BayAbfG). Abfälle, die beseitigt werden sollen, sind den entsorgungspflichtigen Körperschaften nach Maßgabe der jeweiligen Abfallwirtschaftssatzung zu überlassen. Der Waldbesitzer ist in aller Regel nicht verpflichtet, Abfälle, die von Dritten im Wald abgelagert werden, zu beseitigen oder die Kosten hierfür zu übernehmen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Abfälle wie z. B. Hausmüll, Bauschutt oder Autowracks im Wald ablagert, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € bestraft werden (§ 61 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 27 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG). Die rechtswidrige Beseitigung umweltgefährdender Stoffe im Wald wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe geahndet (§ 326 StGB)

(17) KLÄRSCHLAMM

Es ist verboten, Klärschlamm auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen (§ 4 Abs. 5 AbfKlärV).

(18) FORSTLICHE ABFÄLLE

Pflanzliche Abfälle, die im Forstbetrieb anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden. Sie dürfen dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Das gleiche gilt für angeschwemmtes Holz aus Wildbächen und Muren.
Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Das Ver-

brennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 8 Uhr bis 18 Uhr zulässig. Wenn Belästigungen durch Rauchentwicklung im Bereich bewohnter Grundstücke nicht zu erwarten sind, kann mit dem Verbrennen bereits um 6 Uhr begonnen werden. Hierzu sind die vorgeschriebenen und sonst zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit (§ 2 AbfG) erforderlichen Abstände von Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie von Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen einzuhalten. Sie betragen beispielsweise:

- 300 Meter zu Krankenhäusern, Heimen und vergleichbaren Einrichtungen
- 300 Meter zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder mit brennbaren Inhalten
- 100 Meter zu sonstigen Gebäuden, Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
- 75 Meter zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen
- 10 Meter zu öffentlichen Feld- und Waldwegen und sonstigen Wegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden (§§ 2, 5 PflAbfV).

Um die Feuerstelle muss ein ausreichend breiter (3 m) Schutzstreifen vorhanden sein. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist. Die Kreisverwaltungsbehörde kann zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit durch Einzelanordnung weitergehende Anforderungen festlegen.

TIPP:

Informieren Sie rechtzeitig vorher die Feuerwehr und die Polizei, um Fehlalarmierungen zu vermeiden.

(19) FEUER

Im Wald darf vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden. Wer im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 Metern vom Wald eine offene Feuerstätte errichtet oder betreibt oder ein unverwahrtes Feuer anzündet oder betreibt, bedarf einer Erlaubnis der unteren Forstbehörde, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF). Diese Erlaubnispflicht und das Rauchverbot gelten nicht für den Waldbesitzer, seine Beschäftigten und die Jagdausübungsberechtigten (siehe Nr. 18 Forstliche Abfälle).

Das Abbrennen von Bodendecken und das flächenweise Absengen von Pflanzen oder Pflanzenresten bedarf stets der Erlaubnis (Art. 17 BayWaldG).

(20) NATURSCHUTZ

Seit 1984 ist der Umwelt- und Naturschutz als Staatsziel in der Bayerischen Verfassung (Art. 141 Abs. 1, 3 BV) festgelegt. Naturschutzrecht und Wasserrecht sind Beispiele für wichtige Rechtsvorschriften, um den Verfassungsauftrag im land- und forstwirtschaftlichen Bereich zu erfüllen (BayNatSchG, BayWG).

Die nach dem Waldgesetz für Bayern zulässige und vorgeschriebene Waldbewirtschaftung gilt im Sinne des Naturschutzrechts als ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung und ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden (Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG). In Naturschutzgebieten und Nationalparken allgemein, im Einzelfall auch in Landschaftsschutzgebieten, Naturparken und auf Flächen nach Artikel 13d Abs. 1 BayNatSchG kann die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung eingeschränkt werden (Art. 47 BayWaldG; Art. 7, 8, 10, 11, 13d BayNatSchG). Waldwege sind dabei rechtlich dem Wald gleichgestellt. Werden im Schutzwald Wege gebaut, bedarf es hierfür einer Rodungserlaubnis (Art. 9 Abs. 2 S. 2 BayWaldG). Im Alpengebiet ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von befahrbaren Wegen mindestens drei Monate vorher der unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen (Art. 6 S. 1 BayNatSchG).

In der Frage der Ordnungsmäßigkeit einer forstlichen Bodennutzung im Sinne des BayNatSchG entscheidet auf unterer Ebene die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), soweit es die Anwendung der Eingriffsregelung betrifft (Art. 44 HS. 1, Art. 6b Abs. 2 BayNatSchG).

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in Artikel 13d Absatz 1 BayNatSchG bezeichneten ökologisch besonders wertvollen Flächen führen würden, sind unzulässig. Für einfache Maßnahmen kann auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme zugelassen werden (Art. 13d Abs. 1, 2 BayNatSchG).

(21) ARTENSCHUTZ

Wildlebende Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten sind gesetzlich geschützt. Der „allgemeine Schutz" ist in Abschnitt 2 Bundesnaturschutzgesetz geregelt.

Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz (§ 39 ff BNatSchG) sind unabhängig von einer Gebietskulisse zu beachten. Der Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist bei streng geschützten Arten strafbewehrt (§ 71 Abs. 2 und 4 BNatSchG).

(22) NATURA 2000 IM WALD

Natura 2000 ist ein europaweites Netz an Schutzgebieten für besonders wertvolle Lebensraumtypen und Arten. Bayern hat in 745 Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Vogelschutz-Gebieten (SPA) rund 801 000 Hektar gemeldet, davon rund 450 000 Hektar Wald.

Für das Gebietsmanagement der Wald-Lebensraumtypen und waldrelevanten Arten ist

die Bayerische Forstverwaltung, für entsprechende Offenlandflächen und -arten die Naturschutzverwaltung zuständig. Ein Managementplan beschreibt für jedes Natura 2000-Gebiet die notwendigen Maßnahmen, um einen günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten. Der Managementplan ist Leitlinie staatlichen Handelns, hat aber keine unmittelbare rechtliche Bindung für den Grundbesitzer.
Rechtlich verbindlich ist das sogenannte „Verschlechterungsverbot" (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). In Natura 2000-Gebieten sind Maßnahmen verboten, die zu einer erheblichen Verschlechterung der für das Gebiet maßgeblichen Schutzgüter führen können. Bestimmte Vorhaben („Pläne und Projekte") müssen vorab auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes geprüft werden. Die Verträglichkeitsabschätzung bzw. -prüfung erfolgt in den Fällen, in denen ein Vorhaben einer Genehmigung (z. B. Rodungsgenehmigung) bedarf im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Projekte, die nicht von einer Behörde durchgeführt werden und nach anderen Rechtsvorschriften keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sind bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 34 Abs. 6 BNatSchG).
Als Ansprechpartner für Natura 2000 stehen dem Waldbesitzer Natura 2000-Gebietsbetreuer an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verfügung.

(23) HOLZVERKAUF

Geschäfte im Rohholzhandel bedürfen einer einzelvertraglichen Vereinbarung. Bei Bedarf können die Regelungen der „Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland"[1,2] oder der „Europäischen Normen"[2] als Vertragsgrundlage übernommen werden.

(24) FORSTWIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENSCHLÜSSE

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind privatrechtliche Selbsthilfeeinrichtungen der Waldbesitzer, die nach dem Bundeswaldgesetz von den Forstbehörden anerkannt und damit bei ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten privilegiert sind (§§ 15 ff. BWaldG).
Ihr Zweck ist es, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und die aufzuforstenden Flächen zu verbessern, um strukturbedingte Nachteile wie beispielsweise

- geringe Flächengröße und ungünstige Flächengestalt
- Besitzzersplitterung
- Gemengelage
- ungünstige Walderschließung
- andere Strukturmängel insbesondere des Kleinwaldbesitzes

zu überwinden.

[1] gültig nach Verabschiedung des Deutschen Forstwirtschaftsrats (DFWR) und des Deutschen Holzwirtschaftsrats (DHWR)
[2] gültig in der aktuellen Fassung

In Bayern heißen die Selbsthilfeorganisationen der Waldbesitzer Forstbetriebsgemeinschaften, Waldbesitzervereinigungen oder Waldbauernvereinigungen und sind in der Regel als eingetragene oder wirtschaftliche Vereine organisiert. Ein Drittel der bayerischen Waldbesitzer ist mit rund 1,2 Millionen Hektar Wald Mitglied der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in Bayern. Die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse

- bündeln das Holzangebot ihrer Mitglieder
- bieten Hilfe bei der Waldbewirtschaftung wie Pflanzarbeiten, Holzeinschlag bis hin zur kompletten Waldpflege an
- kaufen gemeinsam Maschinen, Pflanzen und anderen Forstbedarf für ihre Mitglieder
- bieten Dienstleistungen und Fortbildungen für ihre Mitglieder an.

Die Mitgliedschaft in einem Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss ist freiwillig. Nach dem BWaldG anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse genießen wettbewerbsrechtliche und steuerliche Vorteile und werden vom Staat mit Zuwendungen und Beratungsangeboten gefördert.

Forstwirtschaftliche Vereinigungen

Die örtlichen Selbsthilfeorganisationen schließen sich in Bayern zu Forstwirtschaftlichen Vereinigungen zusammen, die unter anderem in der Koordinierung des Holzabsatzes oder in der Vertretung der Mitgliedszusammenschlüsse tätig sind. Seit der Änderung des BWaldG zum 06.08.2010 können Forstwirtschaftliche Vereinigungen die Vermarktung der Erzeugnisse ihrer Mitglieder (der Forstbetriebsgemeinschaften) wahrnehmen.

(25) NIESSBRAUCH

Der Nießbrauch kann notariell an Waldgrundstücken bestellt werden. Häufig geschieht es zugunsten von Altenteilen und scheidenden Erben. Er umfasst das nicht übertragbare, unvererbliche Recht, Nutzungen aus dem Grundstück zu ziehen (u. a. §§ 1030, 1038 und 1039 BGB). Der Nießbrauchberechtigte darf die wirtschaftliche Art des Grundstücks oder das Grundstück selber nicht umgestalten. Er hat ordnungsgemäß zu wirtschaften und das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestand zu erhalten. Für Übernutzungen ist er dem Eigentümer ersatzpflichtig. Eigentümer und Nutzungsberechtigter können verlangen, dass ein Forstwirtschaftsplan aufgestellt wird. Die Kosten dafür trägt jeder zur Hälfte.

(26) GRUNDSTÜCKSVERKEHR

Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde. Genehmigungsfrei ist in der Regel die Veräußerung von Grundstücken bis zur Größe von 2 Hektar binnen 3 Jahren (GrdstVG, AGGrdstLPachtVG).

NACHBARRECHT

(27) GRENZZEICHEN

Jeder Eigentümer eines Grundstücks kann vom Nachbarn verlangen, dass er bei der Errichtung fester Grenzzeichen mitwirkt. Sofern kein einseitiges Verschulden vorliegt, sind die Kosten zu gleichen Teilen zu tragen (§ 919 BGB). Das Vermessungsamt ist zuständig für die Neu- und Wiedereinmessung sowie für das Aufrichten. Die Feldgeschworenen sind befugt, Grenzsteine auszuwechseln, höher oder tiefer zu setzen sowie die Steine bei Gefährdung zu sichern, wenn einer der Beteiligten dies beantragt (Art 12 AbmG).
Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die angebrachten Grenzzeichen erhalten und erkennbar bleiben (Art. 9 AbmG).

(28) GRENZABSTAND

a) Regelfall

Bäume auf Waldgrundstücken müssen im Regelfall folgende Mindestabstände von der Grundstücksgrenze haben (Art. 47 Abs. 1 AGBGB):

- 0,5 Meter bei Baumhöhen bis 2 Meter
- 2 Meter bei Baumhöhen über 2 Meter.

b) Ausnahmen

In folgenden Ausnahmefällen gelten kleinere oder größere Mindestabstände:

- Wald grenzt an Wald
  Mindestabstand nur 0,5 Meter, auch bei über 2 Meter hohen Bäumen (Art. 47 Abs. 2 AGBGB)
- Wald grenzt an Feld
  Bei Bäumen mit mehr als 2 Meter Höhe beträgt der Mindestabstand 4 Meter, wenn die wirtschaftliche Bestimmung eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt würde (Art. 48 Abs. 1 AGBGB). Dies gilt nicht bei der Verjüngung eines Bestandes auf einem Grundstück, das vor dem 01.01.1900 bereits mit Wald bestanden war. In diesem Fall können höchstens 2 Meter Abstand verlangt werden (Art. 51 Abs. 2 AGBGB)
- Erstaufforstung
  Der einzuhaltende Grenzabstand kann im Rahmen einer Erlaubnis als Auflage größer als nach den Vorschriften des AGBGB festgesetzt werden (Art. 16 Abs. 3 BayWaldG). Weitere Details sind in der Erstaufforstungsrichtlinie (ErstAuffR) zusammengefasst.

c) Verjährung

Der Anspruch auf Beseitigung eines die vorgenannten Vorschriften des AGBGB verletzenden Zustandes verjährt nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Verletzung erkennbar wird (Art. 52 Abs. 1 AGBGB).

d) Messung

Der Grenzabstand wird bei Bäumen von der Mitte des Stammes an der Stelle, an der er aus dem Boden wächst, gemessen (Art. 49 AGBGB).

(29) WURZELN, ZWEIGE

Der Grundstückseigentümer kann die vom Nachbargrundstück eingedrungenen Wurzeln abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt für herüberragende Zweige, wenn der Grundstückseigentümer dem Nachbarn eine angemessene Frist gesetzt hat, die Zweige zu beseitigen und dies nicht innerhalb der Frist erfolgt (§ 910 Abs. 1 BGB). Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen (§ 910 Abs. 2 BGB).

Der Eigentümer eines Waldgrundstücks muss Zweige und Wurzeln, die vom Nachbargrundstück eingedrungen sind, das bereits vor dem 01.01.1900 mit Wald bestanden war, bis zur ersten Verjüngung des Waldes auf dem Nachbargrundstück dulden (Art. 51 Abs. 3 AGBGB).

Der Eigentümer eines nicht mit Wald bestockten Grundstücks hat nur die überragenden Zweige zu dulden, die mindestens 5 Meter vom Boden entfernt sind, gemessen an den unteren Zweigspitzen. Herüberragende Zweige, die weniger als 5 Meter vom Boden entfernt sind, müssen auf der westlichen, nordwestlichen, südwestlichen und südlichen Seite eines Waldgrundstücks geduldet werden, wenn wegen ihrer Beseitigung der Fortbestand eines zum Schutz des Waldes erforderlichen Baumes oder Strauches gefährdet ist oder die Ertragsfähigkeit des Waldbodens infolge des Eindringens von Wind und Sonne beeinträchtigt werden würde (Art. 51 Abs. 4 AGBGB).

(30) FRÜCHTE

Früchte, die von einem Baum oder Strauch auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauch dient (§ 911 BGB).

(31) GRENZBAUM

Steht ein Baum oder Strauch auf der Grenze, so gehören die Früchte und der Baum, auch wenn er gefällt wird, den Nachbarn zu gleichen Teilen. Eignet sich ein Nachbar ohne Einverständnis der anderen Nachbarn den Grenzbaum an, ist das Diebstahl.

Jeder Nachbar kann verlangen, den Grenzbaum zu beseitigen. Die dafür entstehenden Kosten tragen die Nachbarn zu gleichen Teilen. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat

die Kosten alleine zu tragen, wenn der Andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet. In dem Fall erwirbt er das Alleineigentum an dem Grenzbaum. Der Anspruch auf Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann (§ 923 BGB).
Fällt ein Baum auf das Nachbargrundstück, so hat der Nachbar die Aufsuchung und die Wegschaffung zu gestatten. Der Nachbar hat Anspruch auf den Ersatz des dabei entstehenden Schadens (§ 867 BGB).

WALDERSCHLIESSUNG

(32) FÖRDERUNG

Die staatliche Förderung für den Bau von Wirtschaftswegen im privaten und körperschaftlichen Wald obliegt im Rahmen der jeweils gültigen Förderrichtlinien

- den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern bei überwiegend wasserwirtschaftlichem Interesse
- den zuständigen Ämtern für Ländliche Entwicklung im Rahmen einer Waldflurbereinigung, dem Almwegebau oder bei überwiegend landwirtschaftlichem Interesse
- den zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) beim Bau von schwerlastbefahrbaren Forstwegen.

(33) KLASSIFIZIERUNG DER WALDWEGE

Bei den Waldwegen kann es sich um Privatwege, öffentliche Feld- und Waldwege oder Eigentümerwege (Art. 53 BayStrWG) handeln.

(34) WEGEBAU IM ALPENGEBIET

Wegebaumaßnahmen in der Erholungslandschaft Alpen sind landesplanerisch zu überprüfen. Vorhaben in den Zonen B und C sind der höheren Landesplanungsbehörde, den Regierungen, mitzuteilen und der unteren Naturschutzbehörde an der Kreisverwaltungsbehörde mindestens 3 Monate vorher anzuzeigen (Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Teil B V 1.8.2, Art. 6e BayNatSchG).

(35) WALDGESETZ

Dem Wald gleich stehen Waldwege und mit dem Wald räumlich zusammenhängende Holzlagerplätze (Art. 2 Abs. 2 BayWaldG). Für eine sachgemäße Bewirtschaftung und um den Wald vor Schäden zu bewahren, ist er bedarfsgerecht und naturschonend zu erschließen (Art. 14 Abs. 1 BayWaldG). Im Schutzwald nach Artikel 10 BayWaldG gilt die Bereitstellung von Waldflächen für Wegebauten als Rodung. Sie bedarf der Erlaubnis der untere Forstbehörde, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Art. 9 Abs. 2 S. 2, Art. 39 Abs. 2 und Art. 42 BayWaldG).

(36) NATURSCHUTZGESETZ

Verkehrsanlagen sollen landschaftsgerecht angelegt und gestaltet werden (Art. 1a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG). Wegebaumaßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in Artikel 13d Absatz 1 BayNatSchG aufgeführten, ökologisch besonders wertvollen Biotope führen können, sind unzulässig. Für eine Maßnahme kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der jeweiligen Standorteigenschaften für wild lebende Tiere und Pflanzen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Der Antrag für eine Ausnahmegenehmigung ist bei der unteren Naturschutzbehörde an der Kreisverwaltungsbehörde zu stellen (Art. 44 HS 1, 13d Abs. 2 BayNatSchG). Bestimmungen über die Zulässigkeit von Wegebaumaßnahmen können sich auch aus den Schutzgebietsverordnungen, dem Artenschutz (vgl. Ziff. 21), dem Natura 2000-Verschlechterungsverbot (vgl. Ziff. 22) oder der Landesplanung zum Beispiel für den Alpenraum nach Artikel 6e BayNatSchG, ergeben.

(37) BAURECHT, BAULAST

Die Bayerische Bauordnung gilt nicht für Anlagen des öffentlichen Verkehrs (Art. 1 Abs. 2 BayBO). Dazu zählen auch dem öffentlichen Verkehr gewidmete Waldwege.
Für den Bau privater Waldwege ist keine Genehmigung nach der BayBO erforderlich, sofern nicht Brücken oder Durchlässe über 5 Meter lichte Weite oder Tunnel mit über 3 Meter Durchmesser errichtet werden (Art 57 Abs. 1 Nr. 8 BayBO).
Die Straßenbaulast an öffentlichen Straßen und Wegen umfasst deren Bau und Unterhaltung. Den Träger der Straßenbaulast bestimmt im Einzelnen das BayStrWG. Sie obliegt im Grundsatz bei

- Staatsstraßen dem Freistaat Bayern
- Kreisstraßen dem Landkreis oder der kreisfreien Gemeinde
- Gemeindestraßen der Gemeinde
- öffentlichen Feld- und Waldwegen, wenn ausgebaut, der Gemeinde, sonst denjenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden, bei Ausbau oder Neubau außerhalb der Flurbereinigung mit Beginn der Maßnahme der Gemeinde
- Eigentümerwegen dem Grundstückseigentümer.

Für Privatwege gibt es keine öffentlich-rechtlich geregelte Baulast. Bau und Unterhalt sind naturgemäß Aufgaben des Wegeeigentümers. Mindestanforderungen können sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben.

(38) STRASSENVERKEHRSRECHT

Forststraßen, auch wenn sie Privatwege sind, unterliegen in aller Regel dem Straßenverkehrsrecht, weil sie tatsächlich einem unbegrenzten Personenkreis zur Benutzung offenstehen (siehe Art. 22 BayNatSchG).

Zuständige Behörde für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen, beispielsweise für das Anbringen von Verkehrszeichen, ist in der Regel die Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde (Art. 2, 3 ZustGVerk).

Auf allen Forstwegen können aus Gründen der Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit, wegen des Ausbauzustandes oder zur Verhütung von außerordentlichen Schäden auf Antrag der Waldbesitzer Verkehrsbeschränkungen von der Gemeinde verfügt werden. Für die Aussperrung des allgemeinen Fahrverkehrs kommt in erster Linie das Zeichen 260 mit Zusatzschild Z 1026-37 der StVO infrage.

(39) VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

Die Verkehrssicherungspflicht ist eine aus § 823 BGB hergeleitete Verpflichtung, notwendige Vorkehrungen gegen drohende Gefahren zu treffen, die bei ordnungsgemäßer Benutzung eines Weges aus dessen Beschaffenheit oder dessen unmittelbarer Umgebung erwachsen können. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt

- der Gemeinde für ausgebaute oder durch Satzung in die Baulast der Gemeinden übernommene öffentliche Waldwege
- für die übrigen öffentlichen Waldwege den Beteiligten
- für die Eigentümerwege und privaten Waldwege den Eigentümern des Wegegrundstücks.

ALLGEMEINES BETRETUNGSRECHT

(40) RECHT AUF NATURGENUSS UND ERHOLUNG

Der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wild wachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet. Dabei ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen (Art. 141 Abs. 3 BV). Die Ausübung dieses Rechts erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Grundeigentümer nicht begründet (Art. 21 Abs. 3 BayNatSchG).

(41) BETRETUNGSRECHT

Das Betreten des Waldes zum Zweck des Genusses der Naturschönheiten und zur Erholung ist jedermann unentgeltlich gestattet. Die Ausübung des Rechts erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr (Art. 13 Abs. 1 und 2 BayWaldG). Die Einzelheiten sind in Artikel 21 ff. BayNatschG geregelt.

Alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Bergweide, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen, können von jedermann unentgeltlich betreten werden. Dazu zählen auch Skifahren, Schlittenfahren, Reiten, Ballspielen und ähnliche sportliche Betätigungen in der freien Natur (Art. 22 Abs. 1, Art. 24 BayNatSchG). Die Naturschutzbehörden können das Betreten von Teilen der Natur untersagen oder beschränken, zum Beispiel Reiten nur auf Reitwegen erlauben (Art. 26 BayNatSchG). Das Betretungsrecht kann nach Artikel 22 Abs. 3 BayNatSchG vom Grundeigentümer durch Sperren verwehrt werden, wenn

- andernfalls die zulässige Nutzung des Grundstücks nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt würde zum Beispiel, wenn Beschädigungen von Forstkulturen zu erwarten sind
- es zur Durchführung von beispielsweise landschaftspflegerischen oder forstwirtschaftlichen Maßnahmen notwendig ist (Art. 29 BayNatSchG).

(42) BENUTZEN VON WEGEN

Jedermann darf auf Privatwegen in der freien Natur wandern und, soweit sich die Wege dafür eignen, reiten und mit Fahrzeugen ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen fahren. Zu den Fahrzeugen zählen Schlitten, Rodelschlitten, Kinderwagen, Kinderroller, Fahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel. Dem Fußgänger gebührt der Vorrang (Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG, Art. 13 Abs. 3 BayWaldG).

(43) ERLAUBTE ANEIGNUNG

Jedermann hat das Recht, sich wild wachsende Waldfrüchte wie Pilze, Beeren, Tee- und Heilkräuter oder Nüsse in ortsüblichem Umfang anzueignen und von wild wachsenden Pflanzen Blüten, Zweige oder Blätter in Mengen, die nicht über einen Handstrauß hinausgehen, zu entnehmen, soweit andere Rechtsvorschriften, zum Beispiel Regelungen über geschützte Pflanzen, nicht entgegenstehen (Art. 28 BayNatSchG).

(44) LESEHOLZ

Das Sammeln von Leseholz bedarf im Privat- und Körperschaftswald der Erlaubnis des Waldbesitzers. Im Staatswald ist es jedermann gestattet, sich im Rahmen der Leseholzordnung unentgeltlich Leseholz für den Eigenbedarf anzueignen. Zum Leseholz zählen im Staatswald:

- von selbst zu Boden gefallenes, dürres oder angefaultes Holz unter 10 Zentimeter Durchmesser, das nicht für den Verkauf bestimmt ist
- das nach der Aufarbeitung zurückgelassene, nicht für den Verkauf bestimmte Holz und Reisig unter 10 Zentimeter Durchmesser
- die am Boden liegenden Rinden und Zapfen.

Es ist beim Leseholz sammeln verboten,

- Motorsägen sowie Handsägen mit über 60 Zentimeter Blattlänge zu verwenden.
- stehendes Holz zu fällen, zu entwurzeln oder abzubrechen.
- Bäume zum Zweck der Holz- und Zapfengewinnung zu besteigen.
- die Rinde und Wurzeln an stehenden Bäumen abzuhacken.
- Stöcke auszugraben.

Die Abfuhr von Leseholz darf nur mit Fahrzeugen erfolgen, die mit Menschenkraft bewegt werden.
Beim Leseholzsammeln darf nicht gegen Bestimmungen des Naturschutzgesetzes verstoßen werden.

BUSSGELDTATBESTÄNDE

(45) ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Mit Geldbuße kann beispielsweise belegt werden,

- wer vorsätzlich oder fahrlässig Wald zerstört
- ohne Erlaubnis Wald rodet
- im Schutzwald einen Kahlhieb vornimmt
- ohne Erlaubnis nach Artikel 16 Absatz 1 BayWaldG aufforstet
- weniger als 100 Meter entfernt vom Wald ein Feuer entzündet oder
- in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Wald raucht.

Die vollständige Liste der Ordnungswidrigkeiten und die Höhe der möglichen Geldbußen ist in Artikel 46 BayWaldG aufgeführt.

(46) ZELTEN UND CAMPING

Das Aufstellen und Bewohnen von Zelten oder Wohnwagen in der freien Natur außerhalb behördlich genehmigter Zelt- oder Campingplätze ist mehr als ein „normales Betreten" und wird daher nicht vom Betretungsrecht (Art. 22 Abs. 1 und 2 BayNatSchG) gedeckt. Dafür ist

stets die Zustimmung des Grundstücksberechtigten erforderlich.
Wer einen Campingplatz errichten und betreiben will, braucht die Erlaubnis der Gemeinde (Art. 25 LStVG) oder eine Baugenehmigung (Art. 55 BayBO).

(47) IMMISSIONEN

Das Bundesimmissionsschutzgesetz verfolgt das Ziel,

- Menschen
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Atmosphäre
- Kultur- und sonstige Sachgüter

vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 BImSchG).
Betroffene Waldbesitzer haben die Möglichkeit, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für neue Anlagen, Einwendungen zu erheben (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Die TA[1]-Luft enthält einen Mindestabstand für Intensivtierhaltungen zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen, die von Ammoniak geschädigt werden können, zum Beispiel Wald.
Der Waldbesitzer kann bei nachgewiesenen Schäden aufgrund von Immissionen Schadenersatz verlangen (§ 823 BGB).

WALD, WILD UND JAGD

(48) JAGDRECHT

Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, Wild zu hegen, zu bejagen und sich anzueignen (§ 1 Abs.. 1 BJagdG). Es ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden (§ 3 Abs. 1 BJagdG).

(49) JAGDAUSÜBUNGSRECHT

Das Jagdrecht darf nur in Eigenjagdbezirken oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken ausgeübt werden (§ 3 Abs. 3, § 4 BJagdG). Die Mindestgröße eines Eigenjagdreviers beträgt 81,755 Hektar, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen 300 Hektar. Die Mindestgröße eines Gemeinschaftsjagdreviers beträgt ohne die befriedeten Bezirke 250 Hektar, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen 500 Hektar (Art. 8, 10 BayJG). Der Jagdausübungsberechtigte ist ver-

[1] TA = Technische Anweisung

pflichtet, das Jagdrecht auszuüben (Art. 7 BayJG).
Der Bayerischen Staatsforsten AöR steht auf den ihr zur Bewirtschaftung zugewiesenen Grundflächen in Eigenjagdrevieren das Jagdausübungsrecht zu. In Gemeinschaftsjagdrevieren ist sie Jagdgenossin und in Angliederungsgenossenschaften Angliederungsgenossin (Art. 4 Abs. 1 StFoG).

(50) HEGE

Die Hege hat zum Ziel, einen den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten, zu pflegen und seine Lebensgrundlagen zu sichern (§ 1 Abs. 2 BJagdG). Sie muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen unter anderem einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

HINWEIS:
Die Belange einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung genießen Vorrang vor der zahlenmäßigen Hege der den Waldaufbau schädigenden Wildarten (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 22.05.1984 Az. III ZR 18/83; vgl. auch Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 18.10.1996 Az. Vf.15-VII-95).

(51) FORSTLICHES GUTACHTEN ZUR SITUATION DER WALDVERJÜNGUNG UND ABSCHUSSPLANUNG

In Artikel 1 Abs. 2 BayWaldG ist festgelegt, dass ein standortgemäßer und möglichst naturnaher Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild" bewahrt oder hergestellt werden soll. Nach Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 hat das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) unter anderem den Zweck, Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden. Diese beiden Grundsätze werden mit dem sogenannten „Waldverjüngungsziel" konkretisiert: Insbesondere soll die Bejagung die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen (Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 S. 2 BayJG).
Der Abschussplan (§ 21 Abs. 2 BJagdG) ist bei Rehwild für 3 Jahre, für die übrigen abschussplanpflichtigen Schalenwildarten für 1 Jahr zahlenmäßig getrennt nach Wildart und Geschlecht vom Revierinhaber aufzustellen. Er wird in gemeinschaftlichen Jagdrevieren im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand, bei verpachteten Eigenjagdrevieren im Einvernehmen mit dem Jagdberechtigten erstellt. Der Abschussplan ist von der unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen und während der Abschussplanperiode vom Jagdausübungsberechtigten zu erfüllen (Art. 32 Abs. 1 und 2 BayJG).

Bei der Abschussplanung ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, zu berücksichtigen. Den zuständigen Forstbehörden ist vorher Gelegenheit zu geben, sich auf der Grundlage eines Forstlichen Gutachtens über eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen (Art. 32 Abs. 1 S. 2 und 3 BayJG). Die Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung sind für die an der Aufstellung der Abschusspläne Beteiligten, vor allem also Jagdgenossen und Revierinhaber, ein wertvolles Hilfsmittel. Sie stellen für die unteren Jagdbehörden eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bei der Abschussplanbestätigung und -festlegung dar. Die Forstlichen Gutachten liefern aufgrund der objektiven Erfassung und Beurteilung der Waldverjüngung einen wichtigen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion in der Wald-Wild-Frage.

(52) WILDSCHADENERSATZ

Von Schalenwild, Wildkaninchen und Fasanen verursachte Schäden an Grundstücken, die zu einem Jagdbezirk gehören, sind den Geschädigten zu ersetzen (§ 29 Abs. 1 S. 1 BJagdG). Ersatzpflichtig ist bei Gemeinschaftsjagdbezirken die Jagdgenossenschaft, sofern nicht der Jagdpächter den Schadenersatz vertraglich übernommen hat. Bei verpachteten Eigenjagdrevieren ist der Jagdpächter ersatzpflichtig. Wildschaden wird unter anderem nicht ersetzt

- an Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf (Art. 45 BayJG)
- an Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist (§ 32 BJagdG).

(53) JAGDSCHÄDEN

Der Jagdausübungsberechtigte haftet dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten für jeden aus missbräuchlicher Jagdausübung entstandenen Schaden (§ 33 Abs. 2 BJagdG).

(54) GELTENDMACHUNG VON WILD- UND JAGDSCHÄDEN

Wild- und Jagdschäden an forstwirtschaftlichen Grundstücken sind zweimal im Jahr, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, nachdem vom Schaden Kenntnis erlangt wurde, schriftlich oder zur Niederschrift bei der für das Grundstück zuständigen Gemeinde zu melden (§ 34 BJagdG, Art. 47a Abs 2 BayJG, §§ 24, 25 AVBayJG). Bei Nichteinhaltung dieser Fristen wird der Anspruch auf Ersatz von Wild- und Jagdschäden ausgeschlossen.

In der Praxis erfolgt die Schadensregulierung häufig in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Geschädigtem und Revierinhaber. Diese Möglichkeit kann eine sinnvolle, unbürokratische Alternative darstellen. Allerdings ist darauf zu achten, dass Verhandlungen zwischen den Beteiligten die oben genannten Fristen nicht hemmen.

(55) JAGDEINRICHTUNGEN

Der Revierinhaber darf Anlagen, die das Eigentum wesentlich beeinträchtigen, auf forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken grundsätzlich nur mit Einwilligung des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten errichten (Art. 36 BayJG). Allerdings kann die Einwilligung durch die Jagdbehörde ersetzt werden, wenn die Errichtung dem Eigentümer unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange zumutbar ist.

(56) SCHWARZWILD

Die Regulierung überhöhter Schwarzwildbestände ist eine wichtige landeskulturelle Aufgabe. Das Ziel der Reduzierung überhöhter Schwarzwildbestände kann am besten durch ein Zusammenwirken aller Betroffenen, insbesondere durch die Bildung von Schwarzwild-Arbeitsgemeinschaften zur Entwicklung eines den örtlichen Verhältnissen angepassten Bejagungskonzepts erreicht werden.

Neben den jagdlichen Aspekten ist beispielsweise der Informationsaustausch zwischen Landwirten, Waldbesitzern und Jagdpächtern über Wildschäden wichtig.

(57) JAGDGENOSSENSCHAFTEN

Eigentümer von Waldflächen sind auch Jagdgenossen und sollten ihre Belange aktiv in die Jagdgenossenschaft einbringen, so beispielsweise bei der Abschussplanung. Gerade Revierbegänge haben sich als besonders geeignetes Instrument bei der Abschussplanung erwiesen.

STICHWORTVERZEICHNIS

Die folgenden Stichworte sind unter den in Klammern angegebenen Nummern erläutert.

Abfälle (16)
Abfälle, forstliche (18)
Abfallbeseitigung (16, 17, 18)
Abmarkung (27)
Abschussplan (51)
Alpengebiet, Forstwege (20, 34)
Aneignungsrecht wild wachsender Waldfrüchte (40, 41, 42, 43)
Artenschutz (21)

Ballspielen (40, 41)
Bannwald (7)
Baumarten, kontrolliertes Vermehrungsgut (12)
Beeren (40, 43)
Beitragspflicht zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (9)
Bekämpfung (14, 15)
Beseitigung von Wald (2, 3, 4, 45)
Betretungsrecht (40, 41, 42)
Bewirtschaftung des Waldes (1)
Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel (15)
Blätter (43)
Blüten (43)

Christbaumkulturen (5)

Eigentümerwege (33, 37)
Einfriedungen, sockellose im Außenbereich (13)
Erholung (40)
Erholungswald (7)
Erlaubnis zur Erstaufforstung (5)
Erstaufforstung (5)

Fahren (38, 42)
Fahrzeuge (41, 42)
Feucht- und Nassflächen (20)
Feuer (18, 19)
Feuerstelle (18, 19)
FFH-Gebiete (22)
Förderung (12, 32)
Forstbetriebsgemeinschaften (24)
Forstliches Gutachten (51)
Forstordnungswidrigkeiten (45)
Forstpflanzen (12)
Frist zur Wiederaufforstung (6)
Früchte (30)

Grenzabstände (28)
Grenzbaum (31)
Grenzermittlung (27)
Grenzzeichen (27)
Grundstücksverkehr (26)

Haftung, Holzfällung (11)
Hege (50)
Heilkräuter (43)
Herkunft (12)
Holzverkauf (23)

Immissionen (47)
Insektenbekämpfung (14)

Jagdausübungsrecht (49)
Jagdbehörde (51, 55)
Jagdeinrichtungen (55)
Jagdgenossenschaft (52, 57)
Jagdrecht (48)
Jagdschaden (53, 54)

Kahlhieb im Schutzwald (4)
Klärschlamm (17)

Landesplanung, Wegebau in den Alpen (20, 34)
Landschaftsschutzgebiete (20)
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften (9)
Leseholz (44)

Nachbarrecht (27, 28, 29, 30, 31)
Natura 2000 (22)
Naturgenuss (40, 41, 42)
Naturschutz (20, 40, 41, 42)
Naturschutzgebiete (20)
Naturverjüngung (6)
Nießbrauch (25)
Nüsse (43)

Öffentliche Feld- und Waldwege (33, 37)
Öffentliche Straßen (10)
Örtliche Straßenverkehrsbehörde (38)
Ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung (20)
Ordnungswidrigkeit (45)

Pflanzenschutzmittel (15)
Pflanzgut (12)
Pflichten des Waldbesitzers (8)
Pilze (43)
Privatwege (33, 37, 38)

Radfahren (41, 42)
Rauchen im Wald (19)
Reiten (41, 42)
Rinde (44)
Rodung (3)

Saatgut, Saatguterntebestand (12)
Schalenwild (51, 52)
Schlittenfahren (41, 42)
Schutz von Forstkulturen (13, 15)
Schutzwald (7)
Skifahren (41)

Sportliche Betätigung (41)
Straßenverkehrsrecht (38)

Teekräuter (43)

Unfallverhütung (9)
Unfallverhütungsvorschriften (9)
Unfallversicherung (9)

Verbrennen von Abfällen (18, 19)
Verkehrsbeschränkungen auf Waldwegen (38)
Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer (10, 39)
Vermehrungsgut (12)
Vermessung (27)
Vogelschutzgebiete (22)
Vollstreckungsanordnungen (8)

Walderschließung durch Wege (32, 33, 34, 36, 37, 38, 39)
Waldfrüchte, wild wachsende (40, 43)
Waldverjüngungsziel (51)
Wald vor Wild (51)
Waldzerstörung (2)
Wandern (42)
Wiederaufforstung (6)
Wilddichte, tragbare (50, 51)
Wildschadenersatz (52, 54)
Wildschäden (50, 52, 54)
Wohnwagen im Wald (46)
Wurzeln (29)

Zäune nach BayBO (13)
Zäune nach BayNatSchG (13)
Zäunung Forstkulturen (13)
Zapfen (43, 44)
Zelten im Wald (46)
Zeltplätze (46)
Zweige (29, 43)

AbfKlärV Klärschlammverordnung vom 15.04.1992 (BGBl I 1992, 912; zuletzt geändert durch Art. 19 G v. 29.07.2009, I 2542)

AbmG Gesetz über die Abmarkung der Grundstücke neu gefasst vom 01.01.1983 (Abmarkungsgesetz; BayRS III, 690; zuletzt geändert durch § 2 G v. 27.07.2009, 400)

AGBGB Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze neu gefasst am 01.01.1983 (BayRS IV, 571; zuletzt geändert durch § 1 Nr. 90 G v. 07.08.2003, 497)

AGGrdstLPachtVG Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie des Bundesgesetzes über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen neu gefasst am 01.01.1983 (Gesetz zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Landpachtverkehrsgesetzes; BayRS V, 343; zuletzt geändert durch Art. 9 2. VwReform G v. 28.03.2000, 136)

AIIMBl Allgemeines Ministerialblatt der Bayerischen Staatsregierung

AVBayJG Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01.03.1983 (GVBl 1983, 51; zuletzt geändert durch V v. 03.07.2008, 413)

AVGrdstVG Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe neu gefasst am 01.01.1983 (Verordnung zur Ausführung des Grundstückverkehrsgesetzes; BayRS V, 344; zuletzt geändert durch Art. 12 2. VwReform G v. 28.03.2000, 136)

BArtSchV Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (Bundesartenschutzverordnung; BGBl I 2005, 258 (896); zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.07.2009, I 2542)

BauGB Baugesetzbuch neu gefasst am 23.09.2004 (BGBl I 2004, 2414; zuletzt geändert durch Art 4 G v. 31.07.2009, I 2414)

BayAbfG Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern vom 09.08.1996 (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz; GVBl 1996, 396; zuletzt geändert durch G v. 24.03.2010, 134)

BayBO Bayerische Bauordnung neu gefasst am 14.08.2007 (GVBl 2007, 588; zuletzt geändert § 78 Abs. 4 G v. 25.02.2010, 66)

BayBodSchG Bayerisches Bodenschutzgesetz vom 23.02.1999 (GVBl 1999, 36; zuletzt geändert durch G v. 23.07.2010, 318)

BayJG Bayerisches Jagdgesetz neu gefasst am 01.01.1983 (BayRS V, 595; zuletzt geändert durch § 7 G v. 20.12.2007, 958)

BayImSchG Bayerisches Immissionsschutzgesetz neu gefasst am 01.01.1983 (BayRS III, 472; zuletzt geändert durch G v. 22.07.2008, 466)

BayNatSchG Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur neu gefasst am 23.12.2005 (Bayerisches Naturschutzgesetz; GVBl 2006, 2); zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 8 G v. 25.02.2010, 66)

BayRS Bayerische Rechtssammlung

BayStrWG Bayerisches Straßen- und Wegegesetz neu gefasst am 01.01.1983 (BayRS V, 731; zuletzt geändert durch § 6 G v. 20.12.2007, 958)

BayWaldG Waldgesetz für Bayern neu gefasst am 22.07.2005 (GVBl 2005, 313)

BayWG Bayerisches Wassergesetz neu gefasst am 25.02.2010 (GVBl 2010, 66)

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (Bundesbodenschutzgesetz; BGBl I 1998, 502; zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 09.12.2004, I 3214)

BGB Bürgerliches Gesetzbuch neu gefasst am 02.01.2002 (BGBl I 2002, 42, 2909; 2003, 738; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 24.07.2010, I 977)

BienSchV Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel vom 22.07.1992 (Bienenschutzverordnung: BGBl I 1992, 1410; zuletzt geändert durch Art. 4 § 3 G v. 06.08.2002, I 3082)

BJagdG Bundesjagdgesetz neu gefasst am 29.09.1976 (BGBl I 1976; 2849; zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 26.03.2008, I 426)

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge neu gefasst am 26.09.2002 (Bundesimmissionsschutzgesetz; BGBl I 2002, 3830, zuletzt geändert durch G v. 31.07.2010 I 1059)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege neu gefasst am 29.07.2009 Bundes-Naturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl I 2009, 2542)

BV Verfassung des Freistaats Bayern neu gefasst am 15.12.1998 (GVBl 1998, 991; zuletzt geändert durch G v. 10.11.2003, 817)

BWaldG Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft vom 02.05.1975 (Bundeswaldgesetz; BGBl I 1975, 1037; zuletzt geändert durch G v. 31.07.2010 I 1050)

ChemG Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen neu gefasst am 02.07.2008 (Chemikaliengesetz; BGBl I 2008, 1146)

ErstAuffR Erstaufforstungsrichtlinien vom 24.08.2006 (AllMBl 2006, 337)

FoVG Forstvermehrungsgutgesetz vom 22.05.2002 (BGBl I 2002, 1658; zuletzt geändert durch Art. 214 V v. 31.10.2006 I 2407)

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 23.12.2004 (Gefahrstoffverordnung; BGB I 2004, 3758, 3759; zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 18.12.2008 I 2768)

GrdstVG Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vom 28.07.1961 (Grundstücksverkehrsgesetz; BGBl I 1961, 1091 (1652, 2000); zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 13.04.2006 I 855)

GVBl Gesetz- und Verordnungsblatt

KrW-/AbfG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27.09.1994 (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz; BGBl I 1994, 2705, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 11.08.2009 I 2723)

LEP Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 08.08.2006 (GVBl 2006, 471); zuletzt geändert durch V. v. 22.12.2009, 650)

Leseholzordnung Leseholzordnung im Bayerischen Staatswald vom 10.12.1986 (LMBl 1987, 30)

LMBl Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (bis Jhrg. 1987, dann AIIMBl – LMBl 1987, 30)

LStVG Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung neu gefasst am 01.01.1983 (Landesstraf- und Verordnungsgesetz; BayRS II, 241; zuletzt geändert durch § 6 G v. 12.04.2010, 169)

MABl Ministerialblatt der bayerischen inneren Verwaltung (bis Jhrg. 1977, dann AIIMBl)

NatEG Gesetz zum Schutz der wild wachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wild lebenden Tiere neu gefasst am 01.01.1983 (Naturschutz-Ergänzungsgesetz; BayRS V, 584; zuletzt geändert durch § 2 G v. 26.07.2005, 274)

PflAbfV Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen vom 13.03.1984 (GVBl 1984,100; zuletzt geändert durch § 7 V v. 24.04.2001, 154)

PflSchG Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen neu gefasst am 14.05.1998 (Pflanzenschutzgesetz; BGBl I 1998, 971, 1527, 3512; zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 29.07.2009 I 2542)

PflSachkPrV Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungsverordnung vom 18.05.1988 (GVBl 1988, 124)

PflSchSachkV Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28.07.1987 (BGBl I 1987,1752; zuletzt geändert durch V v. 02.07.2010 I 872)

SchädlInsBekV Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern, neu gefasst am 01.01.1983 (BayRS V, 556; zuletzt geändert durch § 16 V v. 16.06.2005, 220)

SGB Sozialgesetzbuch (verschiedene Bücher z. B. Fünftes Buch (V) gesetzliche Krankenversicherung)

StFoG Gesetz zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten" vom 09.05.2005 (Staatsforstengesetz; GVBl 2005, 138); zuletzt geändert durch § 26 G v. 27.07.2009, 400)

StGB Strafgesetzbuch neu gefasst am 13.11.1998 (BGBl I 1998, 3322; zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 02.10.2009 I 3214)

StVO Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970 (BGBl I 1970, 1565, BGB I 1971, 38; zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 05.08.2009 I 2631)

UVV Unfallverhütungsvorschrift der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts neu gefasst am 31.07.2009 (Wasserhaushaltsgesetz; BGBl I 2009, 2585)

ZustGVerk Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 28.06.1990 (GVBl 1990, 220; zuletzt geändert durch § 2 G v. 24.03.2010, 138)

ZuVLFG Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft vom 24.07.2003 (GVBl 2003, 470; zuletzt geändert durch G v. 23.05.2006, 302)

TIPP:

Bürgerservice „BAYERN_RECHT Online"
Der Freistaat Bayern stellt in Zusammenarbeit mit der juris GmbH den Bürgerinnen und Bürgern bayerische Gesetze und Verordnungen im Internet kostenfrei zur Verfügung. Alle Rechtsvorschriften werden im aktuellen Stand in konsolidierter Fassung nachgewiesen.

Sie erreichen den Bürgerservice „Bayern-Recht Online" über folgenden Link:
www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml

II. GESETZESTEXTE

Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde die Rahmengesetzgebung abgeschafft. Bisher der Rahmengesetzgebung unterliegende Teile des Bundeswaldgesetzes wurden in die konkurrierende Gesetzgebung überführt. Dies bedeutet, dass vom Bund im Bundeswaldgesetz getroffene Neuregelungen in Bayern unmittelbar gelten und entsprechendes Landesrecht verdrängen, soweit Bayern nicht von Abweichungsrechten Gebrauch macht. Auf die am 06.08.2010 in Kraft getretenen Änderungen des Bundeswaldgesetzes wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (vgl. dortige Auszüge). Diese sind in Bayern unmittelbar anzuwenden.

WALDGESETZ FÜR BAYERN (BayWaldG)

IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.07.2005

Inhaltsübersicht

Erster Teil

GESETZESZWECK, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Art. 1 Gesetzeszweck
Art. 2 Wald
Art. 3 Waldeigentümer, Waldbesitzer
Art. 4 Weitere Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil

SCHUTZ DES WALDES

ABSCHNITT I SICHERUNG DER WALDFUNKTIONEN

Art. 5 Grundsätze der forstlichen Fachplanung
Art. 6 Waldfunktionspläne
Art. 7 Sicherung der Funktionen des Waldes
Art. 8 Waldverzeichnis, Waldinventur

ABSCHNITT II ERHALTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG DES WALDES

Art. 9 Erhaltung des Waldes
Art. 10 Schutzwald
Art. 11 Bannwald
Art. 12 Erholungswald
Art. 12a Naturwaldreservate

Art. 13 Betreten des Waldes
Art. 14 Bewirtschaftung des Waldes
Art. 16 Erstaufforstung
Art. 16a Geltungsdauer der Erlaubnis
Art. 17 Feuergefahr
ABSCHNITT III ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BEWIRTSCHAFTUNG DES STAATS- UND KÖRPERSCHAFTSWALDES
Art. 18 Staatswald
Art. 19 Körperschaftswald

Dritter Teil

FÖRDERUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

Art. 20 Förderung
Art. 21 Beihilfen für Waldbrandschäden
Art. 22 Sonstige Beihilfen
Art. 23 Ausgleichszahlungen
Art. 24 Entschädigungen
Art. 25 Bericht der Staatsregierung

Vierter Teil

AUFSICHT, ORGANISATION, FORSTSCHUTZ

ABSCHNITT I AUFSICHT, ORGANISATION
Art. 26 Forstaufsicht
Art. 27 Forstbehörden
Art. 28 Aufgaben der Forstbehörden
Art. 29 Durchführung der Forstaufsicht
Art. 30 (aufgehoben)
Art. 31 (aufgehoben)
ABSCHNITT II FORSTSCHUTZ
Art. 32 Zuständigkeit für den Forstschutz
Art. 33 Inhalt des Forstschutzes
Art. 34 Zuständigkeit des Forstschutzbeauftragten
Art. 35 Rechte und Pflichten des Forstschutzbeauftragten
Art. 36 Bestätigung der Forstschutzbeauftragten

Fünfter Teil

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

ABSCHNITT I VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Art. 37 Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen
Art. 38 Verfahren zur Erklärung von Wald zu Bannwald oder Erholungswald
Art. 39 Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsakten
Art. 39a Umweltverträglichkeitsprüfung
Art. 40 Zuständigkeiten im Rechtsbereich der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse
Art. 41 Durchführung von Maßnahmen
Art. 42 Antragstellung
Art. 43 Verfahrensbeteiligung in besonderen Fällen
Art. 44 Kostenfreiheit
Art. 45 Verfahrensvorschriften für Forstordnungswidrigkeiten

ABSCHNITT II ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Art. 46 Ordnungswidrigkeiten

Sechster Teil

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Art. 47 Nationalparke und Naturschutzgebiete
Art. 48 Belange der Landesverteidigung
Art. 49 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften
Art. 50 (aufgehoben)
Art. 51 (aufgehoben)
Art. 52 Inkrafttreten

Erster Teil

GESETZESZWECK, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ART. 1 GESETZESZWECK

(1) [1]Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. [2]Er ist wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage und hat landeskulturelle, wirtschaftliche, soziale sowie gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen. [3]Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können.

(2) Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen:

1. die Waldfläche zu erhalten und erforderlichenfalls zu vermehren,
2. einen standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild" zu bewahren oder herzustellen,
3. die Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes dauerhaft zu sichern und zu stärken,
4. die Erzeugung von Holz und anderen Naturgütern durch eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes zu sichern und zu erhöhen,
5. die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen und die Erholungsmöglichkeit zu verbessern,
6. die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen,
7. die Waldbesitzer und ihre Selbsthilfeeinrichtungen in der Verfolgung dieser Ziele zu unterstützen und zu fördern,
8. einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen.

ART. 2 WALD

(1) Wald (Forst) im Sinn dieses Gesetzes ist jede mit Waldbäumen bestockte oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes wieder aufzuforstende Fläche.

(2) Bei Anwendung dieses Gesetzes stehen dem Wald gleich

1. Waldwege, Waldeinteilungs- und Waldsicherungsstreifen, Waldblößen und Waldlichtungen,
2. mit dem Wald räumlich zusammenhängende Pflanzgärten, Holzlagerplätze, Wildäsungsflächen und sonstige ihm dienende Flächen.

(3) Bei Anwendung der Artikel 17, 32 bis 36, 45 und 46 dieses Gesetzes stehen dem Wald außerdem gleich Alpenlichtungen, Gewässer, Moore, Heide- und Ödflächen, die mit dem Wald in einem natürlichen Zusammenhang stehen.

(4) [1]In Feld und Flur gelegene Christbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebskulturen, Baumschulen und Flächen, die mit Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind, sowie mit Waldbäumen bestockte Flächen in Friedhöfen sind nicht Wald im Sinn dieses Gesetzes. [2]Dies gilt auch für im bebauten Gebiet gelegene, kleinere Flächen, die mit Waldbäumen bestockt sind.

ART. 3 WALDEIGENTÜMER, WALDBESITZER

(1) Im Sinn dieses Gesetzes ist

1. Staatswald derjenige Wald, der im Alleineigentum oder Miteigentum ausschließlich des Freistaates Bayern, einer vom Freistaat Bayern verwalteten Stiftung, eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland oder des Bundes steht,
2. Körperschaftswald derjenige Wald, der im Alleineigentum oder Miteigentum ausschließlich von kommunalen Gebietskörperschaften und von ihnen verwalteten öffentlichen Stiftungen steht, soweit sie der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehen,
3. Privatwald derjenige Wald, der weder Staatswald noch Körperschaftswald ist.

(2) Waldbesitzer im Sinn dieses Gesetzes sind der Waldeigentümer und der Nutzungsberechtigte, sofern sie unmittelbare Besitzer des Waldes sind.

ART. 4 WEITERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinn dieses Gesetzes sind

1. sachgemäße Waldbewirtschaftung:
   Eine Bewirtschaftung, die nachhaltig die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes gewährleistet,
2. standortgemäße Baumarten
   Baumarten, deren ökologische Ansprüche mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen, die vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil sind und die keine negativen Einflüsse auf den Standort haben,
3. standortheimische Baumarten
   Baumarten, die der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes angehören,
4. Kahlhiebe:
   Flächige Nutzungen ohne ausreichende und gesicherte Verjüngung, die auf der Fläche Freilandklima schaffen; als Kahlhieb gilt auch eine Maßnahme, durch welche der Waldbestand selbst gefährdet wird, im Schutzwald auch eine Hiebmaßnahme, durch welche die Schutzfunktion gefährdet wird,
5. Waldverjüngungsflächen:
   Naturverjüngungen, Forstkulturen, Unterbauflächen und in Verjüngung stehende Altholzbestände,
6. Walderzeugnisse:
   Forstpflanzen, Bäume und Sträucher oder Teile davon sowie Samen von Bäumen, Nadelholzzapfen, Harz, Streu, Moos, Gras, Schilf, Farn- und Heilkräuter,
7. Kurzumtriebskulturen:
   Anpflanzungen mit schnellwachsenden Baumarten insbesondere zur Erzeugung von Holz zur Energiegewinnung, mit einer Umtriebszeit von höchstens 10 Jahren,
8. Hochwald:
   Wald, der nur aus Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung (Kernwüchsen) entstanden ist.

Zweiter Teil

SCHUTZ DES WALDES

ABSCHNITT I SICHERUNG DER WALDFUNKTIONEN

ART. 5 GRUNDSÄTZE DER FORSTLICHEN FACHPLANUNG

(1) Unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung können Waldfunktionspläne als forstliche Fachplanung aufgestellt werden.

(2) [1]Der Wald hat Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie Bedeutung für die biologische Vielfalt. [2]Er ist deshalb nach Fläche, räumlicher Verteilung, Zusammensetzung und Struktur so zu erhalten, zu mehren und zu gestalten, dass er seine jeweiligen Funktionen – insbesondere die Schutzfunktionen im Bergwald – und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt bestmöglich und nachhaltig erfüllen kann.

ART. 6 WALDFUNKTIONSPLÄNE

(1) Waldfunktionspläne enthalten

1. die Darstellung und Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder sowie ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt,
2. die zur Erfüllung der Funktionen und zum Erhalt der biologischen Vielfalt erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung.

(2) Die Waldfunktionspläne unterliegen der ständigen Fortentwicklung.

ART. 7 SICHERUNG DER FUNKTIONEN DES WALDES

[1]Die staatlichen Behörden und kommunalen Gebietskörperschaften haben bei allen Planungen, Vorhaben und Entscheidungen, die Wald betreffen, den in Artikel 1 genannten Gesetzeszweck, insbesondere die Funktionen des Waldes und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. [2]Sie haben bei Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung des Waldes erwarten lassen, die zuständigen Forstbehörden rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine weitergehende Form der Beteiligung vorgesehen ist.

ART. 8 WALDVERZEICHNIS, WALDINVENTUR

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes sind

1. ein Verzeichnis sämtlicher Wälder (Waldverzeichnis) aufzustellen,
2. Waldinventuren durchzuführen. Sie dienen der Erfassung und Beobachtung des Wald-

zustands. Die Waldinventuren dürfen sich nicht auf Einzelbetriebe beziehen.
(2) [1]Das Waldverzeichnis ist den tatsächlichen Veränderungen anzupassen. [2]Die Waldinventuren sind bei Bedarf zu wiederholen.

(3) [1]Die Staatsregierung erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über Aufstellung, Inhalt und Führung des Waldverzeichnisses sowie über die Einsichtnahme in dieses Verzeichnis. [2]Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung von Waldinventuren einschließlich der hierzu erforderlichen Befugnisse sowie der Auskunftspflicht der Waldbesitzer zu regeln.

ABSCHNITT II ERHALTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG DES WALDES

ART. 9 ERHALTUNG DES WALDES

(1) [1]Jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung), ist verboten. [2]Satz 1 gilt nicht, wenn die Erlaubnis zur Rodung erteilt ist.

(2) [1]Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis. [2]Im Schutzwald (Art. 10) gilt als Rodung auch die Überführung von Wald im Sinn des Artikel 2 Abs. 1 in Flächen im Sinn des Artikel 2 Abs. 2. [3]Die Beseitigung von Wald, der auf natürliche Weise auf bisher anderweitig genutzten Flächen entstanden ist, gilt nicht als Rodung, solang und soweit der Bestand sich noch nicht geschlossen hat.

(2a) Artikel 39a bestimmt, für welche Rodungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 nichts anderes ergibt.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
1. es sich um Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12) oder ein Naturwaldreservat (Art. 12a) handelt, unbeschadet des Abs. 6,
2. der Rodung Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen.

(5) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn
1. die Rodung Plänen im Sinn des Artikel 6 widersprechen oder deren Ziele gefährden würde,
2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.

(6) [1]Die Erlaubnis ist zu erteilen

1. im Schutzwald, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind,
2. im Erholungswald, wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird.

[2]Im Bannwald kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.

(7) Wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern, kann die Erlaubnis auch erteilt werden, wenn die in Abs. 6 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können oder es sich um ein Naturwaldreservat handelt.

(8) [1]Soweit in Satzungen, Planfeststellungsbeschlüssen, Genehmigungen und sonstigen behördlichen Gestattungen auf Grund anderer Gesetze die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 2. [2]In den Verfahren nach diesen Gesetzen sind die Abs. 4 bis 7 sinngemäß zu beachten.

ART. 10 SCHUTZWALD

(1) Schutzwald ist Wald

1. in den Hoch- und Kammlagen der Alpen und der Mittelgebirge,
2. auf Standorten, die zur Verkarstung neigen oder stark erosionsgefährdet sind,
3. der dazu dient, Lawinen, Felsstürzen, Steinschlägen, Erdabrutschungen, Hochwassern, Überflutungen, Bodenverwehungen oder ähnlichen Gefahren vorzubeugen oder die Flussufer zu erhalten.

(2) Schutzwald ist ferner Wald, der benachbarte Waldbestände vor Sturmschäden schützt.

(3) [1]Für Schutzwald nach Abs. 1 werden innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes von Amts wegen Schutzwaldverzeichnisse angelegt. [2]Vor Anlegung des Schutzwaldverzeichnisses ist auf Antrag die Schutzwaldeigenschaft eines Waldes festzustellen. [3]Antragsberechtigt sind außer dem Waldbesitzer auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachzuweisen vermögen.

(4) [1]Bestehen im Fall des Abs. 2 Zweifel daran, ob ein Wald Schutzwald ist, ist dies auf Antrag oder von Amts wegen festzustellen. [2]Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Staatsregierung erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über Anlegung, Inhalt und

Führung der Schutzwaldverzeichnisse sowie über die Einsichtnahme in diese Verzeichnisse.

ART. 11 BANNWALD

(1) Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommt, soll durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt werden.

(2) Zu Bannwald kann durch Rechtsverordnung ferner Wald erklärt werden, der in besonderem Maß dem Schutz vor Immissionen dient.

ART. 12 ERHOLUNGSWALD

(1) Wald, dem eine außergewöhnliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung zukommt, kann durch Rechtsverordnung zum Erholungswald erklärt werden.

(2) [1]Zu Erholungswald ist vornehmlich Wald der Gebietskörperschaften zu erklären. [2]Privatwald soll zum Erholungswald nur erklärt werden, wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis vorliegt und ein geeigneter Wald im Eigentum von Gebietskörperschaften nicht zur Verfügung steht oder wenn es die Gemengelage mit solchem Wald erfordert.

(3) Dem Waldbesitzer kann unter angemessener Beachtung seiner wirtschaftlichen Belange auferlegt werden, die Errichtung und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen oder die Beseitigung von störenden Anlagen und Einrichtungen durch einen Maßnahmenträger zu dulden.

ART. 12A NATURWALDRESERVATE

[1]Natürliche oder weitgehend naturnahe Waldflächen können auf Antrag des Waldbesitzers als Naturwaldreservate eingerichtet werden. [2]Sie sollen die natürlichen Waldgesellschaften landesweit repräsentieren und der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. [3]Abgesehen von notwendigen Maßnahmen des Waldschutzes und der Verkehrssicherung finden in Naturwaldreservaten keine Bewirtschaftung und keine Holzentnahme statt.

ART. 13 BETRETEN DES WALDES

(1) [1]Das Betreten des Waldes zum Zweck des Genusses der Naturschönheiten und zur Erholung ist jedermann unentgeltlich gestattet. [2]Die Ausübung dieses Rechts wird nach Maßgabe der Vorschriften des V. Abschnittes des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) gewährleistet. [3]Weitergehende Rechte auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) [1]Die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. [2]Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigter nicht begründet.

(3) [1]Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. [2]Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

ART. 14 BEWIRTSCHAFTUNG DES WALDES

(1) [1]Der Wald ist im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes sachgemäß zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren. [2]Hierzu sind insbesondere

1. bei der Waldverjüngung standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen zu beteiligen sowie die Möglichkeiten der Naturverjüngung zu nutzen,
2. die Wälder bedarfsgerecht und naturschonend zu erschließen,
3. der Waldboden und die Waldbestände bei der Waldbewirtschaftung pfleglich zu behandeln,
4. auf die Anwendung von Düngemitteln zum Zweck der Ertragssteigerung zu verzichten und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln möglichst zu vermeiden,
5. die biologische Vielfalt zu erhalten,
6. im Hochwald Kahlhiebe zu vermeiden; Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) [1]In Schutzwäldern nach Artikel 10 Abs. 1 sowie in Erholungswäldern können zur Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion Handlungen, welche diese Funktionen des Waldes beeinträchtigen oder gefährden würden, untersagt werden. [2]Die Eigentümer solcher Wälder und die Nutzungsberechtigten haben ferner die zur Sicherstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen notwendigen Maßnahmen zu dulden. [3]In Schutzwäldern nach Artikel 10 Abs. 1 und in denjenigen Erholungswäldern, die sich im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden, können ferner zur Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen vorgeschrieben werden. [4]In Bannwäldern dürfen Maßnahmen im Sinn der Sätze 1 bis 3 nicht angeordnet oder vorgeschrieben werden. [5]Sind jedoch zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen bestimmte Wirtschaftsmaßnahmen erforderlich, so können diese demjenigen auferlegt werden, der die Immission verursacht. [6]Der Waldbesitzer hat in diesem Fall solche Maßnahmen zu dulden.

(3) [1]Der Kahlhieb im Schutzwald bedarf der Erlaubnis. [2]Sie ist zu erteilen, sofern sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt.

(4) Die Erlaubnis nach Abs. 3 ist zu versagen, wenn und soweit

1. in den Fällen des Artikel 10 Abs. 1 die Schutzfunktion des Waldes wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet würde,
2. im Fall des Artikel 10 Abs. 2 ein unverhältnismäßiger Nachteil für benachbarte Waldbestände zu befürchten ist,
3. dem Kahlhieb Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen.

ART. 15 WIEDERAUFFORSTUNG

(1) [1]Kahlgeschlagene oder infolge Schadenseintritts unbestockte Waldflächen sind innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten. [2]Auf Waldflächen, auf denen die Verjüngung unvollständig bleibt, ist diese innerhalb von fünf Jahren nach der Räumung ausreichend zu ergänzen. [3]Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 können in besonderen Fällen auf Antrag verlängert werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die der in der Rodungserlaubnis festgelegten Benutzung nicht oder nicht fristgemäß zugeführt worden sind.

(3) Soweit die Wiederaufforstung von Flächen nach den Abs. 1 und 2 wegen des benachbarten Bestands zunächst keinen Erfolg verspricht, beginnt die Frist des Abs. 1 Satz 1 mit dem Wegfall des Hinderungsgrundes.

ART. 16 ERSTAUFFORSTUNG

(1) [1]Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf der Erlaubnis. [2]Dies gilt auch für die Anlage von Kulturen zur Gewinnung von Christbäumen und Schmuckreisig sowie Kurzumtriebskulturen.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn die Aufforstung Plänen im Sinn des Artikel 3 BayNatSchG widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird, oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind.

(2a) Artikel 39a bestimmt, für welche Aufforstungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

(3) Der bei der Erstaufforstung einzuhaltende Grenzabstand kann im Rahmen einer Auflage größer als in den Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt werden.

(4) [1]Soweit in auf Gesetz beruhenden Plänen Flächen zur Aufforstung vorgesehen sind, bedarf die Erstaufforstung keiner Erlaubnis. [2]In solchen Fällen ist der Abschluss der Aufforstung der unteren Forstbehörde anzuzeigen.

(5) In Fällen, in denen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls die Aufforstung geboten ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Aufforstung zu dulden.

(6) [1]Auf die Erstaufforstung von Flächen im Sinn des Abs. 4 ist im Rahmen der Förderung der Forstwirtschaft hinzuwirken. [2]Die Erstaufforstung solcher Flächen ist durch Zusammenlegung im Flurbereinigungsverfahren zu erleichtern. [3]Soweit sich für Erstaufforstungen im Sinn des Abs. 4 keine Träger finden, sollen der Freistaat Bayern oder sonstige Gebietskörperschaften die Flächen erwerben und aufforsten.

(7) Sind Grundstücke nach Abs. 1 ohne Erlaubnis oder einer Auflage zuwider aufgeforstet worden, kann die Beseitigung der Aufforstung angeordnet werden, wenn und soweit die Erlaubnis hätte versagt werden dürfen.

ART. 16A GELTUNGSDAUER DER ERLAUBNISSE

(1) Sind in den Erlaubnissen nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 14 Abs. 3 und Artikel 16 Abs. 1 keine anderen Fristen bestimmt, so erlöschen diese Erlaubnisse, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der Erlaubnis mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wurde oder diese fünf Jahre unterbrochen worden ist; die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Erlaubnis.

(2) Die Frist nach Abs. 1 kann jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden, wenn der Antrag hierzu vor Ablauf der Erlaubnis der nach Artikel 39 zuständigen Behörde zugegangen ist.

ART. 17 FEUERGEFAHR

(1) [1]Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 Meter davon

1. eine offene Feuerstätte errichten oder betreiben,
2. ein unverwahrtes Feuer anzünden oder betreiben,
3. einen Kohlenmeiler errichten oder betreiben,
4. Bodendecken abbrennen oder
5. Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise absengen will, bedarf der Erlaubnis. [2]Diese darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben den Belangen der Sicherheit, der Landeskultur, des Naturschutzes und der Erholung nicht zuwiderläuft und Belästigungen möglichst ausgeschlossen sind.

(2) In einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 Meter davon dürfen nicht
1. offenes Licht angezündet oder verwendet werden,
2. brennende oder glimmende Sachen weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden,
3. ein nach Abs. 1 Nr. 2 angezündetes Feuer unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gelassen werden.

(3) Im Wald darf in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. nicht geraucht werden.

(4) Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 3 gelten nicht
1. für den Waldbesitzer und für Personen, die er in seinem Wald beschäftigt,
2. für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten durchführen,
3. für die zur Jagdausübung Berechtigten und
4. für die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung des Rechts.

(5) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht bei Maßnahmen zur Rettung von Menschen oder von bedeutsamen Sachwerten aus Gemeingefahr oder bei Rettungsübungen.

ABSCHNITT III ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BEWIRTSCHAFTUNG DES STAATS- UND KÖRPERSCHAFTSWALDES

ART. 18 STAATSWALD

(1) [1]Der Staatswald dient dem allgemeinen Wohl in besonderem Maß und ist daher vorbildlich zu bewirtschaften. [2]Er ist zudem auf Dauer in alleiniger öffentlich rechtlicher Verantwortung zu bewirtschaften. [3]Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben insbesondere standortgemäße, naturnahe, gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen. [4]Hierzu soll die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten durch eine auf einen artenreichen und gesunden Wildbestand ausgerichtete Bejagung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden. [5]Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben ferner
1. die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine biologische Vielfalt zu sichern und zu verbessern, bei allen Maßnahmen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen,
2. die Holzerzeugung möglichst zu steigern, die hierzu erforderlichen Holzvorräte zu halten, die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten,
3. den Wald vor Schäden zu bewahren,
4. besondere Gemeinwohlleistungen zu erbringen und
5. besondere Belange der Jagd, wie die Reduktion von Schwarzwild und die Bestandssicherung ganzjährig geschonter Wildarten, zu berücksichtigen.

(2) [1]Die Bewirtschaftung des Staatswaldes zielt auf eine Optimierung des Gesamtnutzens aller Waldfunktionen ab und muss auf Forstwirtschaftspläne gestützt sein. [2]Dabei kann entsprechend den örtlichen Bedürfnissen sowie den Zielen und Maßnahmen der Waldfunktionspläne nach Artikel 6 in dem jeweils erforderlichen Ausmaß eine der in Abs. 1 genannten Aufgaben bevorzugt erfüllt werden. [3]Die vom Freistaat Bayern verwalteten Stiftungen können bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder die sich aus dem Stiftungszweck ergebenden Bedürfnisse angemessen berücksichtigen.

(3) [1]Die ordnungsgemäße forstfachliche Betriebsführung (Betriebsleitung und Betriebsausführung) des Staatswaldes ist geeigneten Fachkräften zu übertragen. [2]Solche sind:

1. für die Betriebsausführung Personen, welche mindestens die Ausbildung für den gehobenen technischen Forstdienst oder eine vergleichbare forstliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben,
2. als Betriebsleiter Personen, welche die Ausbildung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes oder eine vergleichbare forstliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

[3]Die der Betriebsführung zugeordnete Waldfläche darf jeweils nur so groß sein, dass die Erfüllung der Aufgaben im Sinn des Abs. 1 gewährleistet ist.

(4) [1]Abs. 3 gilt nicht, soweit Staatswald von Fachverwaltungen des Freistaates Bayern verwaltet und bewirtschaftet wird; in diesem Fall haben die Fachverwaltungen die Forstbehörden zu beteiligen. [2]Führt der Freistaat Bayern auf von ihm verwalteten und bewirtschafteten Flächen Maßnahmen nach Artikel 14 Abs. 3 und Artikel 16 Abs. 1 durch, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der benachbarten Grundstücke anzuhören.

(5) [1]Das Forstvermögen als Teil des Grundstockvermögens soll in seinem wirtschaftlichen Wert und in seiner Befähigung, die Aufgaben nach Abs. 1 zu erfüllen, ungeschmälert erhalten bleiben. [2]Der Erlös aus der Veräußerung und aus sonstigen Veränderungen von Forstvermögen ist dem Forstgrundstock zuzuführen und soll bevorzugt für den Ankauf von Wald und anderen der Bewirtschaftung des Staatswaldes dienenden Flächen und für die Ablösung von Forstrechten verwendet werden. [3]Der Flächenumfang des Forstvermögens soll grundsätzlich erhalten bleiben.

ART. 19 KÖRPERSCHAFTSWALD

(1) [1]Bei der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes sind über die für alle Waldbesitzer geltenden Vorschriften hinaus die Grundsätze des Artikel 18 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 sowie Satz 5 Nrn. 1 bis 3 und 5 zu beachten. [2]Besondere Bedürfnisse sind angemessen zu berücksichtigen

(2) [1]Die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes muss auf Forstwirtschaftspläne, bei kleineren Wäldern auf Forstbetriebsgutachten gestützt sein; bei Wäldern unter 5 Hektar Größe entfällt diese Verpflichtung. [2]Artikel 18 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß. [3]Die Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten werden im Einvernehmen mit den Körperschaften (Art. 3 Abs.1 Nr. 2) von freiberuflich tätigen Sachverständigen im Auftrag der Forstbehörden oder von diesen selbst erstellt. [4]Die Körperschaften entrichten für die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten einen Beitrag von 50 v. H. der dem Staat entstehenden Kosten. [5]Die Körperschaften stellen das erforderliche Hilfspersonal für die Waldaufnahme.

(3) Die unteren Forstbehörden können die forstfachliche Betriebsleitung des Körperschaftswaldes und in Verbindung damit die Betriebsausführung vertraglich und abgesehen von in der Verordnung nach Abs. 6 zu regelnden Ausnahmen gegen Entgelt übernehmen.

(4) Nehmen die Körperschaften die Betriebsleitung und die Betriebsausführung selbst wahr, so haben sie damit entsprechend forstfachlich qualifiziertes Personal zu beauftragen.

(5) [1]Die Körperschaften nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 sind verpflichtet, in ihren Wäldern für den Forstschutz (Art. 32 bis 36) zu sorgen. [2]Sie veranlassen, dass die mit dem Forstschutz beauftragten Personen, soweit diese nicht Polizeivollzugsbeamte oder Forstschutzbeauftragte kraft Amts sind, nach Artikel 36 bestätigt werden. [3]Die unteren Forstbehörden unterstützen die Körperschaften beim Vollzug des Forstschutzes, wenn ihnen die Betriebsausführung übertragen wurde.

(6) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen Rechtsverordnungen über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes zu erlassen, namentlich über

1. Aufstellung, Inhalt und Vollzug der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten,
2. Aufgaben der Betriebsleitung und -ausführung und deren Übertragung,
3. vertragliche Übernahme der Betriebsleitung und Betriebsausführung durch die Forstbehörden,
4. Bemessung des Entgelts im Fall der vertraglichen Übernahme der Betriebsleitung und -ausführung durch die unteren Forstbehörden,
5. Aufsicht über die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes,
6. sachliche und örtliche Zuständigkeit der Forstbehörden.

Dritter Teil

FÖRDERUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

ART. 20 FÖRDERUNG

[1]Die Waldwirtschaft wird besonders nach diesem Gesetz und nach dem Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) gefördert; dies umfasst auch die Aus- und Fortbildung der privaten Waldbesitzer an der Bayerischen Waldbauernschule. [2]Die Förderung nach anderen Vorschriften und Programmen bleibt unberührt. [3]Artikel 4 Abs. 2 LwFöG findet keine Anwendung.

ART. 21 BEIHILFEN FÜR WALDBRANDSCHÄDEN

(1) [1]Bei Waldbrandschäden soll zu Maßnahmen nach Artikel 21 LwFöG Waldbesitzern, soweit diese von einem Dritten, insbesondere vom Schädiger, keinen Ersatz erlangen, eine Beihilfe gewährt werden. [2]Sie soll 75 v. H. des entstandenen Schadens betragen.

(2) Die Beihilfe kann versagt oder gekürzt werden, wenn der Berechtigte den Schaden verursacht oder es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

(3) [1]Die Beihilfe kann unter Auflagen und Bedingungen insbesondere für die rechtzeitige Wiederaufforstung und für die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte gewährt werden. [2]Die Gewährung der Beihilfe kann davon abhängig gemacht werden, dass der Berechtigte seine Ersatzansprüche gegen Dritte an den Staat abtritt. [3]Die Abtretung der Ersatzansprüche kann nur bis zur Höhe der Beihilfe gefordert werden.

ART. 22 SONSTIGE BEIHILFEN

(1) Der Freistaat Bayern gewährt den privaten und körperschaftlichen Waldbesitzern Beihilfen zur Bewirtschaftung von Schutzwäldern nach Artikel 10 Abs. 1, sofern sie in die Schutzwaldverzeichnisse nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 aufgenommen sind oder die Schutzwaldeigenschaft nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 festgestellt ist sowie zur Bewirtschaftung von Erholungswäldern.

(2) Für Maßnahmen, die mit den Grundsätzen und Zielen dieses Gesetzes im Einklang stehen, insbesondere zur Aufrechterhaltung einer sachgemäßen Waldbewirtschaftung (Art. 14 Abs. 1) und Sicherstellung der Waldfunktionen sowie zum Erhalt der biologischen Vielfalt notwendig sind und für die eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nicht vorgesehen ist oder nicht erfolgt, können darüber hinaus Beihilfen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

(3) [1]Die beihilfewürdigen Maßnahmen werden in einem forstlichen Landesförderungsprogramm festgelegt. [2]In das Programm sollen insbesondere aufgenommen werden:

1. Beihilfen zur Schädlingsbekämpfung,
2. Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden,
3. Beihilfen zu nicht kostendeckenden Pflegemaßnahmen in besonderen Fällen,
4. Beihilfen zur Meliorierung von Waldbeständen auf dafür geeigneten Standorten,
5. Beihilfen zum Aufbau standortgemäßer und möglichst naturnaher Wälder,
6. Beihilfen für Naturwaldreservate und
7. Beihilfen für forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen.

(4) [1]Für die Erbringung besonderer Gemeinwohlleistungen im Staatswald, die über die Anforderungen des Artikel 18 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 sowie Satz 5 Nrn. 1 bis 3 und 5 hinausgehen, sind Zuwendungen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bereit zu stellen. [2]Solche Gemeinwohlleistungen sind insbesondere Schutzwaldsanierung, Schutzwaldpflege, Moorrenaturierung, die Bereitstellung von gesondert ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen sowie Biotopverbundprojekte im Wald.

ART. 23 AUSGLEICHSZAHLUNGEN

(1) [1]Erwachsen dem Waldbesitzer durch bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen im Sinn des Artikel 14 Abs. 2 Satz 3 Erlösminderungen oder zusätzliche Aufwendungen, die bei normaler Bewirtschaftung nicht eintreten würden, so ist für diese Nachteile Ausgleich in Geld zu leisten, auch wenn diese Maßnahmen keine Enteignung darstellen oder einer solchen nicht gleichkommen. [2]Satz 1 gilt nicht für Gebietskörperschaften.

(2) Ausgleichspflichtig ist der Freistaat Bayern.

(3) Auf die Ausgleichszahlungen sind Beihilfen nach Artikel 22 anzurechnen, wenn mit der Beihilfe der gleiche Zweck verfolgt wird, dem bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen im Sinn des Artikel 14 Abs. 2 Satz 3 dienen.

ART. 24 ENTSCHÄDIGUNGEN

(1) Hat eine Behörde auf Grund dieses Gesetzes eine Maßnahme getroffen, die eine Enteignung darstellt oder einer solchen gleichkommt, so ist dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) [1]Entschädigungspflichtig sind bei Maßnahmen von überwiegend örtlicher Bedeutung die betreffenden Gebietskörperschaften, von überwiegend überörtlicher Bedeutung der

Freistaat Bayern. [2]Im Fall des Artikel 14 Abs. 2 Satz 6 ist derjenige entschädigungspflichtig, der die Immissionen verursacht.

(3) [1]Soweit über die Entschädigung nach Abs. 1 keine Einigung zustande kommt, wird darüber auf Antrag eines Beteiligten durch die Behörde entschieden, auf deren Maßnahme die Entschädigungspflicht beruht. [2]Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. [3]Im Übrigen gelten für das Verfahren die Artikel 30 Abs. 4 , Artikel 44 Abs. 1 und Artikel 45 BayEG sinngemäß. [4]Ergeht in angemessener Frist keine Entscheidung, so ist die Klage spätestens innerhalb eines Jahres nach Eingang des Antrags bei der Behörde zu erheben. [5]Aus einer nicht mehr anfechtbaren behördlichen Entscheidung findet wegen der darin festgesetzten Entschädigung die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt; Artikel 38 Abs. 2 BayEG gilt sinngemäß.

(4) [1]Der Grundstückseigentümer kann verlangen, dass der Entschädigungspflichtige das Grundstück übernimmt, soweit es ihm infolge der enteignenden Maßnahme wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen. [2]Kommt eine Einigung über die Übernahme des Grundstücks nicht zustande, kann der Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen; im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung sinngemäß.

ART. 25 BERICHT DER STAATSREGIERUNG

Die Staatsregierung berichtet im Rahmen des Agrarberichts dem Landtag über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft im Freistaat Bayern sowie über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen.

Vierter Teil

AUFSICHT, ORGANISATION, FORSTSCHUTZ

ABSCHNITT I AUFSICHT, ORGANISATION

ART. 26 FORSTAUFSICHT

(1) Forstaufsicht ist die hoheitliche Tätigkeit, die der Freistaat Bayern ausübt, um den Wald zu erhalten, vor Schäden zu bewahren und seine sachgemäße Bewirtschaftung zu sichern.

(2) Die mit der Forstaufsicht befassten Behörden haben zu diesem Zweck

1. darüber zu wachen, dass die Vorschriften dieses Gesetzes und andere der Erhaltung des Waldbestands und der Sicherung der Forstwirtschaft dienende Rechtsvorschriften beachtet werden,
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften zu verhüten, zu unterbinden, sowie zu verfolgen oder bei deren Verfolgung mitzuwirken,
3. die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen aufsichtlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) [1]Die Angehörigen der mit der Forstaufsicht befassten Behörden dürfen bei Ausübung forstaufsichtlicher Tätigkeit den Wald betreten. [2]Der Waldbesitzer ist verpflichtet, den mit der Forstaufsicht befassten Behörden alle zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

ART. 27 FORSTBEHÖRDEN

(1) Forstbehörden im Sinn dieses Gesetzes sind:
1. das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten als oberste Forstbehörde,
2. die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als untere Forstbehörden.

(2) Für die forstfachliche Leitung der unteren Forstbehörden ist die Große Forstliche Staatsprüfung notwendig.

ART. 28 AUFGABEN DER FORSTBEHÖRDEN

(1) Den Forstbehörden obliegen im Vollzug dieses Gesetzes
1. die forstliche Fachplanung (Art. 5 und 6),
2. die Einrichtung von Naturwaldreservaten (Art. 12a),
3. die Durchführung von Aufforstungen aus Gründen des öffentlichen Wohls (Art. 16 Abs. 5),
4. die durch Vertrag übernommene Betriebsleitung und Betriebsausführung im Körperschaftswald (Art. 19),
5. die Erstellung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten im Körperschaftswald (Art. 19),
6. die Förderung der Forstwirtschaft und ihrer Selbsthilfeeinrichtungen (Art. 19 bis 22),
7. die Forstaufsicht (Art. 26), soweit nicht andere Behörden zuständig sind,
8. Waldpädagogik als Bildungsauftrag,
9. die Sanierung der Schutzwälder nach Artikel 10 Abs. 1,
10. Erhebungen zur Situation der Waldverjüngung und des Waldzustandes in regelmäßigen Abständen.

(2) Die Forstbehörden werden bei der Erfüllung der Aufgaben von der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft unterstützt.

ART. 29 DURCHFÜHRUNG DER FORSTAUFSICHT

(1) [1]Die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft erklärten Beamten der unteren Forstbehörden haben bei Ausübung forstaufsichtlicher Tätigkeit innerhalb des Amtsbezirks die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten. [2]Sie sollen hierbei eine Dienstkleidung nach der jeweils geltenden Regelung und ein Dienstabzeichen tragen und müssen einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.

ART. 30 (AUFGEHOBEN)

ART. 31 (AUFGEHOBEN)

ABSCHNITT II FORSTSCHUTZ

ART. 32 ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DEN FORSTSCHUTZ

(1) Der Forstschutz obliegt

1. den im Vollzugsdienst tätigen Dienstkräften der Polizei (Art. 1 des Polizeiaufgabengesetzes),
2. den Forstschutzbeauftragten.

(2) Forstschutzbeauftragte sind

1. die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft erklärten Beamten der unteren Forstbehörden sowie der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (Forstschutzbeauftragte kraft Amts) und
2. der Waldbesitzer oder von ihm beauftragte Personen, wenn eine Bestätigung nach Artikel 36 erteilt ist (Forstschutzbeauftragte kraft Bestätigung).

ART. 33 INHALT DES FORSTSCHUTZES

[1]Die in Artikel 32 genannten Personengruppen haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz des Waldes oder der dem Forstbetrieb dienenden Anlagen gegen rechtswidrige Handlungen Dritter zum Gegenstand haben, zu verhüten und zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken. [2]Die Forstschutzbeauftragten des Staates, der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben ferner die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, zu verhüten, zu unterbinden und bei ihrer Verfolgung mitzuwirken.

ART. 34 ZUSTÄNDIGKEIT DER FORSTSCHUTZBEAUFTRAGTEN

(1) Die Forstschutzbeauftragten der unteren Forstbehörden üben den Forstschutz in allen Wäldern des Amtsbezirks aus.

(2) Die sonstigen Forstschutzbeauftragten üben den Forstschutz in den Wäldern ihres Dienstherrn oder des auftraggebenden Waldbesitzers aus.

ART. 35 RECHTE UND PFLICHTEN DER FORSTSCHUTZBEAUFTRAGTEN

(1) Die Forstschutzbeauftragten haben bei der Ausübung des Forstschutzes die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten.

(2) Bei der Ausübung des Forstschutzes müssen die Forstschutzbeauftragten ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.

ART. 36 BESTÄTIGUNG DER FORSTSCHUTZBEAUFTRAGTEN

(1) Die Bestätigung der Forstschutzbeauftragten obliegt der für den gewöhnlichen Aufenthalt des Bewerbers zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

(2) [1]Die Bestätigung setzt einen schriftlichen Antrag des Waldbesitzers voraus; sie darf nur volljährigen, zuverlässigen und geeigneten Personen erteilt werden. [2]Die Bestätigung ist zu versagen, wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Eignung zum Forstschutz bestehen.

(3) [1]Vor der Bestätigung ist die zuständige untere Forstbehörde zu hören. [2]Das Gleiche gilt, wenn die Bestätigung widerrufen werden soll.

Fünfter Teil

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

ABSCHNITT I VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

ART. 37 ZUSTÄNDIGKEIT ZUM ERLASS VON RECHTSVERORDNUNGEN

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig zum Erlass von Rechtsverordnungen über die

1. Erklärung zu Bannwald nach Artikel 11,
2. Erklärung zu Erholungswald nach Artikel 12 Abs. 1 und die Anordnung von Maßnahmen im Erholungswald nach Artikel 12 Abs. 3.

(2) Die Rechtsverordnung wird von der Kreisverwaltungsbehörde im Benehmen mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde erlassen.

(3) [1]Zuständig nach Abs. 1 ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet der betroffene Wald liegt. [2]Wären hiernach mehrere Kreisverwaltungsbehörden zuständig, handelt die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet der überwiegende Teil des Waldes liegt. [3]Bestehen Zweifel über die örtliche Zuständigkeit, entscheidet hierüber die gemeinsame nächsthöhere Behörde.

ART. 38 VERFAHREN ZUR ERKLÄRUNG VON WALD ZU BANNWALD ODER ERHOLUNGSWALD

(1) [1]Die Entwürfe der Rechtsverordnungen einschließlich der Pläne, auf die zur Festlegung der Grenzen des Bannwaldes oder des Erholungswaldes nach Artikel 51 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes Bezug genommen wird, sind den betroffenen Gemeinden zur Stellungnahme zuzuleiten. [2]Außerdem sollen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und deren Aufgabenbereich berührt wird, sowie die berufsständischen Vertretungen der Waldbesitzer gehört werden.

(2) [1]Die Entwürfe der Rechtsverordnungen sind außerdem mit den Plänen auf die Dauer eines Monats öffentlich bei der Kreisverwaltungsbehörde oder bei einer von ihr bestimmten Stelle auszulegen. [2]Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

(3) Die für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Kreisverwaltungsbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

(4) Wird der räumliche oder sachliche Geltungsbereich einer Rechtsverordnung erheblich verändert, so ist das Verfahren nach den Abs. 1 bis 3 zu wiederholen.

ART. 39 ZUSTÄNDIGKEIT ZUM ERLASS VON VERWALTUNGSAKTEN

(1) Verwaltungsakte nach diesem Gesetz erlässt die untere Forstbehörde; Artikel 36 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) [1]Die untere Forstbehörde entscheidet in den Fällen der Artikel 9 Abs. 2, Artikel 14 Abs. 2, Artikel 16 Abs. 1 sowie Artikel 17 Abs. 1 im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden, im Übrigen im Benehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden. [2]Genehmigungen oder sonstige behördliche Gestattungen (Art. 9 Abs. 8 Satz 1), die eine Rodungserlaubnis ersetzen, dürfen insoweit nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden.

(3) [1]Über die Erlaubnisse nach Artikel 15 Abs. 1 Satz 3, Artikel 16 Abs. 1, Artikel 16a Abs. 2 und Artikel 17 Abs. 1 ist binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der unteren Forstbehörde zu entscheiden, sofern der Antrag im Fall des Artikel 16 Abs. 1 die Zustimmung der nach Artikel 43 Abs. 1 Satz 1 Beteiligten enthält. [2]Kann aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall über den Antrag innerhalb dieser Frist nicht entschieden werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem dem Antragsteller mitzuteilenden Zwischenbescheid um höchstens drei Monate zu verlängern. [3]Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. [4]Auf Antrag hat die Behörde hierüber eine Bestätigung auszustellen; diese steht der Erlaubnis gleich.

(3a) Abs. 3 gilt nicht, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 39a durchzuführen ist.

(4) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Rodung von Wald vor, so entscheidet das Bergamt im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.

ART. 39A UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

(1) Betrifft das Vorhaben die Rodung von Wald, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchzuführen, wenn es

1. 10 Hektar oder mehr umfasst oder
2. zu mindestens 5 Hektar innerhalb eines Schutzwaldes nach Artikel 10 Abs. 1, eines Bann- oder Erholungswaldes, eines Naturschutzgebietes, eines Nationalparks, eines gemäß der Richtlinie 92/43/EWG[1] oder der Richtlinie 79/409/EWG[2] ausgewiesenen Scutzgebietes liegt oder
3. zu mindestens 1 Hektar in einem gesetzlich geschützten Biotop (Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG) liegt.

(2) Betrifft das Vorhaben die Erstaufforstung von Wald, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des BayVwVfG durchzuführen, wenn es

1. 50 Hektar oder mehr umfasst oder
2. zu mindestens 10 Hektar innerhalb eines Naturschutzgebietes, eines Nationalparks, eines gemäß der Richtlinie 92/43/EWG[1] oder der Richtlinie 79/409/EWG[2] ausgewiesenen Schutzgebietes liegt oder
3. zu mindestens 1 Hektar in einem gesetzlich geschützten Biotop (Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG) liegt.

[1] Richtlinie des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992).

[2] Richtlinie des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl EG Nr. L 103/1 vom 25.04.1979).

(3) [1]Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Erweiterungen von Rodungen und Erstaufforstungen. [2]Liegt eine Erlaubnis nicht länger als zehn Jahre zurück, so gelten die Abs. 1 und 2 auch dann, wenn

1. das durch die Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals oder
2. bereits das ursprüngliche Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte und die Erweiterung mindestens zu 50 v. H. einen der in den Abs. 1 und 2 genannten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet.

ART. 40 ZUSTÄNDIGKEITEN IM RECHTSBEREICH DER FORSTWIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENSCHLÜSSE

(1) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für

1. den Vollzug des § 18 Abs. 1, §§ 19, 20, 22 Abs. 2 Nr. 4 , § 23 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 34 Abs. 1, § 36 Abs. 2, §§ 38, 39 Abs. 2 und 3 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG),.
2. die Förderung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse auf Grund des § 41 BWaldG .

(2) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, Zuständigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

ART. 41 DURCHFÜHRUNG VON MASSNAHMEN

(1) [1]Kommt der Waldbesitzer den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so kann die untere Forstbehörde die erforderlichen Maßnahmen unter Androhung der Vollstreckung anordnen. [2]Bewirtschaftungs- und Schutzmaßnahmen nach Artikel 14 Abs. 1 dürfen dem Waldbesitzer nur auferlegt werden, soweit sie von ihm unter wirtschaftlich vertretbaren und zumutbaren Bedingungen durchgeführt werden können. [3]Andernfalls kann die untere Forstbehörde die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen. [4]Der Waldbesitzer hat die Durchführung zu dulden.

(2) [1]Ordnet die untere Forstbehörde eine Ersatzvornahme an, so beauftragt sie geeignete Dritte, insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder deren Zusammenschlüsse mit der Durchführung. [2]Artikel 4 BayNatSchG bleibt unberührt.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Durchführung von zu duldenden Maßnahmen.

ART. 42 ANTRAGSTELLUNG

(1) Die nach diesem Gesetz bei den unteren Forstbehörden einzureichenden Anträge sind schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben und sollen die für die Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten; Artikel 36 bleibt unberührt.

(2) Zu Anträgen nach Artikel 9, 16 und 17 holt die untere Forstbehörde eine fachgutachtliche Stellungnahme der Kreisverwaltungsbehörde ein.

(3) Antragsberechtigt ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, der Waldbesitzer oder der Eigentümer der Aufforstungsfläche.

ART. 43 VERFAHRENSBETEILIGUNG IN BESONDEREN FÄLLEN

(1) [1]Als Beteiligte sind auf ihren Antrag zu den Verfahren hinzuzuziehen

1. bei Feststellung der Schutzwaldeigenschaft nach Artikel 10 Abs. 4 und bei Erteilung der Kahlhiebserlaubnis nach Artikel 14 Abs. 3 in einem solchen Schutzwald der Besitzer des vor Sturmschäden zu schützenden Waldes,
2. bei Erstaufforstungen die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der dem aufzuforstenden Grundstück (Art. 16) benachbarten Grundstücke.

[2]Sie sind, soweit ihr Aufenthalt bekannt ist, von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen. [3]Im Übrigen bleibt Artikel 13 BayVwVfG unberührt.

(2) Entscheidungen sind dem Antragsteller und den übrigen Verfahrensbeteiligten, die Einwendungen erhoben und diese aufrechterhalten haben, zuzustellen.

ART. 44 KOSTENFREIHEIT

Für die Verfahren nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sowie nach Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 werden Kosten nicht erhoben.

ART. 45 VERFAHRENSVORSCHRIFTEN FÜR FORSTORDNUNGSWIDRIGKEITEN

1) [1]Bei Forstordnungswidrigkeiten nach Artikel 46 stehen der unteren Forstbehörde die Befugnisse des § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu. [2]Nimmt die untere Forstbehörde diese Befugnisse nicht wahr, gibt sie eine Stellungnahme auch zur Schadenshöhe ab. [3]Die Verwarnung durch die untere Forstbehörde ist unzulässig, wenn die nach § 36 OWiG zuständige Stelle tätig geworden ist.

(2) [1]Die untere Forstbehörde ist befugt, die Akten des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Verwaltungsbehörde einzusehen. [2]Vor Abschluss der Ermittlungen ist unter Übersendung der Akten die untere Forstbehörde zu hören. [3]Die Verwaltungsbehörde teilt der unteren Forstbehörde ihre abschließende Entscheidung mit und übersendet ihr die Mitteilung nach § 76 Abs. 4 OWiG.

ABSCHNITT II ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

ART. 46 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 9 Abs. 1 Wald zerstört,
2. ohne Erlaubnis nach Artikel 9 Abs. 2 Wald rodet,
3. ohne Erlaubnis nach Artikel 14 Abs. 3 im Schutzwald einen Kahlhieb vornimmt.

(2) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 14 Abs. 2 bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen nicht ausführt oder untersagte Handlungen vornimmt,
2. ohne Erlaubnis nach Artikel 16 Abs. 1 aufforstet,
3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, die bei der Erteilung der Erlaubnis zu einer Rodung nach Artikel 9, zu einem Kahlhieb nach Artikel 14 oder zu einer Erstaufforstung nach Artikel 16 festgesetzt worden ist,
4. ohne Erlaubnis eine der in Arikel. 17 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt,
5. Artikel 17 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(3) [1]Mit Geldbuße bis zweitausendfünfhundert Euro kann belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig in einem fremden Wald unbefugt Vieh weiden lässt,
2. in einem Wald ohne Aufsicht eines Hirten oder in Waldverjüngungsflächen, soweit es nicht durch bestehende Rechtsverhältnisse, Alpen- oder Weideordnungen zugelassen ist, oder entgegen den Beschränkungen seines Weiderechts durch bestehende Rechtsverhältnisse, Alpen- oder Weideordnungen Vieh weiden lässt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig in einem fremden Wald Vieh außerhalb genügend umschlossener Grundstücke ohne ausreichende Aufsicht oder Sicherung lässt oder außerhalb von Wegen unbefugt Vieh treibt.

   [2]Hausgeflügel gilt nicht als Vieh im Sinn des Satzes 1.

(4) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Wald unbefugt

1. Holz schleift oder stürzt,
2. Vorrichtungen, die zum Sperren von Wegen oder dem Schutz von Waldverjüngungsflächen dienen, öffnet und offen stehen lässt, entfernt oder in anderer Weise unwirksam macht,
3. Zelte oder Wohnwagen aufstellt,
4. entgegen Artikel 17 Abs. 3 in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. raucht.

Sechster Teil

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

ART. 47 NATIONALPARKE UND NATURSCHUTZGEBIETE

[1]Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Nationalparke Anwendung, soweit die Nationalparkverordnungen nicht entgegenstehen. [2]Satz 1 gilt entsprechend für Naturschutzgebiete.

ART. 48 BELANGE DER LANDESVERTEIDIGUNG

[1]Auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend für Zwecke der Landesverteidigung bestimmt sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit anzuwenden, als dadurch ihre bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt wird. [2]Anzuhörende Stelle im Sinn von § 45 Abs. 2 Satz 1 BWaldG sind die unteren Forstbehörden.

ART. 49 VERWEISUNG AUF AUFGEHOBENE VORSCHRIFTEN

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf durch dieses Gesetz aufgehobene oder geänderte Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

ART. 50 (AUFGEHOBEN)

ART. 51 (AUFGEHOBEN)

ART. 52 IN-KRAFT-TRETEN

Dieses Gesetz tritt am 01.01.1975 in Kraft[1].

[1] Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 22.10.1974 (GVBl S. 551). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen. Die aus dem Forststrafgesetz (FoStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.1970 (GVBl S. 460), zuletzt geändert durch Artikel 44 Abs. 1 BayWaldG vom 22.10.1974 (GVBl S. 551), übernommenen Vorschriften traten am 01.01.1966 in Kraft, soweit sich aufgrund der ergangenen Änderungen kein späterer Zeitpunkt ergibt. Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG in der Fasung der Bekanntmachung vom 25.08.1982 (GVBl S. 824) trat in seiner ursprünglichen Fassung (Art. 29 Abs. 2 Satz 2 FoStG vom 09.07.1965 [GVBl S. 117]) am 01.05.1965 in Kraft.

BUNDESWALDGESETZ (BWaldG) (AUSZUGSWEISE)

ZULETZT GEÄNDERT DURCH G V. 31.7.2010 I 1050

...

Erstes Kapitel

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 2 WALD

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

(2) Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Grundflächen auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen),
2. Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agroforstliche Nutzung),
3. mit Forstpflanzen bestockte Flächen, die am 06.08.2010 in dem in § 3 Satz 1 der InVeKoS-Verordnung vom 03.12.2004 (BGBl. I S. 3194), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.05.2010 (eBAnz AT51 2010 V1) geändert worden ist, bezeichneten Flächenidentifizierungssystem als landwirtschaftliche Flächen erfasst sind, solange deren landwirtschaftliche Nutzung andauert und
4. in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden.

(3) Die Länder können andere Grundflächen dem Wald zurechnen und Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen vom Waldbegriff ausnehmen.

Zweites Kapitel

ERHALTUNG DES WALDES

ABSCHNITT II ERHALTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG DES WALDES, ERSTAUFFORSTUNG

§ 11 BEWIRTSCHAFTUNG DES WALDES

(1) Der Wald soll im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden. Durch Landesgesetz ist mindestens die Verpflichtung für alle Waldbesitzer zu regeln, kahlgeschlagene Waldflächen oder verlichtete Waldbestände in angemessener Frist

1. wieder aufzuforsten oder
2. zu ergänzen, soweit die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt worden oder sonst zulässig ist.

(2) Bei der Bewirtschaftung sollen

1. die Funktion des Waldes als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
2. im Falle von Parkanlagen, Gartenanlagen und Friedhofsanlagen die denkmalpflegerischen Belange

angemessen berücksichtigt werden.

Drittes Kapitel

FORSTWIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENSCHLÜSSE

ABSCHNITT I ALLGEMEINE VORSCHRIFT

§ 15 ARTEN DER FORSTWIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENSCHLÜSSE

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (Abschnitt II), Forstbetriebsverbände (Abschnitt III) und anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigungen (Abschnitt IV).

ABSCHNITT II FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFTEN

§ 16 BEGRIFF

Forstbetriebsgemeinschaften sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von Grundbesitzern, die den Zweck verfolgen, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke (Grundstücke) zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.

§ 17 AUFGABEN DER FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFT

Die Forstbetriebsgemeinschaft muß mindestens eine der folgenden Maßnahmen zur Aufgabe haben:

1. Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;
2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;
3. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;
4. Bau und Unterhaltung von Wegen;
5. Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
6. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nrn. 2 bis 5 zusammengefaßten Maßnahmen.

§ 18 ANERKENNUNG

(1) Eine Forstbetriebsgemeinschaft wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie muß eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. sie muß nach Größe, Lage und Zusammenhang aller angeschlossenen Grundstücke eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglichen;
3. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag muß Bestimmungen enthalten über
   a) die Aufgabe;
   b) die Finanzierung der Aufgabe;
   c) das Recht und die Pflicht der Forstbetriebsgemeinschaft, über die Erfüllung der Aufgabe zu wachen;
   d) Ordnungsmittel oder Vertragsstrafen bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten;
   e) die Verpflichtung der Mitglieder, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die Forstbetriebsgemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, sofern sie den Absatz des Holzes zur Aufgabe hat.
4. Wird die Rechtsform der Genossenschaft oder des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt, so muß die Satzung ferner bestimmen:
   a) die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß;
   b) die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlussfassung. Dabei muß bestimmt sein, daß Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln, soweit nicht die Beschluss-

fassung darüber nach der Satzung dem Vorstand zusteht, durch die General- oder Mitgliederversammlung zu fassen sind und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen;

5. wird die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gewählt, so muß gewährleistet sein, daß die Gesellschafter die Aufgabe mindestens drei volle Geschäftsjahre lang gemeinsam verfolgen;
6. sie muß mindestens sieben Mitglieder umfassen;
7. sie muß einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e gilt nicht für die Holzmenge, für die Mitglieder vor ihrem Beitritt Kaufverträge abgeschlossen haben; sie haben die Forstbetriebsgemeinschaft über Umfang und Dauer dieser Verträge vor dem Beitritt zu unterrichten.

(3) Gehören einer Forstbetriebsgemeinschaft Gemeinschaftsforsten an, so kann sie anerkannt werden, wenn sie weniger als sieben Mitglieder umfaßt.

§ 19 VERLEIHUNG DER RECHTSFÄHIGKEIT AN VEREINE

Hat der forstwirtschaftliche Zusammenschluß die Rechtsform des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt, so kann ihm durch die für die Anerkennung zuständige Behörde gleichzeitig mit der Anerkennung die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen werden.

§ 20 WIDERRUF DER ANERKENNUNG

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Anerkennung widerrufen, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr vorliegt oder wenn die Forstbetriebsgemeinschaft ihre Aufgabe während eines längeren Zeitraumes nicht oder unzulänglich erfüllt hat.

ABSCHNITT IV
FORSTWIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNGEN

§ 37 BEGRIFF UND AUFGABE

(1) Forstwirtschaftliche Vereinigungen sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von
anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften,
Forstbetriebsverbänden oder
nach Landesrecht gebildeten Waldwirtschaftsgenossenschaften oder
ähnlichen Zusammenschlüssen einschließlich der Gemeinschaftsforsten
zu dem ausschließlichen Zweck, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken.

(2) Forstwirtschaftliche Vereinigungen dürfen nur folgende Maßnahmen zur Aufgabe haben:

1. Unterrichtung und Beratung der Mitglieder sowie Beteiligung an der forstlichen Rahmenplanung;
2. Koordinierung des Absatzes;
3. marktgerechte Aufbereitung und Lagerung der Erzeugnisse;
4. Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder;
5. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten.

§ 38 ANERKENNUNG

(1) Eine Forstwirtschaftliche Vereinigung wird durch die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie muß eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. sie muß geeignet sein, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen nachhaltig hinzuwirken;
3. ihre Satzung oder ihr Gesellschaftsvertrag muß Bestimmungen enthalten über
   a) ihre Aufgabe;
   b) die Finanzierung der Aufgabe;
4. sie muß einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Beitritt einzelner Grundbesitzer, die nicht Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft oder eines Forstbetriebsverbands sein können, zu der Forstwirtschaftlichen Vereinigung zulassen.

(3) Die §§ 19 und 20 gelten entsprechend.

...

§ 40 BEFREIUNG VON VORSCHRIFTEN DES GESETZES GEGEN WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN

(1) § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet keine Anwendung auf Beschlüsse von Vereinigungen forstwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe, von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften, von Forstbetriebsverbänden und von forstwirtschaftlichen Vereinigungen, soweit sie die forstwirtschaftliche Erzeugung und den Absatz von Forsterzeugnissen betreffen. Das gleiche gilt für die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft, sofern sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Eine anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes darf ihre Mitglieder bei der Preisbildung beraten und zu diesem Zweck gegenüber ihren Mitgliedern Preisempfehlungen aussprechen.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt.

(4) Als Vereinigungen forstwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe sind Waldwirtschaftsgemeinschaften, Waldwirtschaftsgenossenschaften, Forstverbände, Eigentumsgenossenschaften und ähnliche Vereinigungen anzusehen, deren Wirkungskreis nicht wesentlich über das Gebiet einer Gemarkung oder einer Gemeinde hinausgeht und die zur gemeinschaftlichen Durchführung forstbetrieblicher Maßnahmen gebildet werden oder gebildet worden sind.

§ 41 FÖRDERUNG

(1) Die Forstwirtschaft soll wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nach § 1 öffentlich gefördert werden.

(2) Die Förderung soll insbesondere auf die Sicherung der allgemeinen Bedingungen für die Wirtschaftlichkeit von Investitionen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes gerichtet sein. Zu diesem Zweck ist die Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer naturbedingten und wirtschaftlichen Besonderheiten vor allem mit den Mitteln der Wirtschafts-, Verkehrs-, Agrar-, Sozial- und Steuerpolitik in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen und zu erhalten.

(3) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag in dem Bericht nach § 4 des Landwirtschaftsgesetzes vom 05.09.1955 (BGBl. I S. 565) auf Grund der Wirtschaftsergebnisse der Staatsforstverwaltungen und der Forstbetriebsstatistik über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft und der Struktur der Holzwirtschaft des Bundesgebiets sowie über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen. Dieser Bericht erstreckt sich auch auf die Belastungen aus der Schutz- und Erholungsfunktion.

§ 40 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 G v. 26.08.1998 I 2521 m. W. v. 01.01.1999.
§ 40 Abs. 3: I. d. F. d. Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 G v. 26.08.1998 I 2521 m. W. v. 01.01.1999; früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. Artikel 2 Abs. 5 G v. 07.07.2005 I 1954 m. W. v. 01.07.2005.
§ 40 Abs. 4: Eingef. durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 G v. 26.08.1998 I 2521 m. W. v. 01.01.1999.

(4) Der Bund beteiligt sich an der finanziellen Förderung der Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 03.09.1969 (BGBl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23.12.1971 (BGBl. I S. 2140).

(5) Staatliche Zuwendungen auf Grund des in Absatz 4 genannten Gesetzes können erhalten:

1. forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes und nach § 39 gleichgestellte sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen;
2. Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, soweit ihre forstlichen Vorhaben nicht über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert werden.

Ende Auszug

Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde die Rahmengesetzgebung abgeschafft und in die konkurrierende Gesetzgebung überführt. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BGBL I S. 2542) wurde das Bundesnaturschutzgesetz neu gefasst. Das neue Bundesnaturschutzgesetz trat mit Wirkung vom 01.03.2010 in Kraft und gilt auch in Bayern unmittelbar. Eine Novellierung des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit dem Ziel der Anpassung an und ggf. auch der Abweichung vom Bundesrecht ist geplant.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR

(BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ – BayNatSchG)
(AUSZUGSWEISE)
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.12.2005,
ZULETZT GEÄNDERT AM 01.03.2010

...

ART. 2B LAND-, FORST- UND FISCHEREIWIRTSCHAFT

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) [1]Die Land- und Fischereiwirtschaft hat im Rahmen der guten fachlichen Praxis die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, der sonstigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieses Gesetzes zu beachten. [2]Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten.

(3) [1]Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten soll Grünland erhalten bleiben. [2]Dazu sollen vorrangig vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme genutzt werden. [3]§ 17 Abs. 8 BNatSchG gilt entsprechend.

...

ART. 6 EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

(2) [1]Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist ordnungsgemäß und nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. [2]Die den in Artikel 2b Abs. 2 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen. [3]Als ordnungsgemäß gilt die nach dem Waldgesetz für Bayern zulässige und vorgeschriebene Waldbewirtschaftung.

(3) Die Wiederaufnahme der ausgeübten land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an Förderprogrammen über Bewirtschaftungsbeschränkungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, gilt nicht als Eingriff, soweit sie innerhalb einer Frist von 15 Jahren nach Beendigung des Vertrags oder des Förderprogramms erfolgt.

(4) Für Vorhaben, die
1. den Naturgenuss erheblich beeinträchtigen oder
2. den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich beeinträchtigen,

gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

ART. 6A UNTERSAGUNG; AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

(1) [1]Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. [2]Voraussetzung einer derartigen Verpflichtung ist, dass für den Eingriff eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist. [3]Beeinträchtigungen sind auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann. [4]Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. [5]In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts möglichst in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

(2) [1]Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. [2]Werden als Folge eines Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wildlebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. [3]Sofern eine Art nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG betroffen ist, muss außerdem ein günstiger Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet und es darf keine zumutbare Alternative vorhanden sein.

(3) [1]Ist der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, kann vom Verursacher eine Ersatzzahlung verlangt werden. [2]Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den Gesamtkosten einer geeigneten Ersatzmaßnahme. [3]Sind diese nicht feststellbar, bemisst sie sich nach Dauer und Schwere des Eingriffs; bei erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigungen ist auch die Fernwirkung des Vorhabens zu berücksichtigen. [4]Die Ersatzzahlung ist an den Bayerischen Naturschutzfonds zu entrichten und von diesem im Bereich der vom Eingriff räumlich betroffenen unteren Naturschutzbehörde nach deren näherer Bestimmung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. [5]Die untere Naturschutzbehörde hat zu prüfen, ob das angestrebte Ziel auch durch Verträge erreicht werden kann.

(3 a) [1]Kompensationsmaßnahmen können bereits vor einem Eingriff durchgeführt werden. [2]Dies setzt voraus, dass eine ausreichende Dokumentation des Ausgangszustands der Fläche vorliegt und die untere Naturschutzbehörde die grundsätzliche Eignung der Fläche und der vorgesehenen Maßnahmen bestätigt. [3]Die Wiederherstellung des Ausgangszustands bleibt bis zur Entscheidung durch die nach Artikel 6b Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde möglich.

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schließen Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Zustands ein.

(5) [1]Werden Eingriffe im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften begonnen oder durchgeführt, kann die Einstellung angeordnet werden. [2]Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands kann verlangt werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. [3]Soweit eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, können der Ausgleich von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschafts-

pflege, Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen verlangt werden.

(6) [1]Bei Eingriffen, die keiner behördlichen Gestattung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedürfen, kann der Ausgleich von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verlangt werden; für bestehende Anlagen sind auch nachträgliche Anordnungen zulässig. [2]Der Eingriff kann untersagt werden, wenn Beeinträchtigungen nicht im erforderlichen Maß auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. [3]Wird der Eingriff entgegen der Untersagung durchgeführt, können die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder, soweit sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen verlangt werden.

(7) Bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch Behörden, denen keine behördliche Entscheidung nach Abs. 1 vorausgeht, gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

...

ART. 6E WEGEBAU IM ALPENGEBIET

[1]Im Alpengebiet im Sinn der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen und befahrbaren Wegen, die keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf, mindestens drei Monate vorher der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. [2]Anordnungen nach Artikel 6a Abs. 1 bis 3 sind nur innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige zulässig.

...

ART. 13C SCHUTZVORSCHRIFTEN

(1) [1]Veränderungen oder Störungen, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete in den für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, sind verboten. [2]In Konzertierungsgebieten sind die in Satz 1 genannten Handlungen verboten, sofern sie deren prioritäre Biotope oder prioritäre Arten erheblich beeinträchtigen können.

(2) Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, sind unzulässig.

(3) Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigen können, haben Schutzzweck und Erhaltungsziele dieser Gebiete zu berücksichtigen.

(4) [1]Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt. [2]Artikel 6a Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

...

ART. 13D GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

(1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender, ökologisch besonders wertvoller Biotope führen können, sind unzulässig: Moore und Sümpfe, Röhrichte, seggen- oder binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen, Pfeifengraswiesen und Quellbereiche, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwälder, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche; dies gilt nicht für regelmäßig erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung der künstlichen, zum Zweck der Fischereiwirtschaft angelegten geschlossenen Gewässer, Magerrasen, Heiden, Borstgrasrasen, offene Binnendünen, wärmeliebende Säume, Lehm- und Lösswände, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder, offene Felsbildungen, alpine Rasen und Schneetälchen, Krummholzgebüsche und Hochstaudengesellschaften.

(2) [1]Für eine Maßnahme kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der jeweiligen Standorteigenschaften für wildlebende Tiere und Pflanzen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. [2]Die Entscheidung über die Ausnahme wird durch die Entscheidung über eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen.

(3) Die Sicherung von Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotopen des Großen Brachvogels, der Uferschnepfe, des Rotschenkels, der Bekassine, des Weißstorchs oder des Wachtelkönigs in feuchten Wirtschaftswiesen und -weiden soll in geeigneter Weise, insbesondere durch privatrechtliche Vereinbarungen angestrebt werden.

(4) [1]Maßnahmen auf Grund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer bedürfen keiner Ausnahme vom Verbot des Abs. 1. [2]Sie dürfen nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 durchgeführt werden.

(5) [1]Werden Maßnahmen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften begonnen oder durchgeführt, kann die Einstellung angeordnet werden. [2]Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands kann verlangt werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. [3]Soweit eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann der Ausgleich der nachteiligen Veränderungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verlangt werden.

(6) Abs. 1 findet keine Anwendung für den Fall, dass ein dort genanntes Biotop während der Laufzeit eines Vertrags oder der Teilnahme an einem Förderprogramm über Bewirtschaftungsbeschränkungen entstanden ist, soweit dieses innerhalb einer Frist von fünfzehn Jahren nach Beendigung des Vertrags oder des Förderprogramms wieder einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird.

(7) [1]Für Maßnahmen nach Abs. 1, die der Verwendung der Biotope zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dienen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Fünften Teils Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen, wenn die Gesamtfläche der betroffenen Biotope mehr als 3 Hektar beträgt. [2]Bei Änderung oder Erweiterung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Biotope ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder das durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals den in Satz 1 genannten Schwellenwert erfüllt. [3]Im Fall des Satzes 2 Nr. 2 ist dem geänderten oder erweiterten Vorhaben derjenige Teil des Bestandes nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Antrag auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens in Betrieb genommen worden ist.

ART. 13E SCHUTZ DER LEBENSSTÄTTEN

(1) Es ist verboten, in der freien Natur

1. Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
2. Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche in der Zeit vom 01.03 bis 30.09. zurückzuschneiden oder auf den Stock zu setzen,
3. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen, ungenutztem Gelände, an Hecken oder Hängen abzubrennen,

4. Rohr- und Schilfbestände in der Zeit vom 01.03 bis 30.09. zu mähen,
5. Höhlen, ökologisch oder geomorphologisch bedeutsame Dolinen, Toteislöcher, aufgelassene, künstliche unterirdische Hohlräume, Trockenmauern oder Lesesteinwälle sowie Tümpel und Kleingewässer zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.

(2) [1]Die Verbote nach Abs. 1 gelten nicht für die ordnungsgemäße Nutzung im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02., die den Bestand erhält. [2]Das Verbot nach Abs. 1 Nr. 4 gilt nicht in künstlichen, zum Zweck der Fischereiwirtschaft angelegten geschlossenen Gewässern.

(3) Artikel 13d Abs. 2 und Artikel 6a Abs. 5 gelten entsprechend.

...

ART. 15 ALLGEMEINER SCHUTZ

(1) Es ist verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen, zu nutzen, ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

(2) Wild lebende Tiere dürfen nicht mutwillig beunruhigt, belästigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden.

(3) Lebensstätten dürfen nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden.

(4) Die Verbote des Abs. 1 stehen der ordnungsgemäßen Nutzung oder Verbesserung des Bodens und der Unkrautbekämpfung nicht entgegen, soweit diese ohne Störung des Naturhaushalts durchgeführt werden.

...

ART. 21 RECHT AUF NATURGENUSS UND ERHOLUNG

(1) [1]Jedermann hat das Recht auf den Genuss der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur. [2]Dieses Recht wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts gewährleistet; weitergehende Rechte auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(2) [1]Bei der Ausübung des Rechts nach Abs. 1 ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. [2]Bei der Ausübung des Rechts nach Abs. 1 ist auf die Be-

lange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen. [3]Die Rechtsausübung anderer darf nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden (Gemeinverträglichkeit).

(3) [1]Die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. [2]Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten nicht begründet. [3]Dies gilt insbesondere für Viehweiden und ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungseinrichtungen.

ART. 22 BETRETUNGSRECHT; GEMEINGEBRAUCH AN GEWÄSSERN

(1) Alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Bergweide, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen, können von jedermann unentgeltlich betreten werden.

(2) [1]Das Betretungsrecht umfasst auch die Befugnisse nach den Artikel 23 und 24. [2]Es ist beschränkt durch die allgemeinen Gesetze sowie durch die Artikel 25 bis 27 dieses Gesetzes.

(3) [1]Das Betretungsrecht kann vom Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten nur unter den Voraussetzungen des Artikel 29 verweigert werden. [2]Das Betretungsrecht kann nicht ausgeübt werden, soweit der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte das Betreten seines Grundstücks durch für die Allgemeinheit geltende, deutlich sichtbare Sperren, insbesondere durch Einfriedungen, andere tatsächliche Hindernisse oder Beschilderungen untersagt hat. [3]Beschilderungen sind jedoch nur wirksam, wenn sie auf einen gesetzlichen Grund hinweisen, der eine Beschränkung des Betretungsrechts rechtfertigt.

(4) [1]Der Gemeingebrauch an Gewässern bestimmt sich nach § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes und den Artikel 21 bis 23 des Bayerischen Wassergesetzes. [2]Der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen bestimmt sich nach Artikel 14 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und § 7 des Bundesfernstraßengesetzes.

ART. 23 BENUTZUNG VON WEGEN; MARKIERUNGEN

(1) [1]Jedermann darf auf Privatwegen in der freien Natur wandern und, soweit sich die Wege dafür eignen, reiten und mit Fahrzeugen ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen fahren. [2]Dem Fußgänger gebührt der Vorrang.

(2) [1]Markierungen und Wegetafeln müssen ohne Beeinträchtigung des Landschaftsbilds deutlich, aussagekräftig und unter Beachtung örtlicher und überörtlicher Wanderwege-

netze einheitlich gestaltet sein. [2]Genügen Markierungen und Wegetafeln diesen Anforderungen nicht, kann ihre Beseitigung angeordnet werden.

(3) [1]Der Eigentümer oder sonstige Berechtigte hat Markierungen und Wegetafeln zu dulden, die Gemeinden oder Organisationen, die sich satzungsgemäß vorwiegend der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege widmen, mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde anbringen. [2]Auf die Grundstücksnutzung ist Rücksicht zu nehmen. [3]Der Eigentümer oder sonstige Berechtigte ist vor der Anbringung zu benachrichtigen.

(4) Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

ART. 24 SPORTLICHE BETÄTIGUNG

Zum Betreten im Sinn dieses Abschnitts gehören auch das Skifahren, das Schlittenfahren, das Reiten, das Ballspielen und ähnliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.

ART. 25 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHEN

(1) [1]Landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschließlich Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. [2]Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.

(2) [1]Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. [2]Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

ART. 26 BESCHRÄNKUNGEN DER ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR

(1) Die untere oder höhere Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung die Erholung in Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben, zur Regelung des Erholungsverkehrs oder aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls untersagen oder beschränken.

(2) Inhalt von Beschränkungen für das Reiten kann insbesondere sein,

1. das Reiten nur auf den durch die Behörde besonders dafür ausgewiesenen Wegen oder Flächen zu erlauben,
2. das Reiten nur zu bestimmten Zeiten zu gestatten,
3. für die Benutzung von Wegen und Flächen durch Reiter eine behördliche Genehmigung vorzusehen.

(3) Die untere oder höhere Naturschutzbehörde kann zum Schutz des Erholungsverkehrs und des Eigentums durch Rechtsverordnung eine Kennzeichnung der Reitpferde vorschreiben.

ART. 27 DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN

Teilnehmern einer organisierten Veranstaltung steht das Betretungsrecht nur zu, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke nicht zu erwarten ist.

ART. 28 ANEIGNUNG WILDWACHSENDER PFLANZEN UND FRÜCHTE

(1) Jedermann hat das Recht, sich wildwachsende Waldfrüchte (Pilze, Beeren, Tee- und Heilkräuter, Nüsse) in ortsüblichem Umfang anzueignen und von wildwachsenden Pflanzen Blüten, Zweige oder Blätter in Mengen, die nicht über einen Handstrauß hinausgehen, zu entnehmen.

(2) [1]Dieses Recht besteht jedoch nur vorbehaltlich der Regelungen des IV. Abschnitts. [2]Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

ART. 29 ZULÄSSIGKEIT VON SPERREN

Der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte darf der Allgemeinheit das Betreten von Grundstücken in der freien Natur durch Sperren im Sinn des Artikel 22 Abs. 3 Satz 2 nur unter folgenden Voraussetzungen verwehren:

1. Sperren können errichtet werden, wenn andernfalls die zulässige Nutzung des Grundstücks nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt würde. Das gilt insbesondere, wenn die Beschädigung von Forstkulturen, Sonderkulturen oder sonstigen Nutzpflanzen zu erwarten ist, oder wenn das Grundstück regelmäßig von einer Vielzahl von Personen betreten und dadurch in seinem Ertrag erheblich gemindert oder in unzumutbarer Weise beschädigt oder verunreinigt wird.
2. Bei Wohngrundstücken ist eine Beschränkung nur für den Wohnbereich zulässig, der sich nach den berechtigten Wohnbedürfnissen und nach den örtlichen Gegebenheiten bestimmt.
3. Flächen können aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben oder forstwirtschaftlichen Maßnahmen, von Jagden, ferner zur Vorbereitung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe in der freien Natur sowie aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls kurzzeitig gesperrt werden.

ART. 30 VERFAHREN

(1) [1]Bedarf die Errichtung einer Sperre im Sinn des Artikel 22 Abs. 3 Satz 2 einer behördlichen Gestattung nach anderen Vorschriften, so ergeht diese im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, sofern Bundesrecht nicht entgegensteht. [2]Ist eine Gestattung nach anderen Vorschriften nicht erforderlich, so darf eine Sperre in der freien Natur nur errichtet werden, wenn dies der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher angezeigt wurde. [3]Sperren von Forstpflanzgärten, Forstkulturen und Sonderkulturen mit einer Fläche bis zu 5 Hektarbedürfen keiner Anzeige. [4]Für kurzzeitige Sperrungen genügt eine unverzügliche Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.

(2) [1]Die Errichtung der Sperre ist zu untersagen, wenn dies im gegenwärtigen oder absehbaren zukünftigen Interesse der erholungsuchenden Bevölkerung erforderlich ist und die Sperre den Voraussetzungen des Artikel 29 widerspricht. [2]Die Untersagung ist nur innerhalb von einem Monat nach der Anzeige zulässig.

(3) Unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf der Gestattung oder über eine Beseitigungsanordnung kann die untere Naturschutzbehörde die Beseitigung einer bereits bestehenden Sperre anordnen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach Abs. 2 die Errichtung der Sperre untersagt werden müsste.

ART. 31 DURCHGÄNGE

[1]Der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte muss auf einem Grundstück, das nach vorstehenden Vorschriften nicht frei betreten werden kann, für die Allgemeinheit einen Durchgang offenhalten, wenn andere Teile der freien Natur, insbesondere Erholungsflächen, Naturschönheiten, Wald oder Gewässer, in anderer zumutbarer Weise nicht zu erreichen sind, und wenn er dadurch in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Artikel 29 nicht übermäßig in seinen Rechten beeinträchtigt wird. [2]Die untere Naturschutzbehörde kann die entsprechenden Anordnungen treffen.

...

ART. 36A ERSCHWERNISAUSGLEICH; AUSGLEICH VON NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

(1) [1]Wird dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten durch eine Versagung der Ausnahme nach Artikel 13d Abs. 2 die bestehende land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung einer Feuchtfläche (z. B. Streuwiese) wesentlich erschwert, wird ihm dafür nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt. [2]Dieser Geldausgleich wird auch im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen oder der Teil-

nahme an Förderprogrammen gewährt, soweit der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte durch naturschonende Bewirtschaftung den ökologischen Wert der Feuchtfläche erhält.

(2) [1]Werden in Rechtsvorschriften nach dem III. Abschnitt, die nach dem 19.07.1995 in Kraft getreten sind, oder in nach diesem Zeitpunkt erlassenen Anordnungen nach Artikel 9 Abs. 5 oder Artikel 12 Abs. 3 erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ausgeübte, im Sinn des Artikel 6 Abs. 2 ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Geldausgleich zu gewähren, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Arikel 36 besteht. [2]Bei Beschränkungen durch Anordnungen nach Artikel 13c Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 6a Abs. 5 kann unter den Voraussetzungen von Satz 1 ein Geldausgleich gewährt werden. [3]Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

Ende Auszug

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

(BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG)

(AUSZUGSWEISE)

IN DER SEIT 1.MÄRZ 2010 GELTENDEN FASSUNG

...

§ 7 BEGRIFFE

(1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. biologische Vielfalt
   die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen;
2. Naturhaushalt
   die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen;
3. Erholung
   natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden;
4. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
   die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Lebensraumtypen;
5. prioritäre natürliche Lebensraumtypen
   die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Lebensraumtypen;
6. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
   die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 noch nicht gewährleistet ist;
7. Europäische Vogelschutzgebiete
   Gebiete im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 24.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist, wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 bereits gewährleistet ist;
8. Natura 2000-Gebiete
   Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete;
9. Erhaltungsziele

Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

(2) Für dieses Gesetz gelten folgende weitere Begriffsbestimmungen:

1. Tiere
   a) wild lebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wild lebender Arten,
   b) Eier, auch im leeren Zustand, sowie Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wild lebender Arten,
   c) ohne Weiteres erkennbare Teile von Tieren wild lebender Arten und
   d) ohne Weiteres erkennbar aus Tieren wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse;
2. Pflanzen
   a) wild lebende, durch künstliche Vermehrung gewonnene sowie tote Pflanzen wild lebender Arten,
   b) Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wild lebender Arten,
   c) ohne Weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wild lebender Arten und
   d) ohne Weiteres erkennbar aus Pflanzen wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse;

   als Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Flechten und Pilze;
3. Art

   jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart; für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend,
4. Biotop

   Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen;
5. Lebensstätte

   regelmäßiger Aufenthaltsort der wild lebenden Individuen einer Art;
6. Population

   eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art;
7. heimische Art

   eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise
   a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder
   b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt;

   als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten;

8. gebietsfremde Art
   eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt;
9. invasive Art
   eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt;
10. Arten von gemeinschaftlichem Interesse
    die in Anhang II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten;
11. prioritäre Arten
    die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten;
12. europäische Vogelarten
    in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG;
13. besonders geschützte Arten
    a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
    b) nicht unter Buchstabe a fallende
       aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
       bb) europäische Vogelarten,
    c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
14. streng geschützte Arten
    besonders geschützte Arten, die
    a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
    b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
    c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2
    aufgeführt sind;
15. gezüchtete Tiere
    Tiere, die in kontrollierter Umgebung geboren oder auf andere Weise erzeugt und deren Elterntiere rechtmäßig erworben worden sind;
16. künstlich vermehrte Pflanzen

Pflanzen, die aus Samen, Gewebekulturen, Stecklingen oder Teilungen unter kontrollierten Bedingungen herangezogen worden sind;

17. Anbieten
Erklärung der Bereitschaft zu verkaufen oder zu kaufen und ähnliche Handlungen, einschließlich der Werbung, der Veranlassung zur Werbung oder der Aufforderung zu Verkaufs- oder Kaufverhandlungen;

18. Inverkehrbringen
das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere;

19. rechtmäßig
in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art im jeweiligen Staat sowie mit Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Artenschutzes und dem Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBl. 1975 II S. 773, 777) – Washingtoner Artenschutzübereinkommen – im Rahmen ihrer jeweiligen räumlichen und zeitlichen Geltung oder Anwendbarkeit;

20. Mitgliedstaat
ein Staat, der Mitglied der Europäischen Union ist;

21. Drittstaat
ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

(3) Soweit in diesem Gesetz auf Anhänge der

1. Verordnung (EG) Nr. 338/97,
2. Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. L 308 vom 9.11.1991, S. 1),
3. Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG,
4. Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus (ABl. L 91 vom 9.4.1983, S. 30), die zuletzt durch die Richtlinie 89/370/EWG (ABl. L 163 vom 14.6.1989, S. 37) geändert worden ist,

oder auf Vorschriften der genannten Rechtsakte verwiesen wird, in denen auf Anhänge Bezug genommen wird, sind die Anhänge jeweils in der sich aus den Veröffentlichungen im Amtsblatt Teil L der Europäischen Union ergebenden geltenden Fassung maßgeblich

(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt die besonders geschützten und die streng geschützten Arten sowie den Zeitpunkt ihrer jeweiligen Unterschutzstellung bekannt.

(5) Wenn besonders geschützte Arten bereits auf Grund der bis zum 8. Mai 1998 geltenden Vorschriften unter besonderem Schutz standen, gilt als Zeitpunkt der Unterschutzstellung derjenige, der sich aus diesen Vorschriften ergibt. Entsprechendes gilt für die streng geschützten Arten, soweit sie nach den bis zum 8. Mai 1998 geltenden Vorschriften als vom Aussterben bedroht bezeichnet waren.

...

ABSCHNITT 3 BESONDERER ARTENSCHUTZ

§ 44 VORSCHRIFTEN FÜR BESONDERS GESCHÜTZTE UND BESTIMMTE ANDERE TIER- UND PFLANZENARTEN

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c
   a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
   b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden

   (Vermarktungsverbote).

   Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für

1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4 bestimmt sind.

(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

§ 45 AUSNAHMEN; ERMÄCHTIGUNG ZUM ERLASS VON RECHTSVERORDNUNGEN

(1) Von den Besitzverboten sind, soweit sich aus einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 5 nichts anderes ergibt, ausgenommen

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die rechtmäßig
   a) in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder der Natur entnommen worden sind,
   b) aus Drittstaaten in die Gemeinschaft gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen der Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 aufgeführt und vor ihrer Aufnahme in die Rechtsverordnung rechtmäßig in der Gemeinschaft erworben worden sind.

   Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für Tiere und Pflanzen der Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b, die nach dem 3. April 2002 ohne eine Ausnahme oder Befreiung nach § 43 Absatz 8 Satz 2 oder § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 1. März 2010 geltenden Fassung oder nach dem 1. März 2010 ohne eine Ausnahme nach Absatz 8 aus einem Drittstaat unmittelbar in das Inland gelangt sind. Abweichend von Satz 2 dürfen tote Vögel von europäischen Vogelarten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, soweit diese nach § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat ohne eine Ausnahme oder Befreiung aus einem Drittstaat unmittelbar in das Inland verbracht werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten keinen Besitzverboten unterliegen, sind sie auch von den Vermarktungsverboten ausgenommen. Dies gilt vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 5 nicht für aus der Natur entnommene

1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten und
2. Tiere europäischer Vogelarten.

(3) Von den Vermarktungsverboten sind auch ausgenommen

1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten, die vor ihrer Unterschutzstellung als vom Aussterben bedrohte oder streng geschützte Arten rechtmäßig erworben worden sind,

2. Tiere europäischer Vogelarten, die vor dem 6. April 1981 rechtmäßig erworben worden oder in Anhang III Teil 1 der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind,
3. Tiere und Pflanzen der Arten, die den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG unterliegen und die in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Richtlinien zu den in § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Handlungen freigegeben worden sind.

(4) Abweichend von den Besitz- und Vermarktungsverboten ist es vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Vorschriften zulässig, tot aufgefundene Tiere und Pflanzen aus der Natur zu entnehmen und an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben oder, soweit sie nicht zu den streng geschützten Arten gehören, für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke zu verwenden.

(5) Abweichend von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können. Im Übrigen sind sie an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu melden. Diese kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.

(6) Die für die Beschlagnahme oder Einziehung zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dem nicht entgegenstehen.

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen
1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(8) Das Bundesamt für Naturschutz kann im Fall des Verbringens aus dem Ausland von den Verboten des § 44 unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 Satz 2 und 3 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, um unter kontrollierten Bedingungen und in beschränktem Ausmaß eine vernünftige Nutzung von Tieren und Pflanzen bestimmter Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b sowie für gezüchtete und künstlich vermehrte Tiere oder Pflanzen dieser Arten zu ermöglichen.

Ende Auszug

BAYERISCHES GESETZ ZUR NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG DER AGRARWIRTSCHAFT UND DES LÄNDLICHEN RAUMES
(BAYERISCHES AGRARWIRTSCHAFTSGESETZ – BayAgrarWiG)

VOM 08.12.2006

ART. 1 ZWECK UND ZIELE DES GESETZES

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. günstige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und vielfältige Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verwertung nachwachsender Rohstoffe dauerhaft zu gewährleisten,
2. die Erzeugung qualitativ hochwertiger und sicherer Nahrungsmittel zu fördern,
3. durch eine moderne Agrarwirtschaft die Attraktivität und Vitalität der ländlichen Räume zum Wohle der Allgemeinheit zu erhalten und für künftige Generationen weiter zu entwickeln und
4. die Eigenverantwortung, Eigeninitiative und Innovationsfähigkeit von selbständigen Unternehmern der Agrarwirtschaft zu stärken.

(2) [1]Durch die Maßnahmen nach diesem Gesetz sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

1. Erhalt einer nachhaltigen, wettbewerbsfähigen und multifunktionalen Land- und Forstwirtschaft in all ihren Betriebsformen,
2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit von selbständigen Unternehmen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft,
3. Stärkung der Attraktivität, Vitalität und der Wirtschaftskraft des ländlichen Raums mit seinen Kulturlandschaften,
4. Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung,
5. Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines bedarfsorientierten Berufsaus- und Fortbildungsangebots, einer fachschulischen Bildung sowie sonstiger Bildungsmaßnahmen (berufliche Weiterbildung),
6. Beitrag zur Sicherung der Leistungsfähigkeit sozialer Dienste für die Landwirtschaft in den ländlichen Räumen,
7. Aufrechterhaltung einer anwendungsorientierten land- und forstwirtschaftlichen Forschung, eines raschen Wissens- und Informationstransfers sowie einer angemessenen land- und forstwirtschaftlichen Beratung,
8. Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus,
9. Verbesserung der Erzeugungs- und Marktstruktur, Unterstützung der Absatzförderung und Erschließung neuer Märkte,
10. Sicherung einer angemessenen Versorgung mit qualitativ hochwertigen heimischen Nahrungsmitteln und Walderzeugnissen,

11. Verbesserung der Gesundheit, der Leistungsfähigkeit, des Wohlbefindens und der nachhaltigen Produktivität der landwirtschaftlichen Nutztiere sowie der Sicherheit und Qualität von einheimischen Nahrungsmitteln tierischen und pflanzlichen Ursprungs,
12. Erhalt der natürlichen Ressourcen und der Biodiversität, Verbesserung des Klimaschutzes im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Unterstützung der Erzeugung und Verwertung nachwachsender Rohstoffe sowie Sicherung einer umweltverträglichen und tiergerechten Landwirtschaft.

[2]Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft sind zu beachten.

(3) [1]Zur Erhaltung eines vitalen ländlichen Raums beizutragen ist Aufgabe für Staat und Gesellschaft. [2]Dazu dienen öffentliche Einrichtungen und Maßnahmen unter Ausschöpfung der Zuständigkeiten des Freistaates Bayern sowie die Umsetzung von Programmen und Maßnahmen der Europäischen Union und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".

(4) Der Freistaat Bayern stellt die dazu notwendigen Personalressourcen sowie Finanzierungs- und Kofinanzierungsmittel nach Maßgabe des Haushalts bereit.

(5) Voraussetzungen, Dauer, Umfang und Durchführung von finanziell bedeutsamen und längerfristigen Fördermaßnahmen werden in Programmen, Förderrichtlinien oder auf vertraglicher Grundlage geregelt.

ART. 2 ANWENDUNGSBEREICH

Das Gesetz erstreckt sich nur insoweit auf die Fischereiwirtschaft als keine besonderen Regelungen für diese Wirtschaftsart vorliegen.

ART. 3 SELBSTHILFEEINRICHTUNGEN UND SONSTIGE ZUSAMMENSCHLÜSSE

(1) [1]Selbsthilfeeinrichtungen im Sinn dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse von Inhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und deren hauptberuflich geführte Vereinigungen auf Landesebene als juristische Personen des privaten Rechts. [2]Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Rationalisierung und Qualitätsförderung und -sicherung der tierischen und pflanzlichen Erzeugung sowie die überbetriebliche Betriebsaushilfe und Maschinenvermittlung.

(2) Als öffentlich-rechtliche Körperschaften bestehen der Bayerische Bauernverband sowie die Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz.

(3) Sonstige Zusammenschlüsse im Sinn dieses Gesetzes sind juristische Personen des privaten Rechts,

1. die Leistungen insbesondere zur Sicherung und Verbesserung der Qualität bei Milch und Fleisch, zur Klassifizierung von Schlachtkörpern sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit, der nachhaltigen Leistungsfähigkeit und des Wohlbefindens der Tiere sowie zur Sicherheit von Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs erbringen,
2. zu deren Aufgaben die Ausbildung und – soweit erforderlich – die Anstellung hauptberuflicher Dorfhelferinnen und Betriebs- oder Melkaushelfer oder entsprechend qualifizierter Personen gehören einschließlich der Organisation ihres Einsatzes, soweit sich deren Tätigkeit überwiegend auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe erstreckt,
3. die sich von Inhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zum Zweck der Erhaltung der Kulturlandschaft gebildet haben.

ART. 4 STAATLICHE ANERKENNUNG

(1) [1]Die Anerkennung von Vereinigungen von Selbsthilfeeinrichtungen nach Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 und von sonstigen Zusammenschlüssen nach Artikel 3 Abs. 3 wird auf Antrag vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) ausgesprochen, wenn die betreffende Einrichtung mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie muss nach ihrer Rechtsgrundlage und Tätigkeit den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprechen.
2. Sie muss wirtschaftlich unabhängig von Unternehmen Dritter sein.
3. Zu ihren Aufgaben muss der rationelle Einsatz des für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals gehören.
4. Sie muss über ein dokumentiertes internes Qualitätssicherungssystem verfügen.
5. Sie muss landesweit tätig sein.

[2]Bei sonstigen Zusammenschlüssen nach Artikel 3 Abs. 3 Nr. 3 kann auf die Anerkennungsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 5 verzichtet werden.

(2) Anerkennungen, die auf Grund von Artikel 9 und 24 des Gesetzes zur Förderung der Bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) erteilt wurden, gelten als Anerkennungen nach Abs. 1.

(3) Anerkennungen nach Abs. 1 und 2 können auch nachträglich mit Nebenbestimmungen nach Artikel 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

ART. 5 ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN

(1) Das Staatsministerium kann anerkannten Vereinigungen von Selbsthilfeeinrichtungen nach Arikel. 3 Abs. 1 Satz 1, Einrichtungen nach Artikel 3 Abs. 2 und anerkannten sonstigen Zusammenschlüssen nach Artikel 3 Abs. 3 mit deren Zustimmung staatliche Aufgaben zur Erfüllung des Zwecks und der Ziele dieses Gesetzes übertragen.

(2) Der Bayerische Bauernverband nimmt als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiterhin im staatlichen Auftrag Aufgaben insbesondere nach Maßgabe der Verordnung Nr. 106 über die Aufgaben des Bayerischen Bauernverbands im Interesse der gesamten Landwirtschaft wahr.

(3) [1]Einrichtungen nach Abs. 1 und 2, denen staatliche Aufgaben übertragen werden, haben diese Aufgaben durch Rechnungslegung gesondert auszuweisen. [2]Quersubventionierungen anderer Tätigkeiten der Einrichtungen mit Einnahmen aus den übertragenen staatlichen Aufgaben sind unzulässig.

(4) Die Einrichtungen unterliegen bei der Wahrnehmung übertragener hoheitlicher Aufgaben der Aufsicht des Staatsministeriums.

(5) [1]Die am 01.01.2007 bestehenden Beauftragungen des Landeskuratoriums für pflanzliche Erzeugung in Bayern e. V., des Landeskuratoriums der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V., des Milchprüfrings Bayern e. V. und des Fleischprüfrings e. V. mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben in den in Artikel 6 Abs. 2 genannten Bereichen bleiben unberührt. [2]Abs. 3 und 4 und Artikel 6 gelten entsprechend.

ART. 6 ERSTATTUNG VON AUFWENDUNGEN FÜR ÜBERTRAGENE AUFGABEN

(1) [1]Für ihre Aufwendungen aus der Wahrnehmung der ihnen nach Artikel 5 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben erhalten die Einrichtungen eine angemessene Erstattung nach Pauschalsätzen. [2]Die Höhe der Erstattung für die Aufwendungen soll einvernehmlich zwischen den Beteiligten geregelt werden; dabei sind die Einnahmen aus der Wahrnehmung dieser Aufgaben anzurechnen. [3]Diese Einnahmen dürfen zusammen mit den Erstattungen über einen mittelfristigen Zeitraum die wirtschaftlich notwendigen Aufwendungen nicht übersteigen.

(2) Die Pauschalsätze betragen bezogen auf die wirtschaftlich notwendigen Aufwendungen

1. bis zu 100 v. H. für
   - die Mitwirkung beim Anerkennungsverfahren für Saat- und Pflanzgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz

- Organisation und Durchführung der Boden- und Kartoffel-Probenahme nach dem Saatgutverkehrsgesetz und dem Pflanzenschutzgesetz
- die Mitwirkung bei Qualitätsprüfungen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr 2251/92 der Kommission über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse
- die Hopfenzertifizierung nach dem Hopfengesetz
- die Mitwirkung bei Qualitätsprüfungen für Most und Wein sowie bei der Qualitätsförderung der Weinbauprodukte nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein
- die Wahrnehmung von Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2,

2. bis zu 70 v. H. für Leistungsprüfungen nach dem Tierzuchtgesetz,
3. bis zu 50 v. H. für
   - die Untersuchung der Anlieferungsmilch nach dem Milch- und Fettgesetz
   - die Klassifizierung und Verwiegung von Schlachtkörpern nach dem Vieh- und Fleischgesetz.

ART. 7 FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN IN DER LANDWIRTSCHAFT SOWIE IM LÄNDLICHEN RAUM

(1) [1]Folgende Maßnahmen in den Bereichen Wettbewerb, Markt sowie ländlicher Raum können gefördert werden:

1. Wissens- und Informationstransfer zur Ausrichtung und Orientierung auf den Märkten und zur Erschließung neuer Märkte,
2. Qualitäts- sowie Konformitätsprüfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich der Erzeugnisse des ökologischen Landbaus,
3. artgerechte Tierhaltung,
4. Erzeugungs- und Marktstruktur,
5. Absatzförderung zum Ausbau bestehender und Erschließung neuer Märkte,
6. Erzeugung und Verwertung nachwachsender Rohstoffe,
7. Erschließung und Ausbau neuer Produktions- und Einkommensmöglichkeiten (Diversifizierung),
8. flächendeckende Landbewirtschaftung,
9. Erhaltung der Kulturlandschaft, insbesondere auch landschaftsprägender Siedlungsstrukturen,
10. Agrarumweltmaßnahmen,
11. Betriebs- und Haushaltshilfe sowie Melkeraushilfsdienst,
12. rationelle Arbeitserledigung durch überbetrieblichen Maschineneinsatz,
13. bäuerliche Familienberatung,
14. integrierte Ländliche Entwicklung insbesondere durch Flurneuordnung und Dorferneuerung,
13. Erzeugung und Absatzförderung von Produkten aus ökologischem Landbau,

14. Sicherung der Gesundheit, Leistungsfähigkeit und des Wohlbefindens landwirtschaftlicher Nutztiere sowie Förderung der Sicherheit und Qualität von Nahrungsmitteln tierischen und pflanzlichen Ursprungs,
15. Landzwischenerwerb für agrarökologische Zwecke.

[2]Art. 8 und 9 bleiben unberührt.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 können Pauschalen festgelegt werden.

(3) Für Projekte zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Erschließung neuer Märkte werden Anschubfinanzierungen gewährt.

(4) [1]Für Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 11, 12 und 16, die im besonderen staatlichen Interesse von nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 anerkannten oder von Einrichtungen nach Artikel 3 Abs. 2 zentral durchgeführt werden, wird eine Förderung gewährt, die auch den hierfür erforderlichen Organisationsaufwand umfasst. [2]Soweit die Einrichtungen gewerblich tätig sind, müssen die geförderten Maßnahmen bilanzmäßig und durch Rechnungslegung gesondert ausgewiesen sowie von den sonstigen Tätigkeiten wirtschaftlich getrennt werden. [3]Diese wirtschaftliche Trennung hat so zu erfolgen, dass Quersubventionierungen im Sinn von Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 ausgeschlossen sind.

(5) Ergänzend zur Hilfe der Sozialversicherungsträger wird zur Überbrückung von Notfällen eine Förderung von Fachkräften zur Betriebs- und Haushaltshilfe gewährt.

(6) Die Fördermaßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Haushalts.

ART. 8 BILDUNG

(1) Die berufliche Aus- und Fortbildung im Bereich der Land-, Haus- und Forstwirtschaft wird nach Maßgabe des Haushalts besonders gefördert.

(2) [1]Der Staat unterhält für die in Abs. 1 genannten Wirtschaftsbereiche ein bedarfsorientiertes System von Schulen sowie von Ausbildungsstätten zur fachschulischen Bildung. [2]Hierfür gelten das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK) und das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK) sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften entsprechend, soweit in einer Rechtsverordnung nach Artikel 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Nach Maßgabe des Abs. 1 werden gefördert:

1. nichtstaatliche Einrichtungen, die überwiegend der Aus- und Fortbildung sowie der beruflichen Weiterbildung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen dienen, für die Durchführung beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen,
2. „Bildungszentren ländlicher Raum" (Landvolkshochschulen) und Landjugendorganisationen für ihre besonderen Aufgaben im ländlichen Raum.

(4) Artikel 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

ART. 9 BERATUNG

(1) [1]Das Staatsministerium gewährleistet eine am Gemeinwohl orientierte und am Verwaltungsvollzug ausgerichtete Beratung. [2]Es hält Kernkompetenzen für eine subsidiäre betriebliche Beratung in der Landwirtschaft vor. [3]Für die Inanspruchnahme der staatlichen Beratung nach den Sätzen 1 und 2 werden keine Kosten erhoben.

(2) [1]Die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt im Verbund mit vom Staatsministerium anerkannten nichtstaatlichen Anbietern solcher Beratungsdienstleistungen. [2]Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gelten entsprechend. [3]Bis zum Erlass vorrangiger Vorschriften des Gemeinschaftsrechts gilt Satz 2 auch für Anbieter aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

(3) [1]Die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung in der Landwirtschaft durch anerkannte nichtstaatliche Anbieter nach Abs. 2 Satz 1 sowie die betriebsbezogene Beratung der Waldbesitzer durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinn des Bundeswaldgesetzes kann gefördert werden. [2]Artikel 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

ART. 10 ZUSTÄNDIGKEITEN, ERMÄCHTIGUNGEN

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatsministerium.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung,

1. die Aufwendungen zu bestimmen, die bei der Berechnung des Gastschulbeitrags zu berücksichtigen sind,
2. für Landwirtschaftsschulen, getrennt nach Fachrichtungen, jährliche Pauschalen je Gastschüler festzusetzen, die eine Berechnung des laufenden Schulaufwands nach Maßgabe des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes ersetzen,
3. festzulegen, für welche Schulen und Ausbildungsstätten die Vorschriften über die Lernmittelfreiheit nicht gelten,
4. Zuständigkeiten nach diesem Gesetz, insbesondere zur Wahrnehmung bestimmter

Förderungsaufgaben, auf nachgeordnete Behörden oder private Einrichtungen zu übertragen.

(3) [1]Für agrarstrukturelle Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit fallen, werden die Richtlinien von diesem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erlassen. [2]Programme, Förderrichtlinien und vertragliche Regelungen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

ART. 11 VERWEISUNGEN

Soweit dieses Gesetz auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

ART. 12 ÜBERGANGSVORSCHRIFT

Das Staatsministerium kann in begründeten Fällen auf Antrag einer Vereinigung von Selbsthilfeeinrichtungen im Sinn von Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 für das Jahr 2007 finanzielle Leistungen nach den bisher geltenden Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) gewähren.

ART. 13 INKRAFTTRETEN, AUSSERKRAFTTRETEN

(1) Dieses Gesetz tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31.12.2006 tritt das Gesetz zur Förderung der Bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) vom 08.08.1974 (BayRS 787-1-L), zuletzt geändert durch Artikel 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 27.12.2004 (GVBl S. 521), außer Kraft.

VERORDNUNG ÜBER DIE BEWIRTSCHAFTUNG UND BEAUFSICHTIGUNG DES KÖRPERSCHAFTSWALDES (KÖRPERSCHAFTSWALDVERORDNUNG – KWaldV)

VOM 09.02.2007

Auf Grund des Artikel 19 Abs. 6 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

Erster Teil

FORSTWIRTSCHAFTSPLÄNE UND FORSTBETRIEBSGUTACHTEN

§ 1 VERPFLICHTUNG ZUR AUFSTELLUNG DER FORSTWIRTSCHAFTSPLÄNE UND FORSTBETRIEBSGUTACHTEN

(1) [1]Körperschaftswald ist vorbildlich zu bewirtschaften. [2]Es sind dazu insbesondere standortgemäße, naturnahe, gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen. [3]Um diesen Zielen gerecht zu werden, muss die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes auf Forstwirtschaftspläne, bei kleineren Wäldern auf Forstbetriebsgutachten, gestützt sein.

(2) [1]Als kleinere Wälder gelten Wälder bis zu einer Größe von 100 Hektar; maßgebend für diese Flächen sind alle Wälder einer Körperschaft, auch wenn sie räumlich nicht zusammenhängen. [2]Für Wälder unter fünf Hektar Größe entfällt die Verpflichtung, Forstbetriebsgutachten aufzustellen; in diesen Fällen stellt die untere Forstbehörde die Nutzungsmöglichkeiten im Einvernehmen mit der Körperschaft jeweils für zehn Jahre gutachtlich fest.

(3) [1]Für Waldflächen im Eigentum einer Körperschaft können mehrere Forstwirtschaftspläne oder Forstbetriebsgutachten aufgestellt werden, wenn dies sachlich geboten ist. [2]Ob Forstwirtschaftspläne oder Forstbetriebsgutachten zu erstellen sind, bestimmt sich dabei nach den Abs 1 und 2.

§ 2 INHALT UND AUFSTELLUNG DER FORSTWIRTSCHAFTSPLÄNE UND FORSTBETRIEBSGUTACHTEN

(1) [1]Die Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten werden im Einvernehmen mit den Körperschaften von freiberuflich tätigen Sachverständigen im Auftrag der unteren Forstbehörden oder von diesen selbst erstellt. [2]Die Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten stützen sich dabei insbesondere auch auf die Ergebnisse der Standortkartierung

und der Waldfunktionsplanung. [3]Besondere Bedürfnisse der Körperschaft sind bei der Erstellung in angemessener Weise zu berücksichtigen. [4]Die Forstwirtschaftspläne sollen darüber hinaus so ausgestaltet sein, dass sie als Grundlage für die Besteuerung des Körperschaftswaldes dienen können.

(2) [1]Der Ausarbeitung und Aufstellung der Forstwirtschaftspläne hat regelmäßig ein Waldbegang vorauszugehen. [2]An dem Begang nehmen mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Körperschaft und der unteren Forstbehörde sowie die Fertigerin oder der Fertiger des Forstwirtschaftsplans teil. [3]Dabei werden die Ausgestaltung des jeweiligen Forstwirtschaftsplans (notwendige Bestandteile) und die Grundzüge der künftigen Bewirtschaftung festgelegt. [4]Das Ergebnis wird in einer Niederschrift festgehalten. [5]Über etwaige Einwendungen entscheidet die untere Forstbehörde.

§ 3 LAUFZEIT UND VERBINDLICHKEIT DER FORSTWIRTSCHAFTSPLÄNE UND FORSTBETRIEBSGUTACHTEN

(1) [1]Die Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten werden den Körperschaften von den unteren Forstbehörden zugestellt und für 20 Jahre für verbindlich erklärt. [2]Der Körperschaftswald ist vom Tag der Verbindlicherklärung an auf der Grundlage des neuen Forstwirtschaftsplans oder Forstbetriebsgutachtens zu bewirtschaften.

(2) [1]Vor der Verbindlicherklärung holt die untere Forstbehörde eine abschließende Stellungnahme der Körperschaft ein. [2]Auf Wunsch der Körperschaft findet vor Abgabe der Stellungnahme ein Abnahmebegang statt, in der Planfertigerin oder Planfertiger und untere Forstbehörde den Forstwirtschaftsplan bzw. das Forstbetriebsgutachten erläutern. [3]§ 2 Abs. 2 gilt in diesem Fall sinngemäß.

(3) [1]Die Körperschaft zeigt Abweichungen von den Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten bei der unteren Forstbehörde an, wenn die Forstwirtschaftspläne aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend nicht oder nicht vollständig vollzogen werden können oder wenn besondere Bedürfnisse der Körperschaft dies erfordern. [2]Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einem Monat von der unteren Forstbehörde untersagt wird. [3]Die Forstbehörde kann die Zulässigkeit der Überschreitung des Hiebssatzes (Übernutzung) von einem Plan zur Einsparung der Übernutzungen (möglichst innerhalb der Laufzeit des Forstwirtschaftsplans) abhängig machen.

§ 4 ÜBERPRÜFUNG UND ERNEUERUNG DER FORSTWIRTSCHAFTSPLÄNE UND FORSTBETRIEBSGUTACHTEN

(1) [1]Die Forstbehörden regeln und koordinieren die zeitnahe Aufstellung und Überprüfung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten. [2]Die Forstbehörden erheben zu diesem Zweck jährlich, welche Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten ablaufen oder sonst erneuerungsbedürftig sind. [3]Sie stellen dabei sicher, dass den Körperschaften neue Forstwirtschaftspläne und neue Forstbetriebsgutachten nach Möglichkeit unmittelbar nach Ablauf der jeweils geltenden Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten zur Verfügung stehen.

(2) [1]Nach Ablauf von zehn Jahren (Hälfte der Laufzeit) überprüft die untere Forstbehörde, ob eine vorzeitige Erneuerung oder eine Ergänzung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten erforderlich ist. [2]Für die Ergänzung gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.

(3) [1]Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten sind vor Beendigung ihrer Laufzeit zu ergänzen oder erforderlichenfalls zu erneuern, wenn Umstände eintreten, die eine Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes nach dem bisherigen Forstwirtschaftsplan oder Forstbetriebsgutachten unmöglich machen oder erheblich erschweren würden (z. B. wesentliche Änderung der Waldfläche, Naturkatastrophen oder Schädlingskalamitäten). [2]Die Erneuerung kann auch durch wesentliche Änderungen der Bedürfnisse der Körperschaft erforderlich werden.

§ 5 VOLLZUG DER FORSTWIRTSCHAFTSPLÄNE UND FORSTBETRIEBSGUTACHTEN, AUSKUNFTSERTEILUNG DURCH DIE KÖRPERSCHAFT

(1) [1]Die Körperschaften haben den Vollzug der Forstwirtschaftspläne durch jährliche Nachweisungen über Holzeinschlag und Pflegemaßnahmen zu dokumentieren. [2]Dabei ist eine fortlaufende Abgleichung der durchgeführten Maßnahmen mit den im Forstwirtschaftsplan ausgewiesenen Vorgaben (Hiebssatz, Pflegesollflächen) vorzunehmen. [3]Die Nachweisungen sollen nach einem vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Muster erstellt werden. [4]Die unteren Forstbehörden können Nachweisungen und Aufschreibungen der Körperschaften überprüfen und weitere Nachweisungen verlangen, soweit dies für die Beurteilung der Betriebsmaßnahmen erforderlich ist.

(2) [1]Für den Vollzug der Forstbetriebsgutachten sind lediglich Aufschreibungen über den Holzeinschlag zu führen. [2]Soll innerhalb eines Jahres mehr als ein Drittel des im Forstbetriebsgutachten festgesetzten zehnjährigen Holzeinschlags genutzt werden, hat die Körperschaft dies mindestens vier Wochen vor Einschlagsbeginn der unteren Forstbehörde anzuzeigen. [3]Die Anzeigepflicht gilt, mit Ausnahme der Vorlauffrist, auch für in diesem Umfang anfallendes Schadholz.

(3) Die Körperschaften haben den Forstbehörden und deren Beauftragten alle für die Aufstellung, Erneuerung und Ergänzung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zweiter Teil

FORSTBETRIEBSLEITUNG UND FORSTBETRIEBSAUSFÜHRUNG

§ 6 AUFGABEN DER FORSTBETRIEBSLEITUNG

(1) [1]Die Forstbetriebsleitung beinhaltet die forstfachliche Leitung des Körperschaftswaldes und die Verantwortung gegenüber der Körperschaft für die sachgemäße Betriebsführung. [2]Sie hat dafür zu sorgen, dass der Wald nach den geltenden Rechtsvorschriften und gemäß dem Forstwirtschaftsplan oder dem Forstbetriebsgutachten bewirtschaftet wird. [3]Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit der Körperschaft als Eigentümer ihres Waldes beinhaltet die Forstbetriebsleitung mindestens die jährlichen forstbetrieblichen Planungen, die Richtlinien für die Ausführung der Pläne, die Koordinierung, die Aufsicht und die Erfolgskontrolle. [4]Gegenstand der Forstbetriebsleitung ist auch die Mitwirkung bei der Erstellung des Forstwirtschaftsplans oder des Forstbetriebsgutachtens.

(2) Die mit der Forstbetriebsleitung betrauten Personen haben in forstfachlichen Fragen Vorgesetzten bzw. Weisungsfunktion gegenüber dem mit der Betriebsausführung beauftragten Forstpersonal.

§ 7 AUFGABEN DER FORSTBETRIEBSAUSFÜHRUNG

(1) [1]Die Forstbetriebsausführung beinhaltet die forsttechnische Betriebsausführung gemäß dem Forstwirtschaftsplan oder dem Forstbetriebsgutachten und nach den Richtlinien der Betriebsleitung in eigener Verantwortung. [2]Sie umfasst die Anordnung aller Arbeiten im Forstbetrieb sowie die Überwachung deren sachgemäßer Durchführung und die Erstellung der Nachweise.

(2) Die mit der Forstbetriebsausführung betrauten Personen haben insoweit Vorgesetztenbzw. Weisungsbefugnis gegenüber den Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern, Unternehmern und dem sonstigen unterstellten Personal.

§ 8 WAHRNEHMUNG DER FORSTBETRIEBSLEITUNG UND FORSTBETRIEBSAUSFÜHRUNG

(1) Die Körperschaft hat die Wahrnehmung der Forstbetriebsleitung und Forstbetriebsausführung im Sinn des Artikel 19 Abs. 3 und 4 BayWaldG durch geeignete Beschäftigungsverhältnisse (§ 9), durch Vertrag mit der unteren Forstbehörde (§ 10) oder durch sonstige geeignete vertragliche Regelungen, insbesondere Werk- und Dienstleistungsverträge (§ 11) sicherzustellen.

(2) Körperschaften, die Betriebsleitung oder -ausführung nicht mit den unteren Forstbehörden vertraglich vereinbaren, haben gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde auf Verlangen die forstfachliche Qualifikation der dafür eingesetzten Personen oder sonstiger Auftragnehmer sowie den von den Auftragnehmern wahrgenommenen Aufgabenumfang nachzuweisen.

§ 9 WAHRNEHMUNG VON BETRIEBSLEITUNG UND BETRIEBSAUSFÜHRUNG DURCH EIGENES PERSONAL

(1) Die Körperschaften haben entsprechend dem Aufgabenumfang eine ausreichende Zahl forstfachlich qualifizierter Personen (Forstpersonal) einzusetzen, wenn sie die Betriebsleitung und die Betriebsausführung selbst wahrnehmen (Art. 19 Abs. 4 BayWaldG).

(2) [1]Im Fall der Betriebsleitung gelten die Anforderungen nach Abs. 1 in der Regel als erfüllt, wenn die Qualifikation für den höheren oder den gehobenen technischen Forstdienst bzw. eine jeweils vergleichbare forstfachliche Qualifikation vorliegt und der Aufgabenumfang einer Vollzeitstelle nicht zugleich eine zu betreuende Holzbodenfläche von 10 000 Hektar und einen Hiebssatz von 80 000 Festmeter überschreitet. [2]Im Fall der Betriebsausführung gelten diese Anforderungen in der Regel als erfüllt, wenn die Qualifikation für den gehobenen technischen Forstdienst oder zum Forsttechniker/zur Forsttechnikerin bzw. eine mindestens vergleichbare forstfachliche Qualifikation vorliegt und der Aufgabenumfang einer Vollzeitstelle nicht zugleich eine zu betreuende Holzbodenfläche von 2 000 Hektar und einen Hiebssatz von 16 000 Festmeter überschreitet.

(3) [1]Stellen mehrere Körperschaften Forstpersonal gemeinsam an, so gelten die in Abs. 2 genannten Flächen bzw. Hiebssätze als Obergrenze für den gesamten Aufgabenumfang. [2]Wird das eingesetzte Personal auch mit anderen forstlichen oder nichtforstlichen Arbeiten beauftragt oder in Teilzeit beschäftigt, so ist der hierauf entfallende Anteil der Arbeitskapazität entsprechend mindernd zu berücksichtigen. [3]Gleiches gilt, wenn Betriebsleitung und Betriebsausführung – bei Vorliegen entsprechender Qualifikationsvoraussetzungen – in Personalunion durchgeführt werden.

§ 10 WAHRNEHMUNG VON BETRIEBSLEITUNG UND BETRIEBSAUSFÜHRUNG DURCH DIE UNTEREN FORSTBEHÖRDEN

(1) [1]Die unteren Forstbehörden können die forstfachliche Betriebsleitung sowie – in Verbindung mit der Betriebsleitung – die Betriebsausführung in Körperschaftswäldern vertraglich übernehmen (Art. 19 Abs. 3 BayWaldG). [2]Die Verträge sind nach einem vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Muster abzuschließen. [3]Das für die Übernahme zu entrichtende Entgelt bemisst sich nach der Anlage .

(2) Wird nur die Betriebsleitung der unteren Forstbehörde übertragen, so hat die Körperschaft dafür zu sorgen, dass den mit der Forstbetriebsleitung betrauten Personen die zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendigen Vorgesetzten- bzw. Weisungsfunktionen gegenüber dem mit der Betriebsausführung beauftragten Forstpersonal eingeräumt werden.

§ 11 WAHRNEHMUNG VON BETRIEBSLEITUNG UND BETRIEBSAUSFÜHRUNG DURCH SONSTIGE

(1) Geeignete vertragliche Regelungen im Sinn von § 8 Abs. 1 sind Werk- oder Dienstleistungsverträge mit Personen oder sonstigen Auftragnehmern, die die Wahrnehmung der Betriebsleitung und/oder Betriebsausführung sicherstellen.

(2) [1]Zulässig sind nur Auftragnehmer, die oder deren Beschäftigte die Voraussetzungen des § 9 erfüllen. [2]Auf Verlangen der unteren Forstbehörden haben die Auftragnehmer dies, ggf. auch vor Vertragsabschluss, gegenüber den unteren Forstbehörden nachzuweisen.

(3) [1]Die vertraglichen Regelungen müssen die Erfüllung der für den Körperschaftswald bestehenden rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zur vorbildlichen Waldbewirtschaftung, gewährleisten. [2]Daher sind die Verträge mindestens so zu gestalten, dass

1. der Auftragnehmer jeweils die Aufgabe der Betriebsleitung und/oder Betriebsausführung mit mindestens den in den §§ 6 und 7 beschriebenen Aufgaben komplett übernimmt und Unteraufträge für diese Leistungen ausgeschlossen sind,
2. die notwendigen Vorgesetzten- und Weisungsbefugnisse bei verschiedenen Auftragnehmern (§ 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2) gewährleistet sind,
3. die Körperschaft weiter in der Lage bleibt, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die nach dem Waldgesetz für Bayern und nach dieser Verordnung bestehen (z. B. Nachweis-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten),
4. der Körperschaft ein außerordentliches Kündigungsrecht dann eingeräumt wird, wenn Zulässigkeitsvoraussetzungen nach dem Waldgesetz für Bayern oder nach dieser Verordnung (insbesondere § 11 Abs. 2 Satz 1) nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Dritter Teil

AUFSICHT, ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DER FORSTBEHÖRDEN

§ 12 AUFSICHT ÜBER DEN KÖRPERSCHAFTSWALD

(1) Die Aufsicht über den Körperschaftswald nach den Vorschriften dieser Verordnung ist Forstaufsicht im Sinn des Artikel 26 BayWaldG.

(2) [1]Treten Mängel in der Bewirtschaftung der Körperschaftswälder auf, so weisen die unteren Forstbehörden die Körperschaften auf diese Mängel hin und schlagen gleichzeitig Maßnahmen zu deren Abhilfe vor. [2]Bleiben Hinweise der unteren Forstbehörden von den Körperschaften unbeachtet und sind weitere Bemühungen, im gütlichen Benehmen mit der Körperschaft eine Abhilfe der Mängel zu erreichen, nicht erfolgreich, so ordnet die untere Forstbehörde die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 41 Abs. 1 BayWaldG förmlich an.

§ 13 ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

[1]Für den Vollzug dieser Verordnung ist die untere Forstbehörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Wald oder der überwiegende Teil des Waldes der Körperschaft liegt. [2]Für Körperschaftswald, der ganz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes liegt, ist die untere Forstbehörde zuständig, in deren Bereich die Körperschaft ihren Sitz hat.

Vierter Teil

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 ERWEITERTER RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Auf die außerhalb des Gebiets des Freistaates Bayern gelegenen Wälder von Körperschaften, die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehen, sind die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden, soweit nicht außerbayerisches Recht entgegensteht.

§ 15 INKRAFTTRETEN, AUSSERKRAFTTRETEN

[1]Diese Verordnung tritt am 01.03.2007 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 28.02.2007 tritt die Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes (Körperschaftswaldverordnung – KWaldV) vom 17.03.1976 (BayRS 7902-3-L), zuletzt geändert durch § 14 der Verordnung vom 16.06.2005 (GVBl S. 220), außer Kraft.

ANLAGE ZU § 10

ENTGELTREGELUNG FÜR DIE BETRIEBSLEITUNG UND -AUSFÜHRUNG IM KÖRPERSCHAFTSWALD

Holzbodenfläche	über 5 ha[1]
Betriebsleitung:[2] (ohne gleichzeitige Betriebsausführung)	 2,85 €/ha[4]
Betriebsleitung und -ausführung:[2] Entgelt je Hektar Entgelt je Festmeter Hiebssatz (Efm o. R.)[3, 4]	 3,96 €/ha[4] 3,96 €/fm[4]

[1] Ein Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn die Holzbodenfläche nicht mehr als 5 Hektar umfasst.

[2] Das flächenbezogene Entgelt vermindert sich entsprechend dem Flächenanteil, der

- im Forstwirtschaftsplan/Forstbetriebsgutachten als Flächen außer regelmäßigem Betrieb (a. r. B.) festgesetzt wurde
- im Forstwirtschaftsplan/Forstbetriebsgutachten als Niederwald oder Mittelwald festgesetzt wurde
- als Schutzwald im Schutzwaldverzeichnis eingetragen ist
- als Naturwaldreservat eingerichtet ist
- als Erholungswald nach Waldfunktionsplan (Stufe I) ausgewiesen beziehungsweise zum Erholungswald nach Artikel 12 BayWaldG erklärt worden ist.

Eine Mehrfachanrechnung findet nicht statt. Bei Forstbetrieben mit einem Schutzwaldanteil (gemäß Art. 10 Abs. 1 BayWaldG) von mindestens 50 v. H. entfällt ein Entgelt.

[3] Ein Festmeter des Jahreshiebsatzes je Hektar bleibt entgeltfrei. Damit wird berücksichtigt, dass Bestandteil des Hiebsatzes auch alle ertragslosen Einschlagmaßnahmen sind. Maximal gehen jedoch acht Festmeter je Hektar in die Berechnung ein. Das hiebsatzbezogene Entgelt vermindert sich um 0,65 €[4] je Festmeter des festgesetzten Hiebsatzes, wenn Holzaufnahme und -verwertung im Wald der Körperschaft durch Dritte (z. B. Selbsthilfeeinrichtungen) wahrgenommen werden.

[4] Die angegebenen Entgeltsätze sind Nettoentgelte und erhöhen sich um die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer.

LANDESVERORDNUNG ZUR BEKÄMPFUNG DER SCHÄDLICHEN INSEKTEN IN DEN WÄLDERN (SchädlInsBekV)

GESAMTAUSGABE IN DER GÜLTIGKEIT ZUM 16.06.2005

Auf Grund der § 2, § 7 und 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl S. 308)[1)] in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (BGBl I S. 94)[2)] erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1 SCHÄDLICHE INSEKTEN

Als schädliche Insekten im Sinn dieser Verordnung gelten alle im Wald oder auf sonstigen mit Waldbäumen bestockten Grundstücken vorkommenden, zur Massenvermehrung neigenden Insekten, sobald sie durch Fraß oder in anderer Weise an Waldbäumen oder Walderzeugnissen unzumutbare Schäden anzurichten drohen, namentlich Nonne, Kieferneule, Kiefernspanner, Eichenwickler, Buchenrotschwanz, Buchdrucker, Kupferstecher, Großer und Kleiner Waldgärtner und Großer Tannenborkenkäfer.

§ 2 ERLASS VON VERWALTUNGSAKTEN

(1) Verwaltungsakte auf Grund dieser Verordnung werden gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Waldgrundstücken, von Walderzeugnissen sowie von Grundstücken, auf denen Walderzeugnisse lagern, erlassen

1. von der Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag der zuständigen unteren Forstbehörde, wenn sie sich auf Grundstücke oder Walderzeugnisse im Bereich nur einer Kreisverwaltungsbehörde beziehen,
2. von der Regierung auf Antrag der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, wenn sie sich auf Grundstücke oder Walderzeugnisse im Bereich mehrerer Kreisverwaltungsbehörden beziehen; sind mehrere Regierungen beteiligt, haben sie, soweit tunlich, eine gemeinsame Bekanntmachung zu erlassen.

2) [1]Verwaltungsakte auf Grund dieser Verordnung werden für sonstige mit Waldbäumen bestockte Grundstücke von der Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag der zuständigen Gemeinde erlassen. [2]Bei kreisfreien Gemeinden entfällt der Antrag.

[1)] Nunmehr § 3 Abs. 2 Satz des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. FN 7823-3

[2)] Nunmehr § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zusändigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz, BayRS 7823-1-E

§ 3 ERKLÄRUNG UND FRISTBESTIMMUNG

(1) Die nach § 2 zum Erlaß von Verwaltungsakten zuständigen Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung können zur Bekämpfung der schädlichen Insekten bestimmte Gebiete als von einem schädlichen Insekt befallen oder durch ein schädliches Insekt gefährdet erklären und eine Frist bestimmen, innerhalb derer die nach § 4 dieser Verordnung erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen sind.

(2) [1]Die Erklärung und Fristbestimmung sind im Amtsblatt der zuständigen Behörde bekanntzumachen. [2]Ist die zuständige Behörde eine Regierung, so ist die Erklärung und Fristbestimmung auch im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 4 SACHGEMÄSSE BEKÄMPFUNG

(1) [1]Innerhalb des nach § 3 als befallen oder gefährdet erklärten Gebiets und innerhalb der dort bestimmten Frist haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Waldgrundstücken, von sonstigen mit Waldbäumen bestockten Grundstücken und von Walderzeugnissen das schädliche Insekt sachgemäß und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen. [2]Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes.

(2) [1]Die zuständigen Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung können auf Antrag der zuständigen Forstbehörde, bei sonstigen mit Waldbäumen bestockten Grundstücken auf Antrag der Gemeinde, die im Einzelfall anzuwendenden Verfahren, Mittel oder Geräte bestimmen. [2]§ 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Erklärt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde der allgemeinen inneren Verwaltung zu bestimmenden Frist nach Bekanntgabe des befallenen oder gefährdeten Gebiets gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde, bei sonstigen mit Waldbäumen bestockten Grundstücken gegenüber der zuständigen Gemeinde, schriftlich oder zur Niederschrift, daß er die Bekämpfung selbst durchführe oder durch einen Dritten durchführen lasse, so kann die untere Forstbehörde, die Gemeinde, auf Kosten des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten die Bekämpfung durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

(4) [1]Im Fall des Absatzes 3 haben die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten im Sinn des Absatzes 1 die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. [2]Lagern Walderzeugnisse auf dem Grundstück eines Dritten, so hat auch dieser die Bekämpfung zu gestatten. [3]Die Kosten werden von der zuständigen unteren Forstbehörde, von der zuständigen Gemeinde, auf die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten anteilmäßig umgelegt.

§ 5 ÜBERWACHUNG DER MASSNAHMEN

Die sachgemäße Bekämpfung (§ 4) und die notwendigen Untersuchungen (§ 6) werden überwacht

1. bei Waldgrundstücken und Walderzeugnissen durch die zuständige untere Forstbehörde,
2. bei sonstigen mit Waldbäumen bestockten Grundstücken durch die zuständige Gemeinde, die sich von der zuständigen unteren Forstbehörde beraten lassen kann.

§ 6 NOTWENDIGE UNTERSUCHUNGEN

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Waldgrundstücken, von sonstigen mit Waldbäumen bestockten Grundstücken, von Walderzeugnissen und von Grundstücken, auf denen Walderzeugnisse lagern, haben die zur Feststellung des Befalls oder der Gefährdung notwendigen Untersuchungen und die nach der Bekämpfung erforderliche Erfolgskontrolle zu gestatten.

(2) Die zuständigen Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung können die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten von Waldgrundstücken, von sonstigen mit Waldbäumen bestockten Grundstücken und von Walderzeugnissen verpflichten, die nach Absatz 1 notwendigen Untersuchungen selbst durchzuführen und deren Ergebnisse anzuzeigen.

§ 7 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu Fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines als befallen oder gefährdet erklärten Gebiets
   a) entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 das schädliche Insekt nicht, nicht sachgemäß oder nicht wirksam bekämpft oder bekämpfen läßt,
   b) vollziehbaren Anordnungen und § 6 Abs. 2 nicht nachkommt,
2. als Dritter, auf dessen Grundstück Walderzeugnisse lagern, entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 die Bekämpfung des schädlichen Insekts nicht gestattet.

§ 8 INKRAFTTRETEN

[1]Diese Landesverordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft[4)] . [2](gegenstandslos)

[4)] Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 2. Dezember 1965 (GVBl. S. 365)

VERORDNUNG ÜBER DIE FÖRDERUNG DER PRIVATEN UND KÖRPERSCHAFTLICHEN WALDWIRTSCHAFT (PuKWFV)

GESAMTAUSGABE IN DER GÜLTIGKEIT ZUM 01.05.2007

Auf Grund des Artikel 10 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787- 1-L) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1 GRUNDSÄTZE

(1) [1]Die Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft ist Aufgabe der staatlichen Forstbehörden. [2]Diese arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgabe mit der Berufsvertretung (Bayerischer Bauernverband, Bayerischer Waldbesitzerverband) zusammen. [3]Der Wirkungsbereich der Berufsvertretung bleibt unberührt.

(2) [1]Die Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft verfolgt die in Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft[1] genannten Zwecke und Ziele im forstlichen Bereich. [2]Dabei ist besonders auf die Erhaltung und Verbesserung der Bodenkraft, die Ertragssteigerung nach Menge und Qualität, die wirtschaftliche Gestaltung des Betriebs, die Stärkung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sowie die Erhaltung, Sanierung und Pflege der Kulturlandschaft hinzuarbeiten. [3]Die Förderung umfasst die fachliche Aus- und Fortbildung und die fachliche Beratung (§ 2) sowie bestimmte Förderungsmaßnahmen (§ 3); sie soll den Waldbesitzer in die Lage versetzen, seinen Wald sachgemäß zu bewirtschaften.

(3) Betriebliche Entscheidungen trifft der Waldbesitzer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

(4) Dienstleistungen der staatlichen Forstbehörden in Körperschaftswäldern aufgrund Artikel 19 BayWaldG sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

§ 2 AUSBILDUNG UND FORTBILDUNG, BERATUNG

(1) [1]Die fachliche Aus- und Fortbildung wird insbesondere im Rahmen des Fachunterrichts an staatlichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen vermittelt. [2]Hierzu gehört auch die Ausbildung der Nachwuchskräfte für den Forstwartdienst im Privat- und Körperschaftswald. [3]Die Aus- und Fortbildung an der Bayerischen Waldbauernschule richtet sich nach den dazu ergangenen Vorschriften.

[1] BayRS 787-1-E

(2) Die fachliche Beratung kann als Einzel-, Gruppen- oder Sammelberatung erfolgen; sie soll möglichst im Rahmen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse erteilt werden.

(3) [1]Gegenstand der Beratung sind insbesondere:

- Begründung, Pflege und Verjüngung der Waldbestände
- Unfallverhütung
- Walderschließung
- Waldschutz
- überbetriebliche Zusammenarbeit
- Fördermaßnahmen
- Bedeutung des Waldes in der Kulturlandschaft
- forstgesetzliche Bestimmungen.

[2]Im Rahmen der Aus- und Fortbildung kommen noch folgende Gegenstände hinzu:

- Ernte und Vermarktung des Holzes
- Maschinen- und Geräteeinsatz
- betriebswirtschaftliche Fragen.

[3]Es können auch allgemeine rechtliche und forstpolitische Hinweise gegeben werden.

§ 3 FÖRDERMASSNAHMEN

(1) [1]Fördermaßnahmen sind namentlich die Förderung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, des forstlichen Wegebaus sowie der waldbaulichen und sonstigen forstlichen Maßnahmen (forstliches Landesförderungsprogramm). [2]Für das Verfahren sind die jeweils geltenden Fördergrundsätze und -richtlinien maßgebend.

(2) [1]Die Förderung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse umfasst die Mitwirkung bei deren Bildung, die fachliche Beratung und die finanzielle Förderung.

(3) Die unteren Forstbehörden bewilligen Zuwendungen im Rahmen des forstlichen Landesförderungsprogramms.

§ 4 FORSTLICHER BEIRAT

(1) Zur Beratung in Fragen der Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft wird beim Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten ein Forstlicher Beirat gebildet.

(2) [1]Diesem Beirat gehören an:
ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbands, Körperschaft des öffentlichen Rechts,
ein Vertreter des Bayerischen Waldbesitzerverbands e. V.,
ein Vertreter des größeren Körperschaftswaldbesitzes (über 100 ha Waldfläche),
zwei Vertreter des größeren Privatwaldbesitzes (über 100 ha Waldfläche),
sieben Vertreter forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (vorwiegend Privat- und Körperschaftswaldbesitz unter 100 ha Waldfläche),
ein Vertreter sonstiger Selbsthilfeeinrichtungen.

[2] Weitere Vertreter der Forstwirtschaft können als Beiratsmitglieder vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten benannt werden. [3]Bei Bedarf können Sachverständige zugezogen werden.

(3) [1]Der Beirat wird vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. [2]Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre; sie werden von der Berufsvertretung vorgeschlagen.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich.

§ 5 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 6 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft[1].

(2) (gegenstandslos)

[1] Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 14. November 1972 (GVBl. S. 481).

VERLEIHUNG DER RECHTSFÄHIGKEIT IN DER RECHTSFORM DES WIRTSCHAFTLICHEN VEREINS NACH § 22 BGB AN ERZEUGERGEMEINSCHAFTEN UND VEREINIGUNGEN VON ERZEUGERGEMEINSCHAFTEN IM SINNE DES MARKTSTRUKTURGESETZES UND AN FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFTEN UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG IM SINNE DES BUNDESWALDGESETZES

787-L

BEKANNTMACHUNG DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS
FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
VOM 21.02.1975 AZ.: R 1-6656/5731

1. Allgemeines

Nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) vom 16.05.1969 (BGBl I S. 423) und des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl I S. 1037) setzt die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften sowie von Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftlichen Vereinigungen (im Folgenden „Zusammenschlüsse" genannt) u. a. deren Rechtsfähigkeit als juristische Person des Privatrechts voraus. Für Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften besteht eine derartige Anerkennungsvoraussetzung nicht; gleichwohl können sich auch diese Vereinigungen in der Rechtsform der juristischen Person des Privatrechts bilden.

Juristische Personen des Privatrechts sind eingetragene Vereine, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften.

Außerdem sehen die eingangs erwähnten Bundesgesetze für die vorgenannten land- und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse auch die Wahl der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins vor, dem die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB – verliehen wird. Hat sich der land- oder forstwirtschaftliche Zusammenschluss nach Prüfung der anderen Rechtsformen für die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins entschieden, kann ihm die Rechtsfähigkeit nach Maßgabe der folgenden Grundsätze verliehen werden:

2. Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit

2.1 Der Zusammenschluss muss – abgesehen von der noch fehlenden Rechtsfähigkeit – alle Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem Marktstrukturgesetz oder dem Bundeswaldgesetz erfüllen.

2.2 In der Satzung des Zusammenschlusses müssen die zwingenden und nachgiebigen Vorschriften des allgemeinen Vereinsrechts (§§ 24 bis 53 BGB) und die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der §§ 56 bis 59 BGB beachtet sein.

2.3 Die Satzung des Zusammenschlusses muss ferner folgende Regelungen enthalten:

2.3.1 Festlegung der Alleinvertretungsmacht eines jeden Mitgliedes des Vorstands

2.3.2 Bindung der Wirksamkeit jeder Satzungsänderung an die Genehmigung durch die Verleihungsbehörde (vgl. Nr. 11.2)

2.3.3 Verpflichtung des Vorstandes, der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung vorzulegen; dies gilt nicht für Zusammenschlüsse nach Nrn. 2.5 und 2.6.

2.4 Der Zusammenschluss muss der Verleihungsbehörde eine Haftungssumme von mindestens 15.000 DM (in Bar- oder Sachleistungen) nachweisen. Soweit Interessen des Gläubigerschutzes nicht entgegenstehen, kann die Verleihungsbehörde, um die Gründung von Zusammenschlüssen in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins und ihre Tätigkeit zu erleichtern, im Einzelfall die Haftungssumme bis auf 5.000 DM herabsetzen oder ganz von ihr absehen; dies gilt nicht für Zusammenschlüsse nach Nrn. 2.5 und 2.6.

2.5 Erwirbt der Zusammenschluss die Erzeugnisse seiner Mitglieder oder tritt er für die Mitglieder als Kommissionär auf, müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen vorliegen:

2.5.1 Die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins muss nach der Zielsetzung des Marktstrukturgesetzes oder des Bundeswaldgesetzes sowie nach der wirtschaftlichen Größenordnung und Mitgliederzahl des Zusammenschlusses zweckmäßig sein.

2.5.2 In der Satzung muss sich der Zusammenschluss außerdem verpflichten,

- jährlich eine Bilanz, eine Gewinn-und-Verlust-Rechnung und einen Geschäftsbericht entsprechend §§ 33 bis 33 f des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.1898 (RGBl S. 369, 810), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.1973 (BGBl I S. 1451), aufzustellen und der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde bis spätestens 30. April des folgenden Jahres vorzulegen
- jährlich die Bücher und Rechnungen durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen anderen unabhängigen und sachkundigen Prüfer prüfen zu lassen und der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde das Prüfungsergebnis bis spätestens 30. April des folgenden Jahres vorzulegen.

(Originalgesetzestext aus dem Jahr 1975; Umrechnungen in Euro mit Faktor 0,51129).

2.6 Soweit es die Größe des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (z. B. Eigenumsatz, Zahl der Mitglieder, Beschäftigung mehrerer hauptamtlicher Mitarbeiter, eigene Vermarktungseinrichtungen) eines Zusammenschlusses erfordert, sind Nrn. 2.5.1 und 2.5.2 auch dann anzuwenden, wenn der Zusammenschluss keine der in Nr. 2.5 genannten Tätigkeiten ausübt.

3. Regelung für Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

3.1 Einer Vereinigung von Erzeugergemeinschaften kann die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB verliehen werden, wenn diese Rechtsform für sie zweckmäßig ist.

3.2 Diese Bekanntmachung findet, soweit die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 vorliegen, auf Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften entsprechende Anwendung.

4. Auflagen und Bedingungen

4.1 In den Bescheid über die Verleihung der Rechtsfähigkeit werden folgende Auflagen aufgenommen:

4.1.1 Die Verpflichtung des Zusammenschlusses, der Verleihungsbehörde

- jede Änderung der Satzung
- jährlich den Mitgliederstand (Stichtag 31. Dezember)
- den Beschluss über die Auflösung
- die Eröffnung des Konkurses
- die Eröffnung des Vergleichsverfahrens

unverzüglich mitzuteilen.

4.1.2 Die Verpflichtung des Zusammenschlusses

- Namen und Anschriften der jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstandes unverzüglich in dem vom Zusammenschluss für Bekanntmachungen bestimmten Blatt zu veröffentlichen und die Veröffentlichung der Verleihungsbehörde nachzuweisen
- der Verleihungsbehörde bis spätestens 30. April des folgenden Jahres die Jahresrechnung des Zusammenschlusses vorzulegen und gleichzeitig nachzuweisen, dass die Mitgliederversammlung diese gebilligt hat; dies gilt nicht für Zusammenschlüsse nach Nrn. 2.5 und 2.6
- der Verleihungsbehörde auf Verlangen zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Einsicht in die Kassen- und sonstigen Buchungsunterlagen zu gewähren und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen

bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 2.5 und 2.6 Bilanz, Gewinn-und-Verlust-Rechnung, Geschäftsbericht und Prüfungsbericht der Verleihungsbehörde bis spätestens 30. April des folgenden Jahres vorzulegen.

4.1.3 Die Berechtigung der Verleihungsbehörde, auch nach Verleihung der Rechtsfähigkeit weitere Auflagen und Bedingungen zu verfügen, soweit dies Interessen des Gläubigerschutzes erfordern.

4.2 Die Verleihung der Rechtsfähigkeit kann an weitere Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

5. Entzug der Rechtsfähigkeit durch Widerruf der Verleihung

5.1 Die Rechtsfähigkeit wird durch Widerruf der Verleihung entzogen, wenn

5.1.1 eine der Verleihungsvoraussetzungen zurzeit der Verleihung nicht gegeben war

5.1.2 die Anerkennung des Zusammenschlusses nach dem Marktstrukturgesetz oder dem Bundeswaldgesetz widerrufen wurde.

5.2 Die Rechtsfähigkeit kann durch Widerruf der Verleihung entzogen werden, wenn

5.2.1 eine der Verleihungsvoraussetzungen später weggefallen ist

5.2.2 der Zusammenschluss einer Bedingung oder Auflage nicht nachkommt

5.2.3 eine der Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 und 4 BGB gegeben ist.

6. Bezeichnung des Zusammenschlusses

Mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit hat der Zusammenschluss das Recht, die zusätzliche Bezeichnung „wirtschaftlicher Verein" zu führen.
Beispiel: „Milcherzeugergemeinschaft X., wirtschaftlicher Verein".

7. Veröffentlichung

7.1 Die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB wird von der Verleihungsbehörde im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

7.2 Die Veröffentlichung enthält

7.2.1 Name und Sitz des Zusammenschlusses

7.2.2 Gegenstand des Unternehmens

7.2.3 Tag der Beschlussfassung über die Vereinssatzung.

7.3 Bei Auflösung des Zusammenschlusses sowie bei Entzug der Rechtsfähigkeit gelten Nrn. 7.1 und 7.2 entsprechend.

8. Verzeichnis der Zusammenschlüsse

8.1 Die Verleihungsbehörde führt ein Verzeichnis aller Zusammenschlüsse, denen nach dem Marktstrukturgesetz und dem Bundeswaldgesetz in Verbindung mit dieser Bekanntmachung die Rechtsfähigkeit verliehen wurde.

8.2 Das Verzeichnis enthält

8.2.1 Angaben nach Nr. 7.2

8.2.2 jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes und Anschriften der Vorstandsmitglieder

8.2.3 Satzungsänderungen (Inhalt, Tag der Beschlussfassung)

8.2.4 Zahl der Mitglieder des Zusammenschlusses am Ende eines jeden Jahres (Stichtag 31. Dezember)

8.2.5 Tag der Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens

8.2.6 Tag der Auflösung des Zusammenschlusses

8.2.7 Tag des Entzugs der Rechtsfähigkeit durch die Verleihungsbehörde.

8.3 Einsicht in das Verzeichnis und in die der Verleihungsbehörde vorliegende Satzung ist demjenigen zu gewähren, der ein berechtigtes wirtschaftliches oder sonstiges Interesse glaubhaft macht.

8.4 Vom Verzeichnis und von der Satzung des Zusammenschlusses können Abschriften gemacht werden.

9. Antragstellung

9.1 Der Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit ist bei der zuständigen Stelle (vgl. Nr. 11.3) einzureichen.

9.2 Soweit eine Anerkennung noch nicht vorliegt, ist der Antrag zusammen mit dem Antrag auf Anerkennung nach Maßgabe des Marktstrukturgesetzes oder des Bundeswaldgesetzes zu stellen.

9.3 Die zuständige Stelle hat die Anträge vorzuprüfen, insbesondere etwa fehlende Unterlagen und Nachweise (vgl. Nr. 9.4) nachzufordern und sodann der Verleihungsbehörde (die zugleich Anerkennungsbehörde ist) zur Entscheidung vorzulegen.

9.4 Dem Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit sind beizufügen

9.4.1 ein von mindestens sieben Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnetes Satzungsexemplar (2-fach)

9.4.2 Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder

9.4.3 Zahl der Mitglieder des Zusammenschlusses

9.4.4 eine von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnete Erklärung, dass in der Mitgliederversammlung auch die anderen Arten juristischer Personen des Privatrechts (Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften) zur Diskussion standen

9.4.5 eine von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnete Aufstellung über das Vermögen des Zusammenschlusses (ggf. die Höhe des vom einzelnen Mitglied übernommenen Beitrages zum Vereinsvermögen oder des vom einzelnen Mitglied übernommenen Haftungsbetrages)

9.4.6 Darlegung der beabsichtigten Tätigkeiten und der in den folgenden drei Jahren erwarteten Umsatzentwicklung.

10. Kostenpflicht

Amtshandlungen der Verleihungsbehörde im Vollzuge dieser Bekanntmachung sind kostenpflichtig.

11. Zuständigkeit

11.1 Verleihungsbehörde ist

11.1.1 für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Art. 2 des Ausführungsgesetzes zum Marktstrukturgesetz vom 18.12.1969, GVBl S. 398).

11.1.2 für Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftliche Vereinigungen das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Art. 35 des Waldgesetzes für Bayern vom 22.10.1974, GVBl S. 551, in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse auf die Oberforstdirektionen vom 21.08.1970, GVBl S. 440)[1].

11.2 Die Verleihungsbehörde ist auch für die Genehmigung von Satzungsänderungen und für den Entzug der Rechtsfähigkeit (mit Ausnahme des Entzugs der Rechtsfähigkeit nach Nr. 5.2.3) zuständig. Für den Entzug der Rechtsfähigkeit nach Nr. 5.2.3 ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig (Art. 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 09.06.1899, BayBS III S. 89, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.1973, GVBl S.- 426)[2].

11.3 Zuständige Stelle, bei der Anträge auf Verleihung der Rechtsfähigkeit einzureichen sind, ist.

11.3.1 für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften im Bereich der tierischen Erzeugung das Tierzuchtamt (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Tierzucht)[3]; für den Bereich „Milch" das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung[4].

11.3.2 für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften im Bereich der pflanzlichen Erzeugung das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Bodenkultur; für den Bereich „Weinbau" die Regierung von Unterfranken.

11.3.3 für Forstbetriebsgemeinschaften das staatliche Forstamt[5].

11.3.4 für Forstwirtschaftliche Vereinigungen die Oberforstdirektion[6].

12. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 01.01.1975 in Kraft.

[1] seit 22.07.2005 nur noch Art. 40 des Waldgesetzes for Bayern (GVBl S. 313).
[2] nunmehr Art. 2 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20.09.1982 (GVBl S. 803).
[3] Landesanstalt für Landwirtschaft.
[4] Landesanstalt für Landwirtschaft.
[5] seit 01.07.2005 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
[6] seit 30.10.2008 Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Erstaufforstungsrichtlinien (ErstAuffR) 7902-L

BEKANNTMACHUNG DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS
FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
VOM 24.08.2006 AZ.: F 1-FG 103.4-395

Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 15.10.2003 (AllMBl S. 831 ber. S 896) werden im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern wie folgt neu gestaltet:

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
1.1 Vorbemerkung
1.2 Grundlagen
1.3 Zuständigkeiten
1.4 Verfahren der Ländlichen Entwicklung
2. Voraussetzungen zur Versagung der Erlaubnis oder zur Einschränkung durch Auflagen
2.1 Widerspruch zu Plänen im Sinne des Artikel 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
2.2 Gefährdung wesentlicher Belange der Landeskultur
2.3 Gefährdung wesentlicher Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege
2.4 Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft
2.5 Erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke
3. Abwägung, Berücksichtigung eigentumsrechtlicher Positionen
4. Auflagen
5. Erlaubnisfreie Erstaufforstungen
6. Erstaufforstung und Schutzwaldsanierung
7. Umweltverträglichkeitsprüfung
8. Verfahrensgang
8.1 Antragstellung
8.2 Aufgaben der unteren Forstbehörde
8.3 Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde
8.4 Ortsbesichtigung
8.5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften
9. Entscheidung durch die untere Forstbehörde
9.1 Benachrichtigung über den Ausgang des Verfahrens
9.2 Erlaubnisfiktion
9.3 Geltungsdauer der Erlaubnisse

10. Ersatzaufforstungen
11. Unerlaubte Erstaufforstungen
12. Inkrafttreten

Anlagen:

- Merkblatt zur Erstaufforstung
- Antrag auf Erteilung einer Erstaufforstungserlaubnis

1. ALLGEMEINES

1.1 VORBEMERKUNG

Zum 01.07.2005 ist das Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern vom 09.05.2005 in Kraft getreten (GVBl S. 146). Damit wurden auch die behördlichen Zuständigkeiten für Verwaltungsverfahren nach Artikel 16 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) neu geregelt. Mit der Neufassung der Erstaufforstungsrichtlinien wird den gesetzlichen Änderungen Rechnung getragen.

1.2 GRUNDLAGEN

Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf gemäß Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG der Erlaubnis. Unter Erstaufforstung ist jede flächige Saat oder Pflanzung von Waldbäumen, also die aktive Begründung von Wald auf bislang nicht forstlich genutzten Grundstücken zu verstehen. Auch die Erstaufforstung von kleinen Flächen bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht für im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, da hier kein Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern entsteht (Art. 2 Abs. 4 BayWaldG). Die Anlage von Kulturen zur Gewinnung von Christbäumen und Schmuckreisig sowie von Kurzumtriebskulturen ist gem. Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG ebenfalls erlaubnispflichtig.

Erlaubnisfrei sind

- die Saat oder Pflanzung von Einzelbäumen, wenn damit keine flächige Wirkung verbunden ist
- die Saat oder Pflanzung von Bäumen auf Flächen, die nicht Wald im Sinne des Artikel 2 BayWaldG werden sollen, z. B. Pflanzungen von Baumgruppen oder -reihen, Hecken, Feldgehölzen oder -gebüschen u. ä. Landschaftselementen.

1.3 ZUSTÄNDIGKEITEN

Zuständig für die Erteilung der Erstaufforstungserlaubnis ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als untere Forstbehörde (Art. 39 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG). Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 39 Abs. 2 BayWaldG)

1.4 VERFAHREN DER LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG

Verfahren der Ländlichen Entwicklung sollen standortgemäße Erstaufforstungen unterstützen. Durch Ausweisung von Aufforstungsgewannen in Neuordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ist ein gezieltes und wirksames Steuern von Erstaufforstungen möglich. Infrage kommen, abgestimmt auf den Verfahrenszweck, Regelverfahren (§§ 1, 37 FlurbG), vereinfachte Verfahren (§ 86 FlurbG), Zusammenlegungsverfahren (§ 91 ff. FlurbG) oder freiwillige Landtauschverfahren (§ 103a ff. FlurbG). Die Einleitung eigener Verfahren aus Gründen der Erstaufforstung ist möglich.

Die Erstaufforstung von Grundstücken, die in ein Verfahren der Ländlichen Entwicklung einbezogen sind, bedarf im Zeitraum von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans der Zustimmung durch die Direktion für Ländliche Entwicklung (§ 34 FlurbG). Im Flurbereinigungsplan können – soweit berechtigte Interessen anderer Teilnehmer und öffentliche Belange im Sinne des Artikel 16 Abs. 2 BayWaldG nicht entgegenstehen – Aufforstungsgewanne ausgewiesen und aufforstungswilligen Grundeigentümern zugeteilt werden. Durch einvernehmliche Nutzungsvereinbarungen sind Aufforstungsvorhaben auch im Vorgriff auf die Neuordnung der Grundstücke verwirklichbar.

2. VORAUSSETZUNGEN ZUR VERSAGUNG DER ERLAUBNIS ODER ZUR EINSCHRÄNKUNG DURCH AUFLAGEN

Die Erlaubnis zur Erstaufforstung darf nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn eine der in Artikel 16 Abs. 2 BayWaldG genannten Voraussetzungen vorliegt. Dies ist der Fall, wenn

- die Aufforstung Plänen im Sinne des Artikel 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) widerspricht
- wesentliche Belange der Landeskultur oder
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden
- der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird oder
- erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind.

Die Versagung einer Erstaufforstungserlaubnis oder ihre Einschränkung durch Auflagen ist demnach aus folgenden Gründen möglich:

2.1 WIDERSPRUCH ZU PLÄNEN IM SINNE DES ART. 3 BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG)

Von Bedeutung ist hier im Wesentlichen der Landschaftsplan der Gemeinde als Bestandteil des Flächennutzungsplans (Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG) oder als selbstständiger Plan (Art. 3 Abs. 5 BayNatSchG). Der Landschaftsplan dient als gemeindliches Planungsinstrument auch

zur Steuerung von Erstaufforstungen. Der Landschaftsplan kann Erstaufforstungsgewanne darstellen, in denen keine gesonderte Erstaufforstungserlaubnis erforderlich ist, oder Flächen ausweisen, die nicht aufgeforstet werden dürfen. Die Flächen sind entsprechend dem Maßstab der Landschaftsplanung möglichst parzellenscharf darzustellen.

2.2 GEFÄHRDUNG WESENTLICHER BELANGE DER LANDESKULTUR

Die Landeskultur umfasst alle aktiven Maßnahmen der Bodenbewirtschaftung in einem Landschaftsraum. Die Steuerung der Wald-Feld-Verteilung ist sowohl unter ökonomischen als auch unter ökologischen Gesichtspunkten eine wichtige landeskulturelle Maßnahme. Besonders in waldärmeren Bereichen sind Erstaufforstungen mit standortgemäßen Baumarten auch aus landeskulturellen Gründen erwünscht. Belange der Landeskultur können durch Erstaufforstungen allerdings gefährdet sein, wenn z. B.

- in ohnehin waldreichen Mittelgebirgen verbliebene landschaftsprägende Freiflächen aufgeforstet werden sollen
- umliegende Nutzungsformen an der herkömmlichen Art der Bewirtschaftung gehindert würden oder
- der Aufforstung wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, insbesondere das grundsätzliche Aufforstungsverbot in Überschwemmungsgebieten (§ 31b WHG, Art. 61 BayWG). Soweit die Neuschaffung standortgerechter Wälder im Auenbereich den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt, sollen wo immer möglich Ausnahmen zugelassen werden.

2.3 GEFÄHRDUNG WESENTLICHER BELANGE DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

Im Regelfall stellen standortgemäße Erstaufforstungen keine Gefährdung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar, sondern entfalten vielmehr günstige Wirkungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Neu entstehende Wälder vermindern Schadstoffeinträge in Böden, Grund- und Oberflächenwasser, binden klimaschädliches Kohlendioxid, produzieren den nachwachsenden Rohstoff bzw. Energieträger Holz und bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Lebens- und Rückzugsraum.

In Ausnahmefällen können Erstaufforstungen allerdings den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Dies kann im Hinblick auf den Naturhaushalt z. B. der Fall sein, wenn von einer Erstaufforstung ökologisch wertvolle Flächen wie z. B.

- hochwertige Waldrandbereiche oder Streuobstbestände
- bedeutende Wiesenbrüterflächen oder
- für den Erhalt gefährdeter Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Lebensräume

erheblich betroffen sind.

Erstaufforstungen können Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch dann gefährden, wenn sie den schützenswerten Charakter einer Landschaft erheblich verändern. Das gilt insbesondere dann, wenn bisher offene Flächen, die das Landschaftsbild maßgeblich bestimmen (z. B. das Landschaftsbild prägende Wiesentäler und Talabschlüsse, Bergkuppen, Umgriffe von Felspartien, waldfreie Flächen in sonst dicht bewaldeten Gebieten), aufgeforstet werden. Dies kann schon bei der Erstaufforstung relativ kleiner Flächen der Fall sein.

Wesentliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind durch eine Erstaufforstung auch gefährdet, wenn sie im Widerspruch zu anderen Rechtsvorschriften steht und die Voraussetzungen für eine Zulassung nach diesen Vorschriften nicht bestehen (z. B. Art 49 BayNatSchG). In Betracht kommen insbesondere:

- Artikel 13d Abs. 1 BayNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope)
- Artikel 13c Abs. 1 und 2 BayNatSchG (Schutzvorschriften für Natura 2000-Gebiete)
- Verordnungen nach dem III. Abschnitt des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und geschützte Landschaftsbestandteile – Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 12 BayNatSchG).

2.4 BEEINTRÄCHTIGUNG DES ERHOLUNGSWERTES DER LANDSCHAFT

Der Erholungswert einer Landschaft kann durch Erstaufforstungen beeinträchtigt werden, wenn der Genuss von Natur und Landschaft oder der Zugang zur freien Natur ausgeschlossen oder erheblich beeinträchtigt werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn von der Erstaufforstung z. B. Aussichtspunkte, die unmittelbare Umgebung von kulturellen und landschaftlichen Besonderheiten und Sehenswürdigkeiten (wie Burgen, Ruinen, Denkmäler, Kirchen, charakteristische Felsen) und Abschnitte von Wanderwegen betroffen sind.

Der Erholungswert der Landschaft ist durch eine Erstaufforstung auch gefährdet, wenn sie im Widerspruch zu anderen Rechtsvorschriften steht, die der Wahrung dieses Belanges dienen. In Betracht kommen hier insbesondere Verordnungen nach dem III. Abschnitt des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Landschaftsschutzgebiete, Naturparks – Art. 10, Art. 11 BayNatSchG).

2.5 ERHEBLICHE NACHTEILE FÜR DIE UMLIEGENDEN GRUNDSTÜCKE

Gemäß Artikel 47 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze (AGBGB) kann der Eigentümer eines Grundstücks verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück nicht Bäume oder Sträucher, die über 2 Meter hoch sind, innerhalb eines Grenzabstandes von 2 m gehalten werden. Gegenüber einem Waldgrundstück kann nur die Einhaltung eines Abstandes von 0,5 m verlangt werden. Würde die wirtschaftliche Bestimmung eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks durch Schmälerung des

Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden, ist mit Bäumen von mehr als 2 Meter Höhe gemäß Artikel 48 Abs. 1 AGBGB ein Abstand von 4 Meter einzuhalten.

Sind durch eine Erstaufforstung erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten, kann der einzuhaltende Grenzabstand gemäß Artikel 16 Abs. 3 BayWaldG im Rahmen einer Auflage größer als in den Vorschriften des AGBGB festgelegt werden.

Wie groß der Grenzabstand im konkreten Fall sein muss, um erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu vermeiden, kann jeweils nur anhand des Einzelfalls beurteilt und festgelegt werden. Maßgebend sind hierbei vor allem die Exposition, die Hangneigung, die verwendeten Baumarten, die Lage der Grundstücke zueinander, der Standort und die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen. Nachteile für umliegende Grundstücke, die nicht erheblich sind, müssen in Kauf genommen werden. Eine Ertragsminderung bis zu 20 %, bezogen auf das Buchgrundstück, ist nicht als erheblicher Nachteil anzusehen (Urteil des BayVGH vom 16.10.1996). Als Orientierungshilfe können folgende Grenzabstände zu Acker- und Grünland empfohlen werden:

- Aufforstung im Süden eines Grundstücks bis zu 10 Meter
- Aufforstung im Westen und Osten eines Grundstücks ca. 5 Meter bis 7 Meter
- Aufforstung im Norden eines Grundstücks bis zu 4 Meter.

Ein etwaiger Strauchmantel wird in die Abstandsfläche eingerechnet. Sofern im Rahmen der Erstaufforstung die „Grundsätze für die Erhaltung und Pflege von Waldrändern" (Merkblatt der Bayerischen Staatsforstverwaltung) Beachtung finden, ist über die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände zu landwirtschaftlich genutzten Flächen hinaus ein erweiterter Grenzabstand nicht angezeigt.

Ein erweiterter Grenzabstand in o. g. Form kann auch dann festgelegt werden, wenn die Erstaufforstung erhebliche Nachteile für angrenzende, nach Artikel 13d geschützte Flächen hat. Zu Feuchtflächen wird i. d. R. ein geringerer Abstand erforderlich sein als zu Trocken- und Magerflächen.

3. ABWÄGUNG; BERÜCKSICHTIGUNG EIGENTUMSRECHTLICHER POSITIONEN

Die Versagungsgründe sind bei der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis sowohl mit den positiven Wirkungen der Erstaufforstung insbesondere für den Naturhaushalt (Boden- und Wasserschutz, CO2-Bindung, Lebensraumfunktion etc.) und die Landeskultur (Landschaftsbild, Hochwasserschutz etc.) als auch mit den Belangen des Eigentümers des aufzuforstenden Grundstücks abzuwägen. Dabei ist im Hinblick auf den Naturhaushalt die gesamte Waldentwicklung einzubeziehen und ggf. auch das Gebot der Waldflächenmehrung (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayWaldG) zu berücksichtigen. Vor einer Versagung der Erstaufforstungserlaubnis ist immer zu prüfen, ob die von einer Erstaufforstung ausgehenden Beeinträchtigungen und Gefährdungen nicht durch entsprechende Auflagen vermieden oder so verringert werden können, dass die Erlaubnis dennoch erteilt werden kann. Eine Ablehnung

ist nur dann zulässig, wenn im Einzelfall etwaige nachteilige Wirkungen der Erstaufforstung auch durch Auflagen nicht ausgeräumt werden können und die Versagungsgründe gegenüber allen anderen zu berücksichtigenden Belangen sowie den positiven Wirkungen der Erstaufforstung überwiegen.

Die Ablehnung der Erstaufforstungserlaubnis kann den Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten u. U. in seiner eigentumsrechtlich geschützten Position (Art. 14 GG) berühren und eine unzumutbare Belastung bedeuten, wenn sich die Aufforstung situationsbedingt als einzig sinnvolle Nutzung darstellt; stehen Förderprogramme für die Weiterführung der bisherigen Nutzung zur Verfügung, kann damit eine sinnvolle anderweitige Nutzungsmöglichkeit gegeben sein. Vor einer Ablehnung sind stets auch die Möglichkeiten von Befreiungen oder Ausnahmen zu prüfen. Ist dies nicht möglich, so gelten für Voraussetzung und Verfahren einer Entschädigung die allgemeinen Grundsätze, soweit das BayWaldG nicht künftig hierfür spezielle Regelungen bereitstellt. Beruht die Versagung auf einer Rechtsvorschrift außerhalb des BayWaldG, sind die dortigen Entschädigungsregelungen maßgeblich (z. B. Art. 36 BayNatSchG).

Zum Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften siehe Nr. 8.5.

4. AUFLAGEN

Durch folgende Auflagen kann ggf. auftretenden nachteiligen Wirkungen einer Erstaufforstung im Regelfall in ausreichendem Maße entgegengewirkt werden:

- Freihalten bestimmter Teilflächen
- Ausschluss nicht heimischer Baumarten
- angepasste Waldrandgestaltung
- angepasste Grenzabstände.

Entscheidungsgrundlage für Auflagen über die Baumartenwahl ist regelmäßig die Auffassung der unteren Forstbehörde, soweit nicht naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

Nur in den Ausnahmefällen, in welchen von einer Erstaufforstung der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Nr 2.3) können – um eine Versagung abzuwenden – auch weitergehende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auferlegt werden. In Betracht kommen hierbei insbesondere:

- Anlage von Feuchtflächen (z. B. Tümpel, Hochstaudenfluren, der Sukzession zu überlassende Vernässungsflächen)
- Anlage von Trocken- und Magerstandorten (z. B. Steinblockflächen, Steinriegel, Kies-/Sandwälle, Wurzelstock-/Totholzwälle)
- Ersatzpflanzung von z. B. Streuobstbeständen.

Entscheidungsgrundlage für derartige Auflagen ist regelmäßig die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.

5. ERLAUBNISFREIE ERSTAUFFORSTUNGEN

Keiner Erlaubnis nach Artikel 16 Abs. 1 bedarf die Erstaufforstung von Flächen, die in auf Gesetz beruhenden Plänen zur Aufforstung vorgesehen sind. Als Pläne in diesem Sinn gelten insbesondere Landschafts- und Grünordnungspläne sowie Flurbereinigungspläne. Die zur Aufforstung vorgesehene Fläche muss in diesen Plänen eindeutig konkretisiert sein. In Zweifelsfällen ist ein Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis durchzuführen.

Der Abschluss einer solchen erlaubnisfreien Erstaufforstung ist der unteren Forstbehörde (unter Beigabe eines Lageplans) anzuzeigen (Art. 16 Abs. 4 BayWaldG).

6. ERSTAUFFORSTUNG UND SCHUTZWALDSANIERUNG

Erstaufforstungen im Rahmen biologischer Sanierungsarbeiten in Wildbachsanierungsgebieten sowie im Rahmen des Schutzwaldsanierungsprogramms können aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls von der unteren Forstbehörde angeordnet werden (Art. 16 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 41 BayWaldG). Naturschutzbelange (z. B. Art. 13c oder Art. 13d BayNatSchG) sind dabei zu beachten.

7. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Artikel 39a Abs. 2 und 3 BayWaldG bestimmt, ob für eine Erstaufforstung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach insbesondere dann erforderlich, wenn eine Erstaufforstung

- 50 Hektar oder mehr umfasst oder
- mindestens 10 Hektar innerhalb eines Naturschutzgebietes (Art. 7 BayNatSchG), eines Nationalparks (Art. 8 BayNatSchG) oder eines Natura 2000-Gebietes liegt oder
- mindestens 1 Hektar in einem gesetzlich geschützten Biotop (Art. 13d BayNatSchG) liegt.

8. VERFAHRENSGANG

8.1 ANTRAGSTELLUNG

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach Artikel 16 BayWaldG sind bei der unteren Forstbehörde nach dem beiliegenden Muster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Antragsberechtigt sind die Eigentümer der aufzuforstenden Grundstücke (Art. 42 Abs. 3 BayWaldG). Der Antrag muss enthalten:

- Name und Anschrift der Eigentümer, ggf. Betriebsnummer
- Bezeichnung und Größe des aufzuforstenden Grundstücks, bei Aufforstung von Teilflächen Größe der Aufforstungsfläche
- bisherige Nutzungsart

- Angaben über die beabsichtigte Art und Weise der Aufforstung
- Angabe, ob die aufzuforstenden Grundstücke in einem Gebiet liegen, für das ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig ist, oder ob sie an ein solches angrenzen
- Angabe, ob die aufzuforstenden Grundstücke in einem Wasserschutzgebiet liegen oder an ein Gewässer angrenzen.

Den Anträgen sind Lagepläne möglichst im Maßstab 1: 5000 beizugeben, aus denen die Lage der aufzuforstenden Flächen und die Lage und Nutzungsart der benachbarten Grundstücke ersichtlich sind.

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens wird den Antragstellern empfohlen, jedem Antrag eine Einverständniserklärung der Verfahrensbeteiligten nach Artikel 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWaldG (Eigentümer und Nutzungsberechtigte der dem aufzuforstenden Grundstück benachbarten Grundstücke) beizugeben, zumindest aber deren Anschriften im Antrag anzugeben.

8.2 AUFGABEN DER UNTEREN FORSTBEHÖRDE

Die untere Forstbehörde benachrichtigt unmittelbar nach Erhalt des Antrags die Verfahrensbeteiligten (Art. 43 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG), sofern sie nicht bereits bei der Antragstellung (vgl. Nr. 8.1) ihr Einverständnis zur Aufforstung erklärt haben.

Die untere Forstbehörde prüft insbesondere die Angaben zur bisherigen Nutzung der Aufforstungsfläche. Sodann leitet die untere Forstbehörde eine Antragsfertigung (mit Lageplan) der Kreisverwaltungsbehörde zur fachlichen Stellungnahme und zur Herstellung des Einvernehmens (Art. 39 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG) zu.

Bei einer Erstaufforstung in Natura 2000-Gebieten schätzt die untere Forstbehörde im Hinblick auf Nr. 9.5 („Verträglichkeitsabschätzung") der Gemeinsamen Bekanntmachung Natura 2000 (GemBek) vom 04.08.2000 (AllMBl S. 544) zunächst in eigener Verantwortlichkeit ab, ob ein Vorhaben im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot relevant bzw. eine Verträglichkeitsprüfung geboten scheint. Kann die untere Forstbehörde auf Grundlage der Unterlagen nicht eindeutig ausschließen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ernsthaft in Betracht kommt, hat sie unter Beteiligung der Kreisverwaltungsbehörde (siehe nachfolgend Nr. 8.3) eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Über eine ggf. notwendige Befreiung vom Verbot erheblicher Beeinträchtigungen entscheidet die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde (Nr. 11.3 GemBek).

Die unteren Forstbehörden beraten die Antragsteller über die geltenden Vorschriften, die forstfachlichen Belange der Erstaufforstung und die Möglichkeit der Förderung. Sind erkennbar sonstige öffentliche Belange (z. B. Naturschutz, Wasserwirtschaft) betroffen, stimmt sich die untere Forstbehörde vor der Beratung mit der jeweiligen Fachbehörde (z. B. untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt) ab. Die untere Forstbehörde gibt regelmäßig auch dem Bereich Landwirt-

schaft am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gelegenheit für eine Stellungnahme zur geplanten Erstaufforstung. Dem Antragsteller sollen ggf. die Möglichkeiten der Bodenneuordnung in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz erläutert werden (vgl. Nr. 1.4).
Die untere Forstbehörde beteiligt – wegen deren Planungshoheit – die Gemeinde, in deren Gebiet die aufzuforstende Fläche liegt, und leitet ihr die Erstaufforstungsanträge zu. Die Gemeinde äußert sich, ob die beantragte Erstaufforstung mit der bestehenden gemeindlichen Bauleitplanung vereinbar ist.
Soweit wasserwirtschaftliche Belange betroffen sind, hört die untere Forstbehörde das Wasserwirtschaftsamt. Dies ist insbesondere in Wasserschutzgebieten, in Überschwemmungsgebieten sowie an Gewässern und bei umfangreichen Erstaufforstungen in Wildbacheinzugs- und Schutzwaldsanierungsgebieten der Fall.
Soweit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig ist, holt die untere Forstbehörde die Stellungnahme des Amtes für Ländliche Entwicklung ein. Sind allgemeine Fragen der Grundstücksstruktur berührt, zieht sie das Amt für Ländliche Entwicklung hinzu.

8.3 AUFGABEN DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE

Die Kreisverwaltungsbehörde prüft das Aufforstungsvorhaben in ihrer Funktion als untere Naturschutzbehörde und erstellt eine fachliche Stellungnahme zur Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Forstbehörde. Sie beteiligt dabei erforderlichenfalls den Naturschutzbeirat und führt ggf. gemäß Artikel 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayNatSchG die Verbandsbeteiligung durch.
Bei einer Erstaufforstung in Natura 2000-Gebieten, bei der eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, äußert sich die Kreisverwaltungsbehörde in ihrer Funktion als untere Naturschutzbehörde gegenüber der verfahrensführenden unteren Forstbehörde in einem Fachbeitrag zum geplanten Vorhaben. Die untere Naturschutzbehörde macht gemäß Nr. 9.7.2 GemBek einen Vorschlag für das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung.

8.4 ORTSBESICHTIGUNG

Ist zur Entscheidungsfindung eine Ortsbesichtigung erforderlich, wird diese zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung von den beteiligten Behörden – möglichst unter Einbeziehung des Antragstellers – gemeinsam vorgenommen. Im Einzelfall kann es erforderlich werden, weitere Verfahrensbeteiligte hinzuzuziehen, soweit sie Einwendungen vorgebracht haben. Nach Möglichkeit ist dabei bereits ein Verfahrensergebnis herbeizuführen.

8.5 VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

Ausnahmen und Befreiungen von naturschutzrechtlichen Verboten richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Naturschutzrechtes (z. B. Art. 13d Abs. 2, Art. 49 Abs. 1 und Art. 49a Abs. 1, 2 und 4 BayNatSchG). Die Entscheidung nach Artikel 16 Abs. 2 BayWaldG

ersetzt dabei die naturschutzrechtliche Entscheidung (Art. 13d Abs. 2 Satz 2 und Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG).

Ist aufgrund einer naturschutzrechtlichen Schutzverordnung eine Erstaufforstung gestattungspflichtig, ersetzt die Erlaubnis nach Artikel 16 Abs. 2 BayWaldG ebenfalls die naturschutzrechtliche Gestattung. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach der Schutzverordnung erforderlichen Gestattung vorliegen (Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG).

Über das Vorliegen der naturschutzrechtlichen Ausnahme-, Befreiungs- und Gestattungsvoraussetzungen entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten bedürfen Anpflanzungen zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG, § 31b WHG durch die Kreisverwaltungsbehörde. Die Entscheidungen nach Artikel 16 Abs. 2 BayWaldG und nach Artikel 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG werden zu einem Bescheid zusammengefasst.

9. ENTSCHEIDUNG DURCH DIE UNTERE FORSTBEHÖRDE

Die untere Forstbehörde entscheidet aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, der Äußerungen der Gemeinde und ggf. weiterer Verfahrensbeteiligter.

Wenn kein Einvernehmen zwischen der unteren Forstbehörde, der Kreisverwaltungsbehörde und ggf. der nach Artikel 49 Abs. 3 bzw. Artikel 13a Abs. 2 BayNatSchG zuständigen Naturschutzbehörde hergestellt werden kann, ist der Antrag von der unteren Forstbehörde abzulehnen. Die beteiligten Behörden sind mit Blick auf die Kongruenz der öffentlichen Verwaltung allerdings gehalten, sich möglichst zu einigen.

9.1 BENACHRICHTIGUNG ÜBER DEN AUSGANG DES VERFAHRENS

Die untere Forstbehörde unterrichtet die Gemeinde und die beteiligten Behörden über den Ausgang des Verfahrens.

9.2 ERLAUBNISFIKTION

Nach Artikel 39 Abs. 3 BayWaldG ist über die Erlaubnis nach Artikel 16 Abs. 1 BayWaldG binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der unteren Forstbehörde zu entscheiden, sofern der Antrag die Zustimmung der nach Artikel 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWaldG Beteiligten enthält. Kann über den Antrag in dieser Frist nicht entschieden werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem dem Antragsteller mitzuteilenden Zwischenbescheid um höchstens drei Monate zu verlängern. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. Auf Antrag hat die Behörde hierüber eine Bestätigung auszustellen; diese steht der Erlaubnis gleich.

9.3 GELTUNGSDAUER DER ERLAUBNISSE

Die Erlaubnis nach Artikel 16 Abs. 1 BayWaldG erlischt, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der Erlaubnis mit der Ausführung der Erstaufforstung nicht begonnen wurde oder die Ausführung fünf Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden, wenn der Antrag hierzu vor Ablauf der Erlaubnis der unteren Forstbehörde zugegangen ist (Art. 16a Abs. 1 und 2 BayWaldG).

10. ERSATZAUFFORSTUNGEN

Eine Ersatzaufforstung auf bislang nicht forstlich genutzten Flächen, die in einer Rodungserlaubnis nach Artikel 9 Abs. 2 BayWaldG oder in einer Satzung, Planfeststellung, Genehmigung und sonstigen behördlichen Gestattung aufgrund anderer Gesetze als Auflage vorgesehen ist, bedarf keiner gesonderten Erlaubnis nach Artikel 16 Abs. 1 BayWaldG. Im Rahmen dieser Verfahren ist jedoch zu prüfen, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Artikel 16 Abs. 2 BayWaldG gegeben sind.

11. UNERLAUBTE ERSTAUFFORSTUNGEN

Ist eine Erstaufforstung ohne Erlaubnis durchgeführt worden, prüft die untere Forstbehörde, ob die Erlaubnis nachträglich erteilt werden kann. Kann sie nachträglich unter Auflagen erteilt werden, sind diese festzusetzen. Wenn und soweit die Erlaubnis nach Artikel 16 Abs. 2 BayWaldG hätte versagt werden dürfen, kann die untere Forstbehörde die Beseitigung gemäß Artikel 16 Abs. 7 BayWaldG anordnen. Unabhängig davon prüft die untere Forstbehörde, ob ein Bußgeld nach Artikel 46 Abs. 2 Nr. 2 BayWaldG zu verhängen ist.

12. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Allgemeinen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 15.10.2003 (AllMBl S. 831, ber. S. 896) aufgehoben.

Merkblatt zur Erstaufforstung

Stand: 01/2006

1. Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten hat **Richtlinien für die Durchführung des Erstaufforstungsverfahrens** erlassen. Die Richtlinien können bei den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten sowie den Forstdienststellen eingesehen werden. Dort werden auf Wunsch auch nähere Auskünfte erteilt.

2. Jede **Erstaufforstung** (Saat oder Pflanzung von Waldbäumen auf bisher nicht forstlich genutzten Grundstücken) ist nach Art. 16 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern **erlaubnispflichtig**. Das Gleiche gilt für die Anlage von **Christbaum-, Schmuckreisig- und Kurzumtriebskulturen**.

3. **Antragsformulare** liegen bei den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten aus und sollen dort auch eingereicht werden.

4. Um das Verfahren zu beschleunigen sollte der Antrag **alle notwendigen Angaben** (siehe Antragsformular) **sowie** die **Zustimmung der Verfahrensbeteiligten** (Unterschrift) oder zumindest deren Anschriften enthalten. Verfahrensbeteiligte sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten (z. B. Pächter) der an das Aufforstungsgrundstück angrenzenden Grundstücke. Mit dem Antrag sollte auch ein **Lageplan** möglichst im Maßstab 1 : 5 000 vorgelegt werden, aus dem die Lage der Aufforstungsfläche und die Lage und Nutzungsart der benachbarten Grundstücke ersichtlich ist.

5. Das **Amt für Landwirtschaft und Forsten** (untere Forstbehörde) leitet eine Antragsfertigung (mit Lageplan) zur fachlichen Stellungnahme an die Kreisverwaltungsbehörde, die zugleich untere Naturschutzbehörde ist, weiter. Die **untere Forstbehörde hört die Gemeinde und** – soweit notwendig – **weitere Behörden**, z. B. das Wasserwirtschaftsamt oder das Amt für Ländliche Entwicklung, wenn das Grundstück z. B. in einem Wasserschutzgebiet liegt oder in ein Flurbereinigungsverfahren einbezogen wurde. Die **untere Forstbehörde entscheidet** schließlich **im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde** über den Erstaufforstungsantrag. Soweit notwendig kann eine Erlaubnis dabei durch Auflagen (z. B. Freihaltung bestimmter Teilflächen; Baumartenwahl o. ä.) eingeschränkt werden.

6. **Anträge sollen** möglichst **frühzeitig** (mindestens drei Monate) vor der beabsichtigten Erstaufforstung **eingereicht werden**, um einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens zu ermöglichen.

Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten

An

Antrag

auf Erteilung einer Erstaufforstungserlaubnis (Art. 16 Abs. 1 BayWaldG)

Anlage
1 Lageplan M 1 : 5 000

Antragsteller

1

Vorname, Familienname			
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort	Telefon/Fax

Betriebsnummer	(wenn zugeteilt)

2 Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung einer Erlaubnis zur Erstaufforstung des/der Grundstücke(s)

	Grundstück	Grundstück	Grundstück	Grundstück
FlstNr.				
Gemarkung				
Fläche ha				
Aufforstungsfläche bisher landwirtschaftlich bewirtschaftet	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
davon soll aufgeforstet werden (auf 1/10 ha genau) [1]				

3 Das/Die Grundstück(e) ist/sind mein/unser Eigentum

☐ ja ☐ nein

F 1/06-10.2003

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen!

1 Nur ausfüllen, wenn Teile der angegebenen Flurstücke aufgeforstet werden sollen.

Verordnung über das Waldverzeichnis und die Schutzwaldverzeichnisse (WuSWaldVV)

VOM 29.11.1994, ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 1 V V. 18.07.2006, 417

Auf Grund von Artikel 8 Abs. 3 und Artikel 10 Abs. 5 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.1989 (GVBl S. 25), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Erster Teil

WALDVERZEICHNIS

§ 1 AUFSTELLUNG, INHALT UND FÜHRUNG DES WALDVERZEICHNISSES

(1) Die unteren Forstbehörden führen in einer Datei für ihren Amtsbereich im Benehmen mit den Vermessungsämtern das Verzeichnis sämtlicher Wälder im Sinn des Artikel 2 BayWaldG (Waldverzeichnis).

(2) Das Waldverzeichnis enthält:

1. Daten aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) der Vermessungsämter über Flurstücksbezeichnungen, Gesamtfläche, Waldfläche sowie Name, Anschrift und Geburtsdatum aller in Artikel 3 Abs. 3 BayWaldG genannten Rechtsträger und über deren Rechtsverhältnisse untereinander,
2. Angaben über die Zugehörigkeit der Waldfläche zu Funktionen im Sinn von Artikel 10 Abs. 1 und Artikel 12 Abs. 1 BayWaldG .

§ 2 EINSICHTNAHME IN DAS VERZEICHNIS

[1]Zur Einsichtnahme in das Verzeichnis sind nur die in Artikel 3 Abs. 3 BayWaldG genannten Rechtsträger berechtigt. [2]Die Einsichtnahme ist auf die eigenen Daten beschränkt.

Zweiter Teil

SCHUTZWALDVERZEICHNISSE

§ 3 FORM DER SCHUTZWALDVERZEICHNISSE

(1) Die Schutzwaldverzeichnisse bestehen aus:

1. Übersichtsblättern (Anlage 1), in denen ein zusammenhängender Schutzwald innerhalb des Bereichs einer unteren Forstbehörde hinsichtlich seiner Grenzen, seiner Größe und seiner Art (Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BayWaldG) beschrieben ist; die Übersichtsblätter sind fortlaufend nummeriert und haben die Größe DIN-A 4;

2. Karteiblättern (Anlage 2); jedes Flurstück innerhalb eines in einem Übersichtsblatt beschriebenen Schutzwaldes erhält ein eigenes Karteiblatt; die Karteiblätter haben die Größe DIN-A 4 und weisen folgende Farben auf:

Staatswald (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayWaldG)	hellgrün
Körperschaftswald (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BayWaldG)	hellrot
Privatwald (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayWaldG);	hellgelb

3. Übersichtskarten für alle Schutzwälder innerhalb des Bereichs einer unteren Forstbehörde (Maßstab mindestens 1: 50 000); die einzelnen zusammenhängenden Schutzwälder sind mit der jeweils entsprechenden Nummer des Übersichtsblattes gekennzeichnet und sind in der Übersichtskarte schwarz umrandet.

(2) Lassen sich die Grenzen des Schutzwaldes im Übersichtsblatt oder im Karteiblatt nicht hinreichend deutlich beschreiben, so genügt es, die Grenzen grob zu umschreiben und auf die Übersichtskarten Bezug zu nehmen.

(3) Die Übersichtsblätter sind nach ihren Nummern, die jeweils dazugehörigen Karteiblätter nach ihren Flurstücksnummern zu ordnen.

(4) Die Schutzwaldverzeichnisse können mit vergleichbarer inhaltlicher Struktur auch in automatisierter elektronischer Form geführt werden.

§ 4 INHALT DER VERZEICHNISSE

(1) In die Verzeichnisse sind alle Schutzwälder im Sinn des Artikel 10 Abs. 1 BayWaldG aufzunehmen.

(2) In den Karteiblättern sind unanfechtbar gewordene Anordnungen nach Artikel 39 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 2 und Erlaubnisse nach Artikel 39 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 3 BayWaldG einzutragen.

(3) Der Inhalt der Anordnungen und Erlaubnisse (Absatz 2) ist außerdem stichwortartig in die Karteiblätter aufzunehmen.

§ 5 AUSARBEITUNG DER VERZEICHNISSE

Die Verzeichnisse werden von den unteren Forstbehörden im Benehmen mit den Wasserwirt-

schaftsämtern auf Übersichts- und Karteiblättern sowie auf Übersichtskarten (§ 3) ausgearbeitet.

§ 6 AUSLEGUNG DER VERZEICHNISSE, VERFAHRENSBETEILIGUNG

(1) [1]Die untere Forstbehörde macht bei der Anlegung der Verzeichnisse für den Bereich des Landkreises oder für den Bereich einzelner Gemeinden oder gemeindefreier Gebiete die Auslegung der Entwürfe der ausgearbeiteten Verzeichnisse und der Eintragungsverfügungen ortsüblich bekannt. [2]Sie unterrichtet die Waldbesitzer und Nutzungsberechtigten, die von der Eintragung betroffen sind und deren Aufenthaltsort bekannt ist oder mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, über die beabsichtigte Eintragungsverfügung.

(2) [1]Vom Tag der Bekanntmachung an sind die Entwürfe auf die Dauer von drei Monaten öffentlich bei der unteren Forstbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle auszulegen. [2]Die Bekanntmachung nach Absatz 1 hat Ort und Dauer der Auslegung sowie den Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, zu enthalten.

(3) [1]Die untere Forstbehörde prüft die Bedenken und Anregungen. [2]Nach Ablauf der Auslegungsfrist verfügt sie die Eintragungen in die Verzeichnisse. [3]In der Verfügung sind die einzutragenden Tatsachen und die rechtliche Grundlage der Eintragung anzugeben. [4]Die untere Forstbehörde stellt die Verfügung den in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen zu.

§ 7 FÜHRUNG DER VERZEICHNISSE

(1) Die Verzeichnisse werden von der unteren Forstbehörde geführt.

(2) [1]Eingetragen wird mit schwarzer Farbe. [2]Änderungen werden durch Streichung der betreffenden Eintragung in roter Farbe und, soweit erforderlich, durch Neueintragung so vorgenommen, dass die bisherige Eintragung leserlich bleibt. [3]Jede Eintragung ist mit Unterschrift und Datum zu dokumentieren. [4]Eintragungen im Verzeichnis dürfen nicht radiert oder anderweitig unkenntlich gemacht werden. [5]Auch bei Führung in automatisierter elektronischer Form müssen die Änderungen nachvollziehbar dokumentiert bzw. protokolliert werden.

§ 8 ÄNDERUNGEN DER VERZEICHNISSE

(1) [1]Sollen Verzeichnisse durch Hinzufügungen oder Herausnahme von Waldflächen geändert werden, gelten die §§ 3 bis 6 entsprechend. [2]Die untere Forstbehörde kann von dem in § 6 geregelten Verfahren abweichen, wenn der Waldbesitzer oder Nutzungsberechtigte selbst die Eintragung beantragt oder sein Einverständnis dazu schriftlich erklärt hat. [3]Die untere Forstbehörde kann von dem vorgesehenen Verfahren auch abweichen, wenn Flächen ihre Eigenschaft als Schutzwald offenkundig und endgültig verloren haben (z. B. genehmigte Rodung).

(2) Sonstige Änderungen verfügt die untere Forstbehörde.

§ 9 EINSICHTNAHME IN DIE VERZEICHNISSE

Der Waldbesitzer und jeder andere, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann das Verzeichnis einsehen und einfache oder beglaubigte Auszüge verlangen.

Dritter Teil

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 INKRAFTTRETEN, AUSSERKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSVORSCHRIFT

(1) [1]Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Schutzwaldverzeichnisse (SWaldVV) vom 24. November 1976 (BayRS 7902-2-E) außer Kraft.

(2) [1]Die Kreisverwaltungsbehörden übergeben die Schutzwaldverzeichnisse bis spätestens 1. November 2006 an die zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. [2]Vor dem 1. August 2006 begonnene Verfahren zur Änderung eines Verzeichnisses werden noch von den Kreisverwaltungsbehörden zu Ende geführt.

München, den 29. November 1994
Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Edmund Stoiber

Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)

(AUSZUGSWEISE)

GEÄNDERT DURCH ART. 214 V VOM 31.10.2006, 2407

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG 2000 Nr. L 11 S. 17, 2001 Nr. L 121 S. 48).

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH DES GESETZES

(1) Zweck des Gesetzes ist, den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.

(2) Forstliches Vermehrungsgut darf nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erzeugt, in Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden.

...

Abschnitt 2

ZULASSUNG

§ 4 ZULASSUNG VON AUSGANGSMATERIAL

(1) Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, bedarf der Zulassung. Es dürfen nur

1. Erntebestände unter der Kategorie „Ausgewählt“,
2. Samenplantagen unter der Kategorie „Qualifiziert“ und
3. Erntebestände, Samenplantagen, Familieneltern, Klone und Klonmischungen unter der Kategorie „Geprüft“

zugelassen werden. Das Ausgangsmaterial muss für die Nachzucht geeignet erscheinen und seine Nachkommenschaft darf keine für den Wald oder die Forstwirtschaft nachteiligen Eigenschaften erwarten lassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen Erntebestände und Saatgutquellen der Baumarten Hainbuche, Sommerlinde, Sandbirke, Moorbirke, Vogelkirsche, Spitzahorn und Robinie unter der Kategorie „Quellengesichert" zugelassen werden zur Erzeugung von Vermehrungsgut, das nicht für forstliche Zwecke verwendet werden soll. Die Zulassungen nach Satz 1 enden mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

...

(4) Über die Zulassung wird auf Antrag des Wald- oder Baumbesitzers, des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses oder, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Erhaltung und Nutzung forstgenetischer Ressourcen geboten ist, von Amts wegen durch die nach Landesrecht zuständige Stelle (Landesstelle) entschieden. Zugelassen werden eine Saatgutquelle, ein Erntebestand, eine Samenplantage, mehrere Bäume als Familieneltern, ein Klon oder eine Klonmischung (Zulassungseinheit).

...

§ 6 REGISTER UND LISTE ÜBER ZUGELASSENES AUSGANGSMATERIAL

(1) Die Zulassungseinheiten werden in ein Register, getrennt nach Baumart, Art des Ausgangsmaterials, Kategorie und Zweck, von der Landesstelle eingetragen. Jede Zulassungseinheit erhält ein Registerzeichen. Die Einsicht in die Register steht jedermann frei. Die Länder teilen die Registereintragungen und die jeweiligen Änderungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) mit.

...

Abschnitt 3

ERZEUGUNG

§ 7 ERZEUGUNG VON FORSTLICHEM VERMEHRUNGSGUT

(1) Forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur von angemeldeten Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben erzeugt werden. Die Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial ist der Landesstelle rechtzeitig zuvor anzuzeigen. Sie ist nur erlaubt, wenn das Ausgangsmaterial gemäß § 4 zugelassen ist. Alle weiteren Stufen der Erzeugung sind nur erlaubt bei forstlichem Vermehrungsgut, das

1. von in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassenem Ausgangsmaterial stammt oder
2. gemäß § 15 Abs. 1 in die Europäische Union eingeführt wurde.

...

§ 8 STAMMZERTIFIKAT

(1) Material, das als forstliches Vermehrungsgut dienen kann, darf vom Ort des Ausgangsmaterials, der vegetativen Vermehrung oder der Sammelstelle nur entfernt und zum ersten Bestimmungsort gebracht werden, wenn ein Stammzertifikat beigefügt ist, das Angaben zu dem Ausgangsmaterial und der erzeugten Partie zum Zweck der Identifizierung enthält.

(2) Das Stammzertifikat wird von der Landesstelle ausgestellt. Sie führt eine Liste der von jeder Zulassungseinheit erzeugten Partien.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Form der Stammzertifikate näher zu bestimmen.

§ 9 TRENNUNG, MISCHUNG UND KENNZEICHNUNG VON FORSTLICHEM VERMEHRUNGSGUT

(1) Forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, ist durch die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe zum Zweck der Identitätssicherung bei allen Stufen der Erzeugung nach Zulassungseinheiten in Partien getrennt zu halten und zu kennzeichnen.

...

Abschnitt 4

INVERKEHRBRINGEN

...

§ 14 LIEFERPAPIERE

(1) Forstliches Vermehrungsgut darf nur in Partien in den Verkehr gebracht werden, die

1. den Vorschriften
   a) des § 9 und
   b) einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 3
   entsprechen,
2. jeweils mit einem Etikett gekennzeichnet sind, das die Nummer des Stammzertifikates enthält und eine eindeutige Zuordnung zum zugehörigen Lieferschein ermöglicht, und
3. von einem Lieferschein begleitet sind, der
   a) die Nummer des Stammzertifikates und
   b) Angaben zu Ausgangsmaterial, Vermehrungsgut, Menge, Lieferant und Empfänger
   enthält.

...

ANLAGE ZU § 2 NR. 1

Liste der Baumarten und künstlichen Hybriden, die der Richtlinie 1999/105/EG unterliegen

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 1666

(Baumarten, die für die Forstwirtschaft im Inland keine Bedeutung haben, sind mit * markiert)

Botanischer Name	**D**eutscher Name
Abies alba	Mill. Weißtanne
Abies grandis Lindl.	Große Küstentanne
Acer platanoides L.	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus L.	Bergahorn
Alnus glutinosa (L.) Gaertn.	Schwarzerle (Roterle)
Alnus incana (L.) Moench	Grauerle
Betula pendula Roth	Sandbirke
Betula pubescens Ehrh.	Moorbirke
Carpinus betulus L.	Hainbuche
Castanea sativa Mill.	Esskastanie
Fagus sylvatica L.	Rotbuche
Fraxinus excelsior L.	Esche
Larix decidua Mill.	Europäische Lärche
Larix kaempferi (Lamb.) Carr.	Japanische Lärche
Larix sibirica (Muenchh.) Ledeb.	Sibirische Lärche*
Larix x eurolepis Henry	Hybridlärche
Picea abies (L.) Karst.	Fichte (Gemeine Fichte)
Picea sitchensis (Bong.) Carr.	Sitkafichte
Pinus nigra Arnold	Schwarzkiefer
Pinus sylvestris L.	Waldkiefer (Gemeine Kiefer)
Populus spp.	Pappeln (alle Arten und künstlichen Hybriden)
Prunus avium L.	Vogelkirsche (außer zur Verwendung im Obstbau)
Pseudotsuga menziesii (Mirb.) Franco	Douglasie
Quercus petraea (Mattuschka)	Liebl. Traubeneiche
Quercus robur L.	Stieleiche
Quercus rubra L.	Roteiche
Robinia pseudoacacia L.	Robinie
Tilia cordata Mill.	Winterlinde
Tilia platyphyllos Scop.	Sommerlinde

Ende Auszug

Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV)

VOM 20. DEZEMBER 2002

(AUSZUGSWEISE)

...

§ 2 KENNZEICHNUNG VON FORSTLICHEM VERMEHRUNGSGUT

Die Kennzeichnung der Partien bei allen Stufen der Erzeugung nach § 9 Abs. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes muss folgende Angaben umfassen:

1. Landescode und Nummer des Stammzertifikates;
2. botanische Art sowie gegebenenfalls Unterart, Sorte, Klon, Klonmischung;
3. Kategorie;
4. Zweck, im Falle der Kategorie „Quellengesichert" zusätzlich der Hinweis „nicht für forstliche Zwecke";
5. Art des Ausgangsmaterials;
6. Registerzeichen (bei Mischung nach § 3 Abs. 2: Registerzeichen aller in die Mischung eingegangenen Partien);
7. Bezeichnung und Kennziffer des Herkunftsgebiets nach der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung im Falle der Kategorien „Quellengesichert" und „Ausgewählt", soweit möglich auch bei den anderen Kategorien anzugeben;
8. autochthon, nicht autochthon oder unbekannten Ursprungs;
9. bei Saatgut: Reifejahr, bei Mischung nach § 3 Abs. 1: Reifejahre und Mischungsanteile;
10. bei Pflanzenteilen: Alter und Art der Pflanzenteile sowie bei Stecklingen und Setzstangen der Gattung Pappel Angaben gemäß § 14 Abs. 3 des Forstvermehrungsgutgesetzes;
11. bei Pflanzgut: Alter und Art des Pflanzgutes;
12. Hinweis „vegetativ erzeugt", wenn das Vermehrungsgut vegetativ erzeugt wurde;
13. Hinweis „enthält gentechnisch veränderte Organismen", wenn die Partie gentechnisch verändertes Material enthält.

...

§ 4 LIEFERPAPIERE

(1) Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

1. die Angaben nach § 2;
2. Betriebsnummer, Name und Anschrift des Lieferanten;
3. Name und Anschrift des Empfängers;
4. gelieferte Menge;
5. Nebenbestimmungen nach § 15 Abs. 1 Satz 4 und § 21 Satz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes;

6. bei Saatgut: Name und Anschrift der Saatgutprüfstelle sowie Nummer und Datum der letzten Prüfbescheinigung.

(2) Das Etikett muss folgende Angaben enthalten:
1. Landescode und Nummer des Stammzertifikates;
2. Nummer des Lieferscheins und Nummer der Partie;
3. Menge;
4. botanische Art sowie gegebenenfalls Unterart, Sorte, Klon, Klonmischung;
5. bei Pflanzenteilen: Alter und Art der Pflanzenteile;
6. bei Pflanzgut: Alter und Art des Pflanzgutes;
7. Herkunftsgebiet im Falle der Kategorien „Quellengesichert" und „Ausgewählt".

...

(5) Im Falle der Verwendung farbiger Lieferpapiere müssen die Lieferpapiere für die Kategorie „Quellengesichert" gelb, für die Kategorie „Ausgewählt" grün, für die Kategorie „Qualifiziert" rosa und für die Kategorie „Geprüft" blau sein.

...

Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (DVFoVG)

VOM 4. JUNI 2003

Aufgrund von § 7 Abs. 4 des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl I S. 1658) in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1 EINRICHTUNG DER SAMMELSTELLEN

Forstliches Vermehrungsgut ist nach der Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial und vor dem Verbringen zum ersten Bestimmungsort über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu leiten (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 FoVG).

§ 1A ZUSTÄNDIGKEITEN

(1) [1]Die nach Landesrecht zuständige Stelle (Landesstelle) im Sinn des Forstvermehrungsgutgesetzes ist das Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht. [2]Dieses ist auch die zuständige Stelle für die Mitteilung der Registereintragungen und der jeweiligen Änderungen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 FoVG .

(2) Zuständige Stelle für die Bestellung des Gutachterausschusses gemäß § 4 Abs. 6 FoVG ist das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.

§ 2 ERNTE VON ZIERZAPFEN

(1) Zapfen der nachstehenden Baumarten dürfen zur Verwendung als Zierzapfen (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FoVG) jeweils nur zu nachstehenden Zeiten geerntet werden:

1. Lärche (europäische und japanische Lärche) und Erle (Schwarz- und Grauerle) vom 1. Mai bis 31. Juli,
2. Douglasie vom 1. November bis 31. Mai,
3. alle übrigen dem FoVG unterliegenden Nadelbaumarten vom 1. April bis 30. September.

(2) Ausnahmen können vom Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht zugelassen werden, wenn ein wesentliches wirtschaftliches Interesse vorliegt und die Gewähr dafür gegeben ist, dass die Zapfen nicht als Saatgut in Verkehr gebracht werden.

§ 3 AUFSICHT BEI DER BEERNTUNG

Forstliches Vermehrungsgut nach § 2 Nr. 1 FoVG darf nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder seines Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt werden (§ 7 Abs. 4 Nr. 3 FoVG).

§ 4 STAMMZERTIFIKAT

Abweichend von der allgemeinen Zuständigkeit des Amts für forstliche Saat- und Pflanzenzucht werden die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 1 FoVG (Ausstellen des Stammzertifikates für forstliches Vermehrungsgut zur Verbringung vom Ort der Sammelstelle zum ersten Bestimmungsort) von der unteren Forstbehörde wahrgenommen, in deren Amtsbereich die Sammelstelle liegt.

§ 5 KONTROLLBEAMTE

Das Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht kann sich zur örtlichen Erfüllung seiner Kontrolle der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe (§ 18 FoVG), zur Überwachung der Mischung von Forstsaatgut gemäß § 3 Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV) vom 20. Dezember 2002 (BGBl I S. 4711, ber. BGBl I 2003 S. 61), zum Ausstellen der

Stammzertifikate für Mischungen von Forstsaatgut (§ 9 Abs. 2 Satz 2 FoVG) und zum Ausstellen der Dokumente für den Export von forstlichem Vermehrungsgut (§ 16 Abs. 2 FoVG) Beamter von unteren Forstbehörden, auch über deren jeweiligen Amtsbereich hinaus, bedienen.

§ 6 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a und Abs. 3 FoVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer den §§ 1, 2 oder 3 zuwider handelt.

§ 7 INKRAFTTRETEN, AUSSERKRAFTTRETEN

(1) Diese Verordnung tritt am 17. Juni 2003 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 16. Juni 2003 tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (DVFSaatG) vom 21. August 1998 (GVBl S. 643, BayRS 7903-1-L) außer Kraft.

IMPRESSUM

■ **HERAUSGEBER** Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ludwigstraße 2, 80539 München ■ **E-MAIL** info@stmelf.bayern.de ■ **INTERNET** www.stmelf.bayern.de www.forst.bayern.de ■ **REDAKTION** Referat Forschung, Innovation, Waldpädagogik ■ **FOTO** Roland Günter ■ **LAYOUT UND KONZEPT** Metronom GmbH, Leipzig ■ **DRUCK** KKW-Druck GmbH, Heisinger Str. 17, 87437 Kempten ■ **PAPIER** aus nachhaltiger, zertifizierter Waldbewirtschaftung ■ **STAND** November 2010

BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

BAYERN | DIREKT
www.bayern.de | Tel. 089 12 22 20